Deutsche Fürstenkongreß

zu Berlin

im Mai 1850.

Aftenftude und Betrachtungen.

[]. M. Radowite

Unlagen: die Conferenz Protofolle.

Berlin, 1850.

Berlag von Wilhelm Bert. (Beffer'iche Buchhandlung.)

Deutsche Fürstenkongreß

311 Berlin

ism 100 of as so.



Attentible und Berachungen Inlagen, ble Engerens-Protocolic

Brilin, 1850.

Arring son will helm height

Die folgende Zusammenstellung von Aktenstücken und Notizen, welche sich auf den eben beendigten Kongreß der uniirten deutschen Fürsten in Berlin beziehen, verdankt dem aufrichtigen Bunsche ihren Ursprung, dem warmen Baterlandsfreunde recht rasch die nöthigen Grundlagen zu einer richtigen Auffassung der Sache zu bieten.

Die Eile der Abfassung, welche in jenem Bunsche ihre Erklärung findet, wird hoffentlich die Mängel der Arbeit entschuldigen helsen, in welcher wir auf eine kurze historische Einleitung, die zugleich umsern Standpunkt andeuten möge, eine Nebersicht der in den Protokollen niedersgelegten Berhandlungen und dessen, was über die vertraulichen Bespreschungen zu unserer Kenntniß gelangt ist, solgen lassen. Daran schließen sich einige Betrachtungen über die Ergebnisse. Wir waren überall bemüht, auf möglichst authentische Quellen zurückzugehen, und hossen deshalb vielzleicht auch denzenigen Lesern, welche unsere Aussassung nicht theilen, einen kleinen Dienst erwiesen zu haben.

Berlin, ben 22. Mai 1850.

Inhalt. richtigen. Auffastung der Sache in biefen.

Die selaunde Justannuenstellung von Abennicken zur Regert, welche

Einleitung. Ind gegebe god jonelle bie die beine beim beim

Einlabungefchreiben bes Ronige von Preugen gum Rongreg. Eröffnung beffelben burch bie Rebe bes Ronigs vom 9. Dai.

Die Berhandlungen.

Gang ber Ronferengen. Die Depefche an bas wiener Kabinet. Die vertraulichen Befprechungen.

Die Ergebniffe. auf megliche anthenniche Duellen annichmaeben, und hoffen beeligib utet

Unlagen.

Die Konferengprotofolle.

nind und do 55 and I. Einleitung. met neden effinitionelle

Der Mai des Jahres 1850 trifft Preußen für Deutschland ebenso in den Schranken, wie der Mai des Jahres 1849. Damals wie jest, ist die Lösung der nationalen Aufgabe, welche auf seinen Schultern lastet, identisch mit der Frage um die Existenz der Nation und ihre neue staatliche Gestaltung. Die Gesahren aber, welche sie bedrohten und bedrohen, sind verschiedene, obwohl das Mittel sie zu bannen, dasselbe geblieben ist. Es ist dies die von Preußen erstrebte engere Vereinigung der deutschen Staaten in einen Bundesstaat, zu welchem Werke eben die ersten Schlußesteine gesügt werden.

Als ber abgelehnte kaiserliche Purpur zum Deckmantel für jene gleißenerische Bewegung wurde, die mit blutigen Zuckungen und mit giftigen Lehren die Staaten ergriff, da appellirte Preußen an den besseren Geist der Nation und seine unbesleckten Wassen retteten Deutschland. Jest, da mit Umgehung rechtsgültiger Bundesbeschlüsse und mit Verleugnung jeder thatsächlichen Entwickelung in der deutschen Versassungsangelegenheit deutsche Regierungen den alten Bundestag wieder ins Leben zu rusen unternehmen und die Forderung der Aufnahme großer Gebiete fremder Nationalität in den beutschen Bund immer drohender in den Bordergrund tritt, appellirte Preußen an die deutschen Fürsten und erhob auf's Neue die rettende Fahne des Bundesstaates.

Immer galt es babei dem besseren Geiste der Nation gerecht zu werden, auf ihn gestützt ein wahres Bedürsniß nach inniger nationaler Einisgung zu beseichigen, mit dieser Besriedigung die staatliche Ordnung zu besessigen und dadurch der Beranlassung für zukünstige Erschütterungen vorzubeugen. In diesem Sinne hatten die Berhandlungen deutscher Resgierungen im Mai 1849 begonnen und waren zum Abschlusse gediehen. Sie gingen von der Voraussehung aus, daß eine neue Ordnung der Dinge, und zwar auf den durch rechtsgültige Bundesbeschlüsse eingeleiteten Grundlagen nothwendig sei und die ersten Verbündeten Preußens, Sachsen

und Hannover, knüpften bei den Verhandlungen ausdrücklich an das in Franksurt begonnene Verfassungswerk an. Die meisten deutschen Fürsten folgten. Wenn man die Vordehalte Hannovers und Sachsens hingehen ließ, welche Oesterreichs Einwilligung oder die freiwillige Regelung seiner Verhältnisse neben dem Bundesstaat voraussesten, so sah man darin eine ausgesprochene Einzelmeinung, welche die Absicht und den Geist der Verträge nicht alteriren durste. Denn über Oesterreichs Stellung zu Deutschland konnte eigentlich sein Zweisel sein. Sie war von der Natur der Dinge vorgeschrieben und vermochte keinen bedeutenden Aenderungen zu unterliegen, sobald die centralissrende Gesammtversassung vom 4. März 1849 aufrecht erhalten wurde. Und dieses ist, was jest kaum eine deutsche Regierung mehr bestreitet, eine Lebensfrage für den Kaiserstaat.

Stand nun aber auch Defterreichs Berhältniß zu einem fich einheit= licher geftaltenden Deutschland fest, fo war es boch flar, bag letteres noch in einem folden Chaos von Einzelentwickelungen lag, bag Berfuche in Berfaffungsgrundung und Gefetgebung fehr bald, oft im Laufe eines, meist in dem mehrerer Monate, ihre Grundlage verloren, unhaltbar wurden, und ber Revision bedurften. Diesem Geschicke mußte ber Berfaffungsentwurf vom 28. März 1849 im höchsten Maaße unterliegen, weil er nach seiner erften Anlage nicht nur fur ein Staatengebiet mitberechnet war, welches fich bem Streben nach einheitlicher, bunbesftaatlicher Geftaltung Deutsch= lands von vornherein nicht anschloß, sondern weil die gesetgeberische Thätigfeit in ben Einzelftaaten, die bem Entwurf beigetreten waren, nicht einen Augenblick still stehen konnte. Diese Thätigkeit lag nicht sowohl im Berufe als in ber Roth ber Zeit; fie hatte meift als Mittel zu bienen, Die gahrende Bewegung in ein beschwichtigendes Bett zu leiten und vermochte oft nur Ephemeres zu schaffen. Mehr ober minder mußte man biefen Charafter auch vielen Ginzelbestimmungen bes Berfaffungsentwurfs vom 28. Mai zuschreiben.

Wenn bemnach die verbündeten Regierungen in ihrer großen Majorität den Verpflichtungen treu blieben, die sie Angesichts der Gefahren und
im Vertrauen auf die guten Bestandtheile der Nation eingegangen waren,
so geschah dies natürlich in der festen Zuversicht, daß der Reichstag, dem
jener Entwurf zur Revision vorzulegen war, die Revision zum Heile der
Regierten und im Sinne der Regierungen aussühren würde. Ein anderer
eben so bekannter Grund für das Festhalten an dem unveränderten Ents

wurfe vom 28. Mai lag in bem Verhalten berjenigen beiben Regierungen, welche aus ihren Vorbehalten die Berechtigung glaubten herleiten zu bürsfen, ben Zweck bes Verfassungsentwurfs und seine Realisstrung zu hinterstreiben ober minbestens zu verzögern. Ihr Verfahren stand mit ber Poslitik, welche Desterreich und seine Bundesgenossen nach und nach ben unitreten Staaten gegenüber annahm, im innigsten Zusammenhange.

Der Raiserstaat, welcher seit dem Kremstrer Programm (27. Novbr. 1848) seinen sämmtlichen, also auch den Bundeslanden eine einheitliche Centralgewalt ohne allen "beirrenden Einfluß von außen auf die unabhängige Stellung seiner inneren Berhältnisse" zu geben bestrebt ist, hat stusenweise ein immer regeres Interesse dafür gezeigt, eine ähnliche Gestaltung der Dinge in Deutschland zu vereiteln. Er stellte eine Rechtssansicht in deutschen Bundessachen auf, welche die österreichische Gesetzgebungsgewalt zwar "niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Versammlung unterordnete," dennoch aber die frühere auf den Kaiserstaat faktisch nicht mehr anwendbare deutsche Bundesgesetzgebung im beschränkenden und zurückhaltenden Sinne der Majorität der deutschen Regierungen gegenüber angewandt wissen wollte.

Breugen als Träger ber beutschen Berfassungsentwickelung trat mit ben entgegengesetten Rechtsansichten auf, und verschaffte ihnen innerhalb ber verbundeten Staaten burch Berufung bes Unionsparlaments thatfache liche Geltung. Satte nun Defterreich bei bem Abichluffe bes Interim= vertrages vom 30. September einen augenfälligen Beweis bafur gegeben, baß es bamale mit feinen Bunbesgenoffen bie wirkliche Forterifteng ber rechtsgultig aufgehobenen Bunbesversammlung noch nicht behauptete (es hatte fonft gleich bamals zu ihrer Berufung schreiten muffen), fo naherte es fich besonders nach bem Beginn ber erfurter Revisionsarbeiten biefer Auffaffung immer mehr. Mit bem Schluffe bes Erfurter Reichstages fällt ber Erlaß ber f. f. Cirfular Devefche vom 26. April c. zusammen. Dieselbe forberte alle beutschen Bunbedregierungen zur Beschickung einer Bersammlung auf, welcher bie Bezugnahme auf betreffenbe Artifel ber Bundesafte und ber Wiener Kongregafte ben unzweifelhaften Charafter ber Bundesplenarversammlung geben follte. Gin foldes Unternehmen lief bem Bundesbeschluß vom 13. Juli 1848 zuwider, beffen Rechtsgültigkeit noch von keiner beutschen Regierung angefochten worden ift, und forberte beshalb eine gemeinsame Gegenmagnahme Breugens und seiner Berbunbeten.

Der zur Revision ber Verfassung vom 28. Mai berufene erfurter Reichstag hat ingwischen ebenfalls seine Aufgabe am 27. April vollenbet. In ben Borlagen ber Regierungen, bem Berfaffungsentwurf, ber Abbitionalafte und dem Wahlgesetze waren, und zwar besonders in ersterem, erhebliche Berbefferungen nothwendig geworben. Das Barlament hat fie vorgenommen. Es hat hierin bewährt, daß die Appellation, welche Breugen gur Zeit ber Krifis bes Jahres 1849 an die Besonnenen in ber Nation ergeben ließ, auf ein richtiges Berftandniß ber inneren Buftanbe Deutsch= lands gegründet war. Inmitten ber Wirrfal, welche fich in ben meiften beutschen Ständefammern im Berlaufe bes vorigen Jahres fund gab, war bas erfurter Barlament eine erfreuliche Erscheinung. Mochte bas Getriebe ber wunderlichsten Parteifoalitionen in ben verschiedenen Landesversammlungen bem Unbefangenen immerhin bie Ueberzeugung aufbrangen, daß für die beutschen Repräsentativverfassungen ein schlechter Anfang gemacht fei; mochte es felbst zu bem Urtheile berechtigen, bag noch fein rechter Boben für ben Konftitutionalismus in Deutschland, weber in ben fleineren Einzelstaaten, noch in einer Kombination berfelben, im fonftitutionellen Bundesstaate, vorhanden fei, gerade die Berfammlung in Erfurt hat bewiesen, bag eine einheitliche Reprafentation, felbft aus verschiebenen Staaten Deutschlands jufammengesett, möglich, und von großem Berthe ift, wenn fie aus ben richtigen Glementen hervorgeht. Ja vielleicht ift ber Bundesstaat gang besonders geeignet, die, namentlich burch Migbrauche im Wahlrecht und burch enge Berhaltniffe fo fehr entstellte und entartete Bertretung ber fleineren Staaten auf eine beilfame Beife umzugestalten.

Das ersurter Parlament hat übrigens vor und neben seinem Revissionswerke durch einen Beschluß die unveränderte Annahme des Entswurss vom 28. Mai 1849 gutheißen zu mussen geglaubt. Man kann über jenen Beschluß in diesem Augenblicke füglich hinweg gehen, denn die Eventualität, welche die Union auf verhängnißvolle Weise hätte gesährden können, ist nicht eingetreten. Keine derjenigen umitrten Regierungen nämlich, die von dem Wege Preußens in Etwas abweichen, hat auf eine Vesthaltung und Aussührung jenes Entwurses gedrungen, dessen Realisitrung nach der Entwickelung der deutschen Berkassungsfrage für jest eine Unmöglichkeit geworden. Weil aber eine solche Eventualität möglich war; weil dieselbe die ganze Unionssache in Frage stellen komte, deshalb konnte Preußen, wie diesenigen Regierungen, denen es Ernst mit

der Sache war, sich füglich nicht an die Alternative gebunden halten, die mit dem Beschlusse des Unionsparlamentes vom 13. und 17. April gestellt worden war.

Diese Alternative war indeffen nach bem Ausfall ber Revision, wie fcon bemerkt, irrelevant geworben. Die beiben Säuser bes Parlamentes hatten unterm 27. April die nach übereinstimmenden Revisions Beschlüssen veränderten Verfaffungsvorlagen den Regierungen gemacht; in ben Sänden ber Unionsregierungen lag ber Abschluß und bie Sanktion ber Berfaffung imb ber damit verbundenen Abditionalafte; fo wie endlich die Konstituirung ber Union, minbestens in provisorischer Form. Die Wendung, welche bie beutschen Angelegenheiten befonders burch die Saltung Defterreichs beim Alblauf bes Interim annahmen, fo wie die europäischen Berhältniffe überhaupt forberten die Unionsregierungen jum fürzeften Wege ber Berhandlung auf. Die öfterreichische Circulardepesche vom 26. April, welche bie Refonstruction bes alten Bundestages mit nicht undeutlichem Fingerzeige auf bie Garantieen ber Wienerkongrefatte versuchte, hatte zwar burch Breugen am 3. Mai eine fofortige Burudweifung im Sinne ber von ber Union vertretenen Rechtsansicht erfahren, Diefe Burudweifung fonnte aber nur eine vorläufige fein, und ein gemeinsamer Schritt-mußte geschehen.

Er wurde von Preußen rasch ermöglicht durch die Einladung der Fürsten und freien Städte zu einem Kongresse nach Berlin; zu welchem die erste verdienstvolle Anregung von dem Herzog von Gotha ausgegangen war. Am 1. Mai erließ von Charlottenburg aus der König von Preußen eine Einladung an seine sämmtlichen Verbündeten. Wir sind so glücklich, unseren Lessern dieselbe in authentischer Form mittheilen zu können und zwar in dem folgenden Schreiben an den Großherzog von Baden, mit welchem, wie versichert wird, die Einladungen an die übrigen Fürsten und Regierungen im Wesen vollständig übereinstimmen.

Durchlauchtigfter Fürft, freundlich lieber Better und Bruber!

In bem gegenwärtigen wichtigen und ernsten Augenblicke, wo bas Ergebniß ber Berathungen bes Erfurter Unions-Parlaments ben verbündeten Regierungen zur Beschlusinahme vorliegt, und zugleich die allgemeinen Deutschen Angelegen- heiten an einem bedeutsamen Wendepunkte angelangt sind, werden Ew. König- liche Hoheit es gewiß natürlich sinden, wenn Ich lebhaft das Bedürsniß empfinde, mit Meinen hohen Verbündeten Mich perfonlich über den einzuschlagenden Weg zu besprechen, damit das im gemeinsamen Interesse unternommene Werk auch in voller und freier Gemeinsamkeit von Uns Allen in's Leben geführt werden könne.

Diesem Pedürsniß kam es baher auf die erfreulichste Weise entgegen, als

Diefem Beburfniß fam es baber auf bie erfreulichfte Beife entgegen, als Ge. Sobeit ber Bergog von Sachfen-Coburg-Gotha Dir ben Bunich aussprach,

baf bie Regenten ber bem Bunbnif vom 26. Mai b. 3. angeborigen Staaten in eigener Berfon, jeboch unter Bugiebung verantwortlicher Minifter, in mog-lichft furger Frift zu einer gemeinfamen Berathung gufammentreten mochten, und als einen für biefe Bufammenkunft icon burch feine Lage befonbers geeigneten Ort, feine Reftbengftabt Gotha in Borfchlag brachte.

3ch bin mit um fo größerer Bereitwilligfeit auf biefen Borfcblag eingegangen, als bie Wegenstande biefer Berathung bie wichtigften und bebeutenbiten Bragen betrafen, bei welchen bie perfonliche Stellung eines jeben gurften eben fo febr wie bas Intereffe feines Landes betheiligt ift. Es wurde fich babei banbeln:

um bie Beschluffaffung über bie Unnahme ber Berbefferungen ber Unione= Berfaffung, wie fie von bem Parlamente in Erfurt in Antrag gebracht find, fo wie um eine genaue Brufung ber revibirten Berfaffung, um gu ermagen, ob ein bringenbes Bedurfnig ben verbunbeten Regierungen etwa noch weitere Berbefferungen empfehlen möchte;

um die Ermittelung berjenigen Bunfte ber Berfaffung, welche bis zu enb= licher Regulirung ber allgemeinen Deutschen Berhaltniffe noch ruben muffen;

endlich um eine vorläufige Bereinbarung über die Ginrichtung eines ein=

fachen Unions = Drgans.

In biefen Ermägungen habe 3ch Gr. Sobeit bem Bergoge von Sachfen= Coburg = Botha Deine Bereitwilligfeit zum Gingeben auf feinen Borfchlag gu

erflaren feinen Unftand genommen.

Ingwischen find aber die Deutschen Angelegenheiten in ein Stabium ge= treten, welches bie ernftefte Aufmerkfamkeit aller Deutschen Regierungen in Unfpruch nehmen muß, und eine beichleunigte Beichluffaffung gu bopvelt bringenbem Bedurfniß macht. Das burch gemeinfame Uebereinfunft geordnete Interim ift abgelaufen, und Ge. Dajeftat ber Raifer von Defterreich bat bie Deutschen Regierungen eingelaben, burch Bevollmächtigte in Frankfurt a. Dr. zusammenzutreten, um über bie Unordnung eines neuen Interim Befchluß zu faffen und zugleich über bie befinitive Regulirung ber allgemeinen Deutschen Berfaffunge = Ungelegenheit zu berathen.

In beiben Beziehungen ift es Mein Bunich und Meine Absicht, in voller

Bemeinschaft mit Meinen Berbunbeten zu banbeln.

Es wird bringend nothwendig fein, über bie Stellung, welche bie Staaten bes Bundniffes vom 26. Dai zu bem Interim fowohl, als zu ber befinitiven Berfaffung bes weiteren Bunbes einzunehmen haben, eine gemeinfame Berftan-

bigung und einen feften Entschluß berbeiguführen.

Much bies wird am ficherften und rascheften burch eine personliche und ber= trauensvolle Besprechung ber Fürsten erreicht werben. Je hober bie Pflichten find, bie Uns in biesem Augenblick obliegen, um fo munschenswerther ift es, bag Wir perfonlich Une barüber verftanbigen, wie Wir biefelben mit allem Nachbruck eines einigen Sanbelns erfullen wollen. Die gemeinsamen Intereffen, bie gleiche Gefinnung ber lebhafteften Theilnahme an bem Gefchice tes gemein= famen Baterlandes, und bas unter Uns Allen herrschenbe erfreuliche und bergliche Bertrauen, wird eine folche Busammentunft zu einem, Unfer Aller Bunfchen entsprechenden Biele führen, und bas Deutsche Bolf wird in biefer perfonlichen Bereinigung ber verbundeten Fürften eine erfreuliche Beruhigung und bie ficherfte Burgichaft fur Unfern ernftlichen Willen finden, bas in einer schweren Beit gemeinsam begonnene Bert zum Beile ber Uns bon Gott ansvertrauten Lander, auf eine Unser wurdige Beise auszuführen. Em. 2c. werden aber Deine Anficht theilen, bag biese Berathung nicht

binausgeschoben werben barf. Da es Dir nun unmöglich fein wurbe, wegen bes Meiner Familie bevorstehenden erfreulichen Ereigniffes, ber Bermahlung Meiner Richte, ber Bringeffin Charlotte Konigl. Sobeit, vor bem 15. b. M. Berlin zu verlaffen, fo hoffe 3ch, bag Em. zc. es freundlich aufnehmen werben, wenn 3ch Ew. 2c. fo wie bie anberen verbundeten Fürften, hiermit einlabe,

Selbst nach Berlin kommen zu wollen, und gemeinsam mit Mir und Unseren Berbundeten bie zunächst vorliegenden wichtigen Fragen zu besprechen. Da bie Beit brangt, bitte ich Ew. 2c. Dich späteftens bis zum 8. b. M., in Begleitung eines verantwortlichen Minifters, mit Ihrem Besuche erfreuen zu wollen.

Es wird babei unbenommen bleiben, ob Wir nicht fpater noch in Gotha wieberum zusammenkommen können, um über bie weiteren Fragen Uns gu

befprechen.

Da Mir die lebhafte Theilnahme bekannt ift, welche Ew. 2c. Unferen gemeinsfamen Bestrebungen zugewandt haben, und Ew. 2c. gewiß mit Mir von der dringenden Nothwendigseit eines wahrhast gemeinsamen Handelns überzeugt sind, so darf Ich hoffen, daß Ew. 2c. Meinem Bunsche freundlich und bereitwillig entgegenstommen werden, und Ich kann nicht zweifeln, daß diese gemeinsame Berathung Deutscher Fürsten, unter Gottes Beistand, zu einem glücklichen, die Wohlsahrt und friedliche Entwickelung Deutschlands sichernden Ziele führen werde. Mit den Gesinsungen vollkommener Hochachtung und aufrichtiger Freundschaft verbleibe Ich Ew. Königliche Hobeit

Charlottenburg, ben 1. Mai 1850. freundwilliger Better und Bruder (gez.) Friedrich Wilhelm.

Un bes Großherzogs von Baben Königliche Sobeit.

(contrafign.) Freiherr v. Schleinit.

Sannover allein hatte von ber Ginladung ausgenommen werden muffen. Der Grund ift Allen befannt. Es hatte burch eigenmächtigen Bruch bes Vertrages vom 26. Mai 1849 fich von der Union zurückgezogen und bieburch auch bas nicht burch Vorbehalte bestrittene Bundesschiedsgericht umgangen, von bem ber Urtheilsspruch in ber Streitfrage zwischen ihm und ben übrigen Unierten gefällt werben mußte. Die Ginladung vom 1. Mai 1850 war, wie man fieht, eine Appellation an die deutschen Kurften in ber neuen über bas Vaterland entscheibenden Verfassungsfriffs, so wie bas Manifest vom 15. Mai 1849 in ähnlicher Rrifis eine Appellation an Die Nation gewesen. Jest legte ber Konig ben verbundeten Kurften bie Geicbide bes gemeinsamen Baterlandes an's Berg: "bas beutsche Bolf wird in dieser perfonlichen Vereinigung ber verbundeten Fürsten (fo lauten oben die Worte der Einladung) eine erfreuliche Beruhigung und die ficherfte Burgidaft fur Unferen ernftlichen Willen finden, bas in einer ichweren Zeit gemeinsam begonnene Werf, jum Seile ber Une von Gott anvertrauten ganber auf eine Unfer würdige Beife auszuführen." Und in bem Schreiben an ben Ronig von Sachfen, bas wohl als ein letter Versuch angesehen werden barf, benfelben für die ursprünglich auch von ihm getheilten, später ihm fern getretenen Bestrebungen, durch eine herzliche Ansprache wieder zu gewinnen, heißt es: "Je höher die Pflichten find welche den deutschen Regenten in diesem Augenblide obliegen, um so bringender wünschenswerth, ja um so nothwendiger

ift es, bag Wir Und perfonlich über bie Weife verständigen, wie wir biefelben . . . mit allem Rachbruck eines einigen Sandelns erfüllen wollen. . . . Die Gemeinfamfeit ber Intereffen, Die gleiche Gefinnung ber lebhafteften Theilnahme an ben Geschiden bes beutschen Baterlandes und bas unter Uns Allen herrschenbe bergliche Bertrauen, gewähren Wir bie Soffnung, bag biefe Busammentunft gu einem Unfer Aller Wünschen entsprechenden Ziele führen und Die fried= liche Entwidelung ber gegenwärtigen Rrifis möglich machen Diese Mahnung fällt in eine ernstere Zeit, beren verhängnißwerbe." volle Bedeutung erft gang ins Gewicht finft, wenn man bie Intentionen erwägt, welche an ben in Frankfurt zusammenberufenen Kongreß fich knupfen; wenn man bie ftarre felbstische Regation in ber Saltung einzelner partifulariftischer Regierungen, bas Streben nach Machterweiterung ohne Rudficht auf ben nationalen Gebanken bei anderen und endlich bie ungeftume Forberung bes Raiferstaates betrachtet, ber seinen gangen Länder- und Bolferfompler in ben beutschen Bund zwingen will. Es bedarf feines befonberen Scharfblickes um ju begreifen, bag bie beutsche Ration felbft es ift, welche Gefahr läuft, und bag mit ber Störung ber beginnenben einheitlichen Gestaltung im Bunbesstaate möglicher Beife ber Bereinbruch bes ganglichen ftaatlichen Ruins über Deutschland angebahnt werbe.

Diese tiesere Bedeutung des Kongresses der deutschen Fürsten hat sicherlich den Urhebern und den meisten Theilnehmern an demselben vor der Seele geschwebt, sie wird dem unbefangenen Geschichtsschreiber dereinst nicht entgehen.

Der Fürstenkongreß in Berlin

wurde am Himmelfahrtstage ben 9. Mai durch einen feierlichen Gottesbienst im Dome eröffnet, nachdem bis auf den König von Sachsen, den Großherzog von Hessen und den Herzog von Nassan sämmtliche Geladene entweder in Person (oder ihre natürlichen Vertreter, die Erbyrinzen) einz getroffen waren.

Der König von Sachsen hatte in einem von bem General-Lieutenant v. Engel bem Könige von Preußen überbrachten Schreiben abgelehnt, ber Einladung zu folgen. Er soll darin zugleich die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen haben, daß ber König von Preußen und seine Verbündeten

hierin keine Hintansetzung der Pflichten gegen das deutsche Vaterland erblicken würden, da Sachsen sich bereits verpflichtet habe, an den Berathungen in Frankfurt Theil zu nehmen. Es scheint demnach die Aufsfassung entschieden zu haben, daß diese Verpflichtung im Widerspruche mit den berliner Verathungen stünde.

Der Größherzog von Hessen scheint ebenfalls die von Desterreich angeregten Verhandlungen in Frankfurt für präjudiciell gehalten zu haben, doch hat er zugleich den berliner Berathungen im vollen Maaße folgen wollen. Er entschuldigte sein persönliches Nichterscheinen bekanntlich durch Unwohlsein und sandte nur seinen Bevollmächtigten für den Verwaltungszrath zu den Konserenzen.

Der Herzog zu Naffau, am perfönlichen Erscheinen in Berlin vershindert, erklärte ausdrücklich, daß eine Berathung über die erfurter Parslamentsbeschüffe eben so dringlich nothwendig sei, wie die Ermittelung berjenigen Punkte der Unionsversaffung, deren Ausführung bis zur endslichen Ordnung der allgemeinen deutschen Bersaffungsverhältnisse untersbleiben müsse. Er sprach sich übrigens entschieden für die Errichtung eines Unionsorganes aus, und sandte seinen Ministerpräsidenten Herrn v. Winzingerode nach Berlin, um in den Konserenzen in diesem Sinne mitzuwirken.

An dem Eröffnungstage des Kongresses nun trat der König von Preußen in dem Residenzschlosse an der Spree unter die versammelten Fürsten, und begrüßte sie in traulicher Rede. Wir theilen unseren Lesern mit möglichster Genauigkeit Alles mit, was wir (wie wir glauben auf zuverlässige Weise) darüber haben in Ersahrung bringen können.

Die ersten Worte des Königs nach der Begrüßung seiner hohen Gäste waren an den Herzog von Gotha gerichtet, und sprachen Dank dasür aus, daß er den Gedanken einer Zusammenkunst der uniirten deutsichen Fürsten zuerst angeregt habe. Der beabsichtigte Zweck dieser Zusammenkunst sei die Ausschührung der Union gewesen; dem aber müsse eine andere Entscheidung vorangehen, die nämlich, ob die Theilnehmer des Bündnisses überhaupt bei der Union bleiben wollten. Darum habe Preußen der Ginladung nach Gotha zunächst nicht Folge gegeben und die Fürssten mit ihren verantwortlichen Ministern sowie die Regierungen der freien Städte nach Berlin eingeladen. Die Dinge, die in Gotha verhandelt werden sollten, müßten noch ausgesetzt bleiben, bis die Vorfrage über die Fortdauer des Bündnisses bejaht sei.

Der König richtete nunmehr die Frage an die Erschienenen, ob sie in dem Bündniß vom 26. Mai 1849 treulich verbleiben wollten. Die Lage der Dinge, welche eingetreten sei, würde ihn nicht abhalten, an dem Werke der Besettigung der deutschen Union sestzuhalten, so lange die übrisgen Verbündeten überhaupt noch gesonnen seien, dies Werk fortzusühren. Denn für Preußen liege Nichts in den obwaltenden Verhältnissen, was zu einem Rücktritte nöthigen könnte. Die Lage der übrigen Verbündeten könnte aber möglicher Weise eine andere sein. Einer oder der andere der erschienenen Fürsten könnte die Neberzeugung haben, daß bei der jesigen Stellung zu Desterreich die Pflichten gegen die eigenen Unterthanen ihm geböten aus dem engeren Bündnisse auszuscheiden. — Ein solches Ausscheiden würde der König von Preußen mit tiesem Schmerze, aber ohne Groll sehen.

Er dürfe sich nicht verhehlen, wie das Bundniß vom 26. Mai und feine Zwede, bei ber Kaiserlich öfterreichischen Regierung eine wenig gerechte Beurtheilung finde. Die Bemühungen ber Königlichen Regierung zu einer Berftandigung mit ber Raiferlich öfterreichischen ju gelangen, hatten feinen erwunschten Erfolg gehabt. Defterreich trete ben von ben Mitgliebern bes Bundniffes vom 26. Mai gebegten Blanen zur Erfüllung mabrhafter Bebürfniffe ihrer Staaten mit unseligem Migtrauen, fo wie mit Digbeutungen ihrer Unfichten entgegen. Allerdings fei bie Berbindung mit De fterreich unumgänglich nothwendig für Deutschland; die Freundschaft mit dem Raiserstaate die erfte Bedingung eines fiegreichen Rampfes gegen die Revolution; aber nie konne ber Konig von Breugen rathen, fich Anfordes rungen zu beugen, welche bie Unabhangigkeit ber beutschen Regierungen und bas Wohl ihrer Bolfer blogstellen und gefährben wurden. Preugen wurde Defterreich gegenüber fortfahren in feinen Bemühungen, eine Ausföhnung und ein gemeinschaftliches Sandeln herbeizuführen. Sollten aber biefe Bemühungen ganglich fehlschlagen, sollte bie Raiferliche Regierung fo weit gehen, Rechte, die aus dem von den hier Anwesenden allseitig anerkannten Fortbestande bes beutschen Bundes vermeintlich hervorgeben follen, in Wahrheit aber barin feine Begründung finden, mit ben Waffen in der Sand geltend zu machen, so wurde ber Souveran von Preußen wiffen, mas Seine Königliche Pflicht fei. Die burfe ber Austrag eines Rechtsftreites zwischen Bundesgliedern burch Rrieg herbeigeführt werben. Deshalb konne und werbe Preugen seinerseits nie einen Entscheid ber

Waffen herbeiführen, und wenn Desterreich Preußen ober seine Verbunbeten angreise, so sei das kein rechtmäßiger Krieg, sondern es begehe
einen Landfriedensbruch, einen Bruch jenes Bundes, auf den es eben
seine vermeintlichen Ansprüche begründen wolle, und dessen erster Zweck
eben die Ausrechterhaltung des Friedens unter den Bundesgliedern sei. Einem solchen Bruche des Landfriedens würde der König von Preußen
mit aller Kraft der Waffen entgegen zu treten wissen. Sollte aber
zur Entscheidung des Rechtsstreites eine Anrusung der Mächte ersolgen,
die den Bund garantirt hätten, so vertraut Preußen, daß selbst den fremden Mächten nicht verborgen bleiben wird, auf wessen Seite das Recht ist.

Nunmehr wandte ber König fich wieder ber erften Frage zu.

Wenn die anwesenden Fürsten auf diese erfte Frage, ob fie an dem Berte ber Union fernerhin getreulich festhalten wollten, in biefen Tagen mit Ja! antworten wurben, fo werbe er ber Ronig, feften Schrittes auf ber betretenen Bahn vorwärts geben. In biefem Falle wurde er vorfolagen, bie Befestigung bes Bundniffes bier fogleich auszusprechen; bie ferneren Berathungen und bie formelle Ausbildung bes Unionsverhältniffes aber einer fpateren Zusammenfunft aufzubewahren. Auf biefer Bufammenfunft, die sehr bald anzuberaumen sein wurde, und zu welcher entweder die Fürsten selbst wieder zusammentreten könnten, oder ihre verantwortlichen Minister abzuordnen hatten, wurde ber Theil ber Ausführung bes Unions, werfes in Berathung zu nehmen fein, welcher bem Parlamente zugewandt fei, nachdem hier bas Verhältniß ber Regierungen unter fich festgestellt worden. Preußen wurde hiezu Vorlagen bereit halten, und ber König wurde vorschlagen, bann fogleich in einer, die Thatigfeit bes Parlaments anerfennenden Erflärung, Die Bereitwilligfeit zur Annahme ber vom Barlamente vorgeschlagenen Verbefferungen bes Entwurfs vom 28. Mai auszusprechen.

Demnächst würden die Verbündeten die Frage in Erwägung zu ziehen haben, wie die Regierungen der deutschen Union, sich zu dem nach Frankfurt von der kaiserlich-österreichischen Regierung berusenen Kongresse zu verhalten hätten. Der König seinerseits wünschte, daß die Anwesenden sich über eine Beschickung des Kongresses und über gemeinschaftliche Schritte hiebei einigen möchten. Zwar könne ein aus dem Nechte des Vorsiges in der früheren Bundesversammlung hergeleitetes Necht Desterreichs zur Bezusung einer Plenarversammlung des deutschen Bundes nicht anerkannt

werben, da die Bundesversammlung rechtsgültig, unter Borfit des damaligen öfterreichischen Präsidialgesandten - und unter ben zu ber Zeit obwaltenden Verhältniffen auf beffen eigenen Betrieb - aufgetöft fei, mithin alle aus bem Befteben ber Bundesversammlung bergeleiteten Berhalt= niffe und Rechte erloschen seien, unbeschadet ber von allen Gliedern anerkannten Fortbauer bes beutschen Bunbes. 3mar glaubt ber König aus benselben Grunden einem in Frankfurt zusammentretenden Rongreffe ben Charafter einer Bundesplenarversammlung nicht zugestehen zu können und nicht anerkennen zu burfen, daß die auf bemfelben erscheinenden Bundesglieder durch Mehrheiten bei Abstimmungen gebunden werden, noch auch. daß nicht erscheinende Bundesglieder burch Beschlüffe ber Erschienenen verpflichtet werben. Er wunscht aber, bag bie Anwesenden ber Ginladung Defterreichs bennoch folgen möchten, weil einem jeden beutschen Kürsten unverwehrt bleiben muffe, andere deutsche Regierungen zu gemeinsamen Berathungen einzuladen, wie ja ber König felbst Reigung gehabt, ber Einladung bes Herzogs von Gotha zu folgen, und weil er bis zum letten Augenblicke ber ihm und feinen Berbundeten entgegenstehenden Regierungen ben ernften Willen zu zeigen entschloffen fei, mit ihnen gemeinsam Sand an die Neugestaltung bes beutschen Bundes zu legen und Alles zu thun, was ben Bund stärken könne.

Nicht ohne tiefe Bewegung fähe der König diese Zusammenkunft beutscher Fürsten. Er erblicke darin die Erfüllung eines seit dem Antritt seiner Regierung gehegten Wunsches, daß endlich einmal die Fürsten selbst die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes gemeinsam berathen und nicht immer blos ihren Käthen und Ministern dies überlassen wollten. Es sei ihm das eine Vorbedeutung für den segensreichen Erfolg der Berathungen. Diese Hossmung spreche er aus ganzem Herzen und mit frischem Muthe aus.

Schon die erste Entgegnung der Fürsten, welche der Großherzog von Baden übernahm, bewies, daß der Geist, welcher die Maiverhandlungen des vergangenen Jahres zu weiteren Erfolgen gedeihen ließ, und an welchen die Einladungen und die eben vernommenen Worte des Königs lebhaft erinnerten, in den Versammelten nicht erstorben war. Der Großherzog von Baden sagte nur wenige Worte; sie sollten offenbar keine Beantwortung der vom Könige vorgelegten Frage sein, bezeichneten aber den Standpunkt der Verbündeten vollkommen. Er drückte Namens der Fürsten

und im Hinblid auf Deutschland dem Könige von Preußen den Dank für die Bergangenheit und das Vertrauen auf die Zukunft aus.

Der Kongreß der Unionsfürsten war somit im besten Geiste eröffnet, die eigentlichen Verhandlungen der Unionsregierungen begannen Tages dars auf am 10. Mai. Es nahmen daran Theil die verantwortlichen Minister sämmtlicher Unionsstaaten mit alleiniger Ausnahme dessenigen des Großsherzogthums Hessen, für welches erst in der 3. Sizung Herr v. Lepel eintrat; sür Nassau war Herr v. Winzingerode, der Vorstand des dortigen Ministeriums erschienen, von dem befannt war, daß es die Aufrechthaltung der Unionspolitif zur Kabinetsstrage mache. Die Hansestädte waren von ihren zum Kongreß bevollmächtigten Mitgliedern des Verwaltungsrathes vertreten, dessen übrige Glieder übrigens sämmtlich ebenfalls gegenwärtig waren.

Beiläufig sei hier bemerkt, daß der Verwaltungsrath auch als Körpperschaft bei den Verhandlungen gegenwärtig zu sein berechtigt war, wie dies sich aus dem Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849, dessen verstragsmäßiges Organ er bisher war (f. Artikel III), unzweiselhaft ergiebt.

Die veröffentlichen Protofolle ber Konferenzen gaben das deutlichste Bild von den Verhandlungen, sie folgen in der Anlage in vollständigem Abbruck.

1849 in echicen to found the generalized - modificationing autoris and

II. Die Verhandlungen.

ringe erdbienen, geir bem bekingte dogt, trafi es bie Elnirechientung ber

Ghe wir ben Berlauf ber Ronferengen übersichtlich zusammenfaffen, kommen wir auf die Intentionen gurud, von welchen Breugen bei ben Berhandlungen geleitet wurde, und welche, wie fich alebalb ergab, mit benen ber großen Majorität ber Regierungen übereinstimmten. Der Sauptzwed bes Kongreffes lag für Preußen in bem Wunsche ausgesprochen, Alles zu thun, Nichts zu unterlaffen, was bas Unionewerf und bamit gleichzeitig bas allgemeine beutsche Berfaffungewert zum Ziele führen konnte. Dies hatte ber unbedingte Standpunft aller Regierungen fein follen. -Indeffen zeigte es fich balb, daß einige berselben nicht von der Union als bem Angelvunkte in ber beutschen Verfassungsfrage auszugehen gebachten, fondern die noch in den ersten Anfängen begriffene Frage bes weiteren Bundes zum Ausgangspunkte nahmen. War nun auch eine folche Haltung weber aus bem Geifte noch aus bem Wortlaute bes Vertrages vom 26. Mai 1849 zu erklären, fo konnte ihr gegenüber — wollte Breußen anders auf bem Wege freiefter Bereinbarung verbleiben - fein anderer 3mang ausgeubt werben, als berjenige, welchen fich jene Regierungen Angefichts ber früheren Bufagen in ihrem Gewiffen freiwillig auferlegten. Richt bag baburch ber Rechtspunkt verschoben worben ware, - biefer blieb berfelbe und wurde auch fur bas Rechtsbewußtsein bes Bolfes berfelbe bleiben, gleich= viel, ob er, wie in ber hannoverischen Streitsache, von bem Schiebsgericht jum Austrag gebracht wird, ober nicht — aber Breugen tonnte ein Berfahren einhalten, welches, indem es die jegigen Ansichten ber Regierungen nicht antaftete, bie Rechtsfrage schonend umging und jene somit nicht zu einem für fie vielleicht verhängnifvollen Rudtritt brangte. Wir werben weiter unten feben, wie es babei verfuhr. Der Weg zu einem rafchen Abschluß ber Union lag in Breugens Bunschen für Dieselbe flar vorges zeichnet.

Es war für die Annahme der durch das Unionsparlament in jeder Beziehung in melius revidirten Verfassung.

Es war folgerecht für den Abschluß berselben und — bis zur befinitiven Regelung der Verhältnisse Sachsens und Hannovers zur Union, — für provisorische Einsehung der Unionsgewalten auf Grund der von den Regierungen und dem Parlament gutgeheißenen Abditionalaste und unter Berücksichtigung aller Vorbehalte.

Es war schließlich entschieden für sofortige Theilnahme an den in Franksurt zur Regelung der Verhältnisse des weiteren Bundes abzuhaltens den Konferenzen, und entschlossen, den Modus der Betheiligung der Union an denselben mit seinen Bundesgenossen zu verabreden. Natürlich nach Maßgabe der vorher gestalteten Unionsverhältnisse.

Die Absichten Preußens konnten in den Berhandlungen nur successive und zwar nur mit wesentlichen Modisitationen hervortreten, indem, wie leicht ersichtlich, der Zusammenhang der Fragen ein so enger war, daß ein nur leichtes Abweichen von der Gestaltung der ersten die ganze Folge der anderen veränderte.

Wie num auch immerhin theils durch veränderte Verhältnisse, theils, wie angedeutet, durch den neuerdings eingenommenen veränderten Standspunkt einzelner Regierungen die Absichten Preußens sich zu modisciren hatten, aus allen Verhandlungen leuchtet hervor, daß nicht nur die große Majorität mit Preußen ganz unwerändert von dem Geiste beseelt war, der bei der ersten Gründung der Union geherrscht, sondern daß fämmtliche Regierungen ohne Ausnahme an der Union festhielten und kein Gedanke an das Ausgeben derselben sich kund gab.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Gange der Verhand, lungen. Es zerfallen dieselben in zwei Abschnitte: deren erster die inneren Verhältniffe der Union, deren zweiter Stellung und Verhältniß der uniirten Regierungen zum franksurter Kongreß betrifft.

Die ersten drei Konserenzprotosolle und der Eingang des vierten bes schäftigen sich lediglich mit dem ersten Theile der Aufgabe, mit der Union, und der unbestrittene gemeinsame Boden, auf welchem sich die Regierungen bei Eröffnung der Verhandlungen zunächst alle besinden, ist der des Vertrages vom 26. Mai 1849.

Erstes Objekt der Berathung wird die in Gemäßheit jenes Bertrages

bem Parlamente vorgelegte und von bemselben revidirte Verfassung, und das Wahlgesetz. Dazugetreten ist die in Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse des Augenblicks vom Verwaltungsrathe entworfene und vom Parlament ebenfalls genehmigte Additionalakte.

Es handelt fich um den Abschluß der Unions-Berfaffung. Preußen erklärt sich für Annahme derselben, macht jedoch die Ausführung von den Erklärungen der übrigen Regierungen abhängig.

Bei der Umfrage beginnt sofort eine discessio in partes. Sechs zehn Regierungen: Preußen, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Weimar an der Spiße, erklären sich für die unbedingte Annahme. Baden, Schwerin, Bückeburg mit der Boraussehung, daß sie bei demnächstiger Promulgation und Aussührung dieser Verfassung der deutschen Union in der Lage bleiben, sich den Rücksichten nicht zu entziehen, die sie in Gemeinschaft mit allen deutschen Staaten dem deutschen Bunde schulden. Die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen machen Vorbehalte für den Fall, daß die Unionsversassung und Additionalaste in Hannover und Sachsen oder einem anderen der verbündeten Staaten nicht sollten zur Ausstührung kommen. Kurhessen enthält sich der Erklärung bis zur Erörterung der Verhältnisse der Union zum frankfurter Kongreß; Strelitz lehnt die Verkassung befinitiv ab.

Von Seiten Preußens wird aus diesem Resultat der Schluß gezogen, daß, da nicht alle verbündeten Regierungen sich in gleicher Erklärung geeinigt haben, da fernerhin kein Mehrheitsbeschluß zur Anwendung kommt, die Verkündigung und Auskührung der Unionsverkassung noch nicht kattfinden kann.

Es frägt sich nun, welcher Zustand bis zum Augenblick der Ausführung der Verfassung also bis zum Eintritt des Desinitivums für diejenigen Regierungen einzutreten hat, die ihrerseits die Verfassung als sektschend betrachten. Soll für das Provisorium eine gemeinsame rechtliche Grundslage für sie und die Dissentirenden eintreten, so kann sie nur auf dem Boden gesunden werden, auf welchem sich vor Ausführung der Unionsperfassung alle Regierungen besinden müssen, nämlich auf dem des Verstrages vom 26. Mai 1849.

Preußen schlägt beshalb bie Bestimmungen bes Bundnifftatuts vom 26. Mai 1849 als rechtliche Grundlage für bas Provisorium vor, beffen

Hauptzweck ist, die Unionsversassung in's Leben zu rusen. Seit der Gründung des Bündnisses ist dieser Zweck, so wie die Einsetzung des Bundessschiedsgerichts in ein sehr vorgerücktes Stadium getreten, und der andere im Bündnisstatut sestgestellte Zweck: "Schutz der verbündeten Regierungen gegen umrechtmäßige Gewalt jeder Art" wird von Preußen in der jezigen Sachlage so präcisirt: die Union auch in ihrem Provisorium hat jedem Staate, der verharrt, diesen Schutz stets und vollständig zu leisten. Den Staaten gegenüber, welche sich desinitiv außerhalb der Union stellen, erstischt die Pslicht des Unionsbeistandes mit dem 1. Juni 1850 (dem Abslaufstermin des Vertrages).

Gegen die Einsetzung bes Provisoriums überhaupt erklärt sich nur Kurheffen, Strelit und Bückeburg; Bremen hält sich die Erklärung offen; sämmtliche übrige Regierungen sind für Preußens Vorschlag, Oldenburg und Braunschweig mit dem Ausdruck besonderer Anerkennung gegen Preußen.

Die provisorische Unionsregierung foll bestehen aus:

dem Unionsvorstand,

bem Fürstenkollegium und

bem zwischen beiben ftehenden Ministerialorgan.

Sie soll ben rechtlichen Inhalt bes Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 und zwar in ber folgenden von Preußen beantragten Weise als Kompestenz zugetheilt erhalten.

Dies ist Preußens Vorschlag. Dafür stimmen (Nassau und die Hansselftädte salva ratissicatione) sämmtliche Votanten der Konferenz, zu welchen wegen Verneinung der Vorfrage Kurhessen, Strelis und Bückeburg hier wie in der Folge, d. h. so lange es sich um die Einsetzung der Unionsorgane handelt, nicht mehr gehören. Auch das Großberzogthum Hessen ist in dieser Lage, für welches so eben (in der 3. Sitzung) Freiherr von Lepel eingetreten ist, der sich wegen Mangels an Instruction der Theilsnahme enthält.

Der provisorische Unionsvorstand hat bemnach folgende Befugniffe:

- 1. Oberleitung der Maßregeln zur Erreichung der Zwecke des Provisforiums.
 - 2. Führung ber diplomatischen Verhandlungen, sei es zur Abwendung äußeren Krieges, oder zum Abschluß von Alliancen, oder zur Herstellung des Friedens.

- 3. Leitung ber militärischen Operationen und wind sie in thempend
- 4. Borsth im Fürstenkollegium, eine Attribution, welche in den Bestimmungen des Bündnissstatutes zwar keinen ausdrücklichen, nach der bisherigen Stellung Preußens im Verwaltungsrathe aber (dem versfassungsmäßigen Organe des Bündnisses) jedenfalls ihren usuellen Nachweis sindet.

Vierzehn Staaten, Braunschweig und die thüringischen Herzogthümer an der Spize, beantragen bei diesem Votum eine Ausdehnung der Besugnisse des Unionsvorstandes bezüglich der Militärverhältnisse. Dies geschieht mit Hinweisung auf S. 12. der Unionsversassung, in welchem es heißt:

"Diesenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, find durch die Unionsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu verseinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die bestreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Vereinsgewalt zu vereinbaren."

und mit Hinweisung auf Artikel V der Abditionalakte beren hieher gehöriger Passus also lautet: "Das Heerwesen der Union wird in einer Weise gesordnet, welche sich der Kriegsverfassung des deutschen Bundes anschließt."

Preußen erklärt auf diesen besonderen Antrag: "daß es wünsche, man möge von der Berwirklichung des betreffenden Artikels der Unionsperfassung während des Provisoriums noch absehen. Dagegen sei gegen den Wunsch, dem provisorischen Unionsvorstand die Aussicht über die Truppen der uniirten Staaten zu übertragen, so daß der Unionsvorstand, ohne dabei in die bestehende Organisation des Heerwesens einzugreisen, das mangelhaft Besundene andeute und sich von der Ausschedung dieses Mangels später überzeuge, so wie daß er während des Provisoriums die gezeigneten Ausarbeitungen bewerkstelligen lasse, um die Berwirklichung des betreffenden Artisels der Unionsversassung rechtzeitig vorzubereiten, nichts zu erinnern." Diese Erklärung Preußens sindet keinen Widerspruch.

Das provisorische Fürstenkollegium erhält unter Zustimmung sämmtlicher Votanten nach Analogie des Verwaltungsraths folgende Bestugnisse:

1. Aufnahme neuer Mitglieder in die Union.



- 2. Magregeln gur Realifirung ber Unionsverfaffung.
- 3. Ernennung und Inftruirung ber Kommiffarien bei Gesuchen um Silfe= leistung.
- 4. Kenntnifnahme bes Banges ber biplomatischen Berhandlungen.
- 5. Gutachten bei Maßregeln, welche ber Beschlußnahme bes Unionsvorstandes anheimfallen.

Die Zusammensetzung des provisorischen Fürstenkolles giums ist ebenfalls nach einstimmiger Genehmigung der Votanten die folgende:

1te Rurie: Preußen mit zwei halben Stimmen.

2te Kurie: Königreich Sachsen mit einer halben Stimme, die ans bere halbe Stimme bilben: Sachsen-Weimar, Meiningen, Roburg-Botha, Altenburg, Anhalt-Deffau, Köthen, Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Reuß ältere Linie, jüngere Linie.

3te Kurie: Hannover eine halbe Stimme, bie andere halbe Stimme bilden: Braunschweig, Medlenburg:Schwerin, Strelit, Olbenburg, Lübed, Bremen, Hamburg.

4te Rurie: Baben eine halbe Stimme,

5te Kurte: Kurheffen, Großherzogthum Heffen, Naffau, Walbed, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Jeder Staat hat sich in dem provisorischen Fürstenkolles gium durch einen Bevollmächtigten in dem Sinne vertreten zu lassen, daß der Bevollmächtigte in dem Kollegium gegenwärtig sein, resserven und mitberathen kann. Bei Bildung der Stimmen innerhalb der halben und zusammengesetzen Kurien ist für das Gewicht der Abstimmung, das Stimmenverhältniß maßgebend, in welchem die betressenden Staaten zum Staatenhause wählen. Die Geschäftsordnung des Fürstenkollegiums wird von diesem selbst ausgearbeitet. Es stimmt dasselbe nach der Majorität ab, wobei das Princip der halben Kurienstimmen maßzgebend ist.

Das Ministerialorgan, welches zwischen bem Unionsvorstand und bem Fürstenkollegium stehen soll, giebt zu lebhaften Erörterungen Anlaß. Die Besugnisse besselben sind:

a. die Bertretung der Unionsangehörigen im Auslande; die Herbeiführung der Anerkennung der Union im deutschen Bunde und im Auslande.

b. Die Maaßregeln zur Ausführung der Berfassung; die legislatorischen Borarbeiten zur Vorlage beim nächsten Parlament und die Leitung dieses nächsten Parlaments.

Gegen die Bildung eines förmlichen Ministeriums der Union sprechen sich Anfangs mehrere Regierungen aus. Schließlich werden jedoch die beiden das Wesen der Sache bestimmenden Fragen bejaht, und zwar die erste:

"Wird dem provisorischen Unionsvorstande die freie Befugniß zugestanden, während der Dauer des Provisoriums die Personen festzustellen, deren Zuziehung er zur nöthigen Wahrnehmung der Geschäfte für angemessen erachtet.

allseitig und ohne Vorbehalte; die zweite Frage:

"soll der königlich preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirfung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande übertragen werden?"

wird von Schwerin, Olbenburg und Baben in fakultativer Weise bes jaht, so daß sie sich nach Maaßgabe bes einzelnen Falles entschließen werden; die Hanseltädte haben sich ihre Erklärung vorbehalten; alle übrigen Staaten, funfzehn an der Zahl, vollständig zugestimmt.

Nachdem so die Organe des Provisoriums und ihre Competenz sestgestellt sind, wird der Schlußtermin des Provisoriums durch einstimmiges Botum auf den 15. Juli sestgesest. Dann kann nur
entweder die einfache Verlängerung des Provisoriums, oder eine Modisication desselben, oder das Definitivum eintreten. Die Entscheidung
darüber wird von 14 Regierungen: Preußen, Oldenburg, SachsenWeimar, Braunschweig an der Spise den Organen des Provisoriums übertragen; die übrigen 7 Stimmen: Baden, Schwerin, Nassau,
Unhalt-Dessau und Köthen, die Hansestädte, lassen diese Entscheidung den
ummittelbaren Entschließungen ihrer Regierungen anheimfallen. Es wird
demnach beim Eintritt der Eventualität die Majorität innerhalb des Fürstensollegiums Beschluß fassen, die Regierungen der Minorität aber können auf unmittelbaren Entschließungen bestehen. Gegen diese Ansicht ist
fein Einspruch geschehen.

Der erfte Abschnitt ber Berathungen ber Konferenz ift burch biefe

Beschlüsse erledigt. Es beginnt somit in der Mitte der vierten Sitzung die Berathung und Entscheidung über den schon in der zweiten Sitzung vorläusig zur Sprache gebrachten, zweiten Theil der Aufgabe. Das Bershältniß der uniirten Regierungen zum frankfurter Kongreß.

Preußen erklärt sofort unumwunden: daß es eine Berbindlichs feit des Kongresses in keiner Beise anerkennt, daß es diese Berpflichtung vielmehr entschieden leugnet, und daß es nur um einer höheren, von aller Berechtigung der kaiserlich öftersreichischen Regierung völlig unabhängigen Pflicht zu genügen, der Pflicht nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, was zur endlichen Verständigung über die politischen Verhältnisse Deutschlands führen kann, sich seinerseits zur Beschickung des Kongresses bestimmt erachtet. Zum Zweck dieser Verständigung in Franksurt hält Preußen aber für nothwendig.

- a. daß die verbündeten Regierungen vor der Beschickung sich sowohl über das Interim als über das Definitivum des weiteren Bundes unter einander vereinbaren;
- b. daß sie ihre Bevollmächtigten übereinstimmend instruiren und sie anweisen, bei den Verhandlungen des Kongresses in voller Gemeinschaft aufzutreten;
- c. daß sie ihre Einwilligung, den Kongreß zu beschicken, durch eine in Wien abzugebende und sämmtlichen anderen deutschen Regierungen mitzutheilende Erklärung motiviren, welche folgende Punkte deutlich ausspricht:
 - 1. man willige ein, sich an dem Kongresse zu betheiligen, um kein Mittel unversucht zu lassen, das zu einer Verständigung über die deutschen Verhältnisse führen könne;
 - 2. man lehne jedoch ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung bes Kongresses aus den erloschenen Präsidial-Besugnissen der rechtmäßig aufgelösten Bundes-Versammlung ab;
 - 3. ebenso erkenne man nicht an, daß dieser Zusammenkunft der Chasrakter des Plenums der frühern Bundess Bersamulung beiwohne, sondern betrachte sie lediglich als eine Vereinigung der 35 deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken;
 - 4. man gestehe baher dieser Zusammentunft feinerlei Recht gu, Be-

schlüsse im Namen bes Bundes zu fassen, welche diesenigen beutschen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. Für letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung sinden;

- 5. die verbündeten Regierungen erklären von vorne herein, daß sie keiner Neugestaltung einer Bundes-Versassung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechtigte Stelle in derselben sichere;
- d. über diese Stellung ber Union zu ber Theilnahme an dem Frankfurter Kongreß werden die verbündeten Regierungen sich in einem zu versöffentlichenden Aktenstücke in der Form eines Schluß-Protokolls oder einer Ansprache an ihre Länder offen aussprechen.

Mit der Preußischen Auffassung waren alle Anwesenden im Wessentlichen einverstanden — auch Kurhessen; dieses jedoch nur insosern es zugab, daß die seitherige Bundesversammlung ihre Existenz eingebüßt habe, und daß das Präsidium einer nicht mehr bestehenden Bundes-Versammslung selbstredend auch nicht mehr existire. Mecklenburg-Strelit blieb bei der einsachen Erklärung stehen, daß es den Kongreß beschicken werde.

Die übrigen Regierungen, zwanzig an der Zahl, waren einig darin, daß der Kongreß in dem von Preußen entwickelten Sinne beschickt werde, und daß darüber eine bestimmte Erklärung sowohl an die k. k. österreichische als an die übrigen deutschen Regierungen gerichtet und auch in Frankfurt abgegeben werde.

In der Form dieser Erklärung schloß sich die Mehrzahl der Regierungen ebenfalls ganz an Preußen an, und nur Bremen und Hamburg trugen Bedenken, ihre Erklärung schriftlich, gleichlautend mit der von Preußen ausgehenden, abzugeben.

Die preußische Erklärung sind wir im Stande unsern Lesern mitzutheilen. Wir glauben, daß sie den in der zweiten Sitzung gestellten Ansforderungen der Milde in der Form und der Bestimmtheit des Ausdruckes, vollkommen entspricht, und zweiseln nicht, daß bald auch die übrigen verbündeten Regierungen ähnliche Erklärungen der Bürgschaft für die gesmeinsame Aussassign bringen werden.

Der betreffende Erlaß an den Preußischen Gefandten in Wien ist vom 16. Mai und lautet:

Cuer Hochgeboren sind burch mein Schreiben vom 3. b. M. von der Einsladung in Kenntniß gesetzt worden, welche das K. K. Kabinet zu einer Konsferenz sämmtlicher Genossen des Deutschen Bundes in Frankfurt a. M. mittelst der Cirkular=Depesche vom 26sten v. M. hatte ergehen lassen. Ich mußte mich damals auf die Erklärung beschränken, daß die Königliche Regierung diese Aufsforderung in Erwägung ziehen, ihren definitiven Entschluß aber erst nach vorgängiger Berathung mit ihren Berbündeten sassen, mit welchen sich zu gemeinsamem Handeln zu verständigen, eben so sehr ihr eigener Wunsch, wie die übernommenen Verpflichtungen ihr geboten.

Diese Berathung hat nunmehr ftattgefunden, und bie Königliche Regierung kann fich nur Glud munschen zu ber lebhaften und entgegenkommenden Theils nahme, welcher fie bei ihren Berbundeten begegnet ift, und welche die erfreusliche Burgschaft für eine gebeihliche Entwickelung ber Alle gemeinsam betrefs

fenben großen und hochwichtigen Ungelegenheit gemahrt.

Ich sehe mich baher nunmehr auch im Stanbe, Ew. 2c. zu ber Abgabe folgenber Erklärung, im Namen ber Königlichen Regierung, an bas R. R. Kasbinet zu ermächtigen, in welcher bas Lettere ben ernsten Willen ber Königlichen Regierung erkennen wirb, Alles, mas in ihren Kräften steht, bazu beizutragen, um die lang ersehnte Einigung über die große schwebende Frage der Deutschen

Ungelegenheiten zu erzielen.

Wir haben für die Erwägung ber Aufforderung des K. K. Kabinets, gemeinsam mit allen Deuschen Regierungen, nur Einen Standpunkt: die Rücksicht auf die Wohlfahrt und das heil des gemeinsamen Baterlandes. Die Einigung des gesammten Deutschlands, die Neubildung des alten Bundes auf Grundslagen, welche dem wahren Bedürsniffe der Nation entsprechen, steht und so hoch, daß wir es für eine heilige Pslicht achten mussen, feinen Weg unversjucht zu lassen, welcher möglicher Weise zu diesem Ziele führen fann; wir haben mit zu tiesem Bedauern den dieberigen Mangel an Nebereinstimmung in ten Ansichten empfunden, als daß wir nicht mit Freuden jede Gelegenheit begrüßen sollten, welche eine Aussicht darbieten kann, diesem Mangel durch den offenen Austausch der gegenseitigen Wänsche und Bedürknisse abzuhelsen.

Ebenso erkennen wir bas unmittelbar vorliegende Bedurfniß, junachft für eine wenigstens provisorische Leitung ber gemeinsamen Angelegenheiten Fürsorge

zu tragen.

Alle Deutsche Staaten find hierbei gleichmäßig betheiligt, und eine gemeinsichaftliche Berathung aller Regierungen kann baber nur als ber naturs und bundesgemäße Weg erscheinen, um gemeinschaftliche Entschlusse herbeizusuhren.

bundesgemäße Weg erscheinen, um gemeinschaftliche Entschlüsse herbeizuführen. Es kann uns eben barum auch nur zur Befriedigung gereichen, daß das R. R. Kabinet auf biesem Wege burch seine an die Regierungen gerichtete Einsladung vorgegangen ift, und wir sind bereit, dieser Einsadung zu folgen, und auch unsererseits einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abzusenden.

Wir glauben, bag über ben Charafter ber bortigen Konferengen fein

Zweifel bleiben fonne und burfe.

Wir sehen in bemfelben eine freie Berathung ber souverainen Staaten Deutschlands, beren Beziehungen auf bem völkerrechtlichen Grunde vollfommener Freiheit und Unabhängigkeit ruben, und beren Zusammentritt und Bereinigung baber nur aus vollkommen freien Entschluffen hervorgeben kann.

Wir lehnen baber ausbrucklich bie hinweisung auf eine Einberufung bes Kongresses auf Grund ber erloschenen Brafibial = Befugniffe ber rechmäßig auf=

gelöften Bunbesverfammlung ab.

Aus bemfelben Grunde können wir nicht anerkennen, daß biefer Busam= menkunft ber Charafter bes Plenums ber früheren Bundesversammlung bei= wohne, sondern betrachten fie lediglich als eine Bereinigung ber 35 Deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken.

Es folgt hieraus von felbit, daß wir berfelben feinerlei Rechte zugesteben

fonnen, Beschluffe im Namen bes Bundes zu fassen, welche biejenigen Deutschen Regierungen binden konnten, Die nicht felbst aus freiem Entschlusse ihre Buftimmung bazu gegeben haben.

Für lettere wird feine andere Urt von Folgen baraus erwachsen fonnen, als bag bie Resultate ber Busammenfunft auf fie feine Unwendung finden.

Wir geben uns gern ber Soffnung bin, baß eine folche Borausfegung nicht in Birklichkeit treten, baß ber offene Austausch ber gegenseitigen Anslichten auf bem Grunde bes gemeinsamen Bestrebens nach Einem Ziele bin, alle Regierungen zu einträchtigem Zusammenwirken vereinigen werbe.

Je ficherer wir bies hoffen, um fo fefter halten wir auch baran, bag feisnem Deutschen Staate bas Recht verfummert werbe, feine besonderen Bedurfs

niffe gur Geltung gu bringen.

Bir nehmen baber keinen Anftand zu erklaren, daß wir keiner Neugeftalstung ber Bundesversammlung zustimmen werden, welche ben Grundsatz ber freien Unirung auf bundesstaatlicher Grundlage nicht allen Regierungen fichert,

welche biergu bas Bedürfniß empfinden.

Wir sprechen dies mit derselben Offenheit aus, die wir von allen Genossen bes Deutschen Bundes erwarten, und die allein zur Einigung führen kann. Wir werden diese Genossen des Bundes in Frankfurt mit der Zuversicht begrüßen, daß wir uns auf dem gemeinsamen Boden der Sorge für das Wohl der Deutschen Nation befinden, und drücken gern dem K. K. Kabinet insbesondere das Vertrauen aus, daß es auf diesem Boden und in diesem Sinne die einzelnen, in der Natur der besonderen Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten zu überwinden helsen werde.

Ew. Sochgeboren wollen biefe Erklärung bem R. R. Minifter - Prafibenten abgeben und ibm von ber gegenwärtigen Depefche abschriftliche Mittheilung

machen.

Berlin, ben 16. Mai 1850.

(gez.) von Schleinit.

Un ben Königlichen Gefandten, Geheimen Legationsrath, Serrn Grafen von Bernstorff Sochgeboren,

wishing our one included Wien. in the control of th

Nachdem biese Borfrage über die Beschickung des Kongresses und den Sinn, in welchen dieselbe geschehe, erledigt war, blieb endlich noch übrig die schließliche Berathung und Beschlußfassung hinsichtlich des Vershaltens der verbündeten Regierungen auf dem Kongresse selbst und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber.

A. C. Pacinis and refer baran a<u>mis nur err</u> Berratinga germent, can bad A. C. Pacinis and biefen Alega batch from an ble Meglecongen agricology bone

Daß die Regierungen sich hierüber im voraus einigten, um in Frankfurt in voller Uebereinstimmung zu handeln, war eben so nothwendig als es unmöglich erschien, daß die Union dort schon als eine geschlossene Körperschaft auftrete, und sich als eine Gemeinschaft vertreten lasse. Dies

fer Anspruch hätte von vorn herein jede Berathung mit den nicht zur Union gehörigen Staaten unmöglich gemacht, und so das Werk des Friedens, welches in Frankfurt noch einmal zu versuchen alle Regierungen sich verpflichtet fühlten, zerstört, ehe es noch begonnen wäre. Wohl sind Wünsche auf ein solches gemeinschaftliches Austreten des Ganzen der Union laut geworden; aber wer unbefangen die Lage der Dinge betrachtet, wird und darin beistimmen, daß dies einer völligen Ablehnung des Beschickens des Kongresses gleich gekommen wäre, ja daß es ein Vorwegnehmen der Entscheidung, ein Heraussordern der Krisis sein würde, zu deren Beseitisgung man noch einmal die versöhnende Hand des Friedens bieten wollte.

11m so bringender freisich wurde die vorherige Verständigung über das übereinstimmende Verfahren.

lleber diese Frage schlug der Preußische Bevollmächtigte vor, eine lediglich vertrauliche Verständigung eintreten zu lassen. Die Konserenz gab ihre Zustimmung dazu, und das über diese Besprechung aufgenommene Separat-Protokoll ist demgemäß der Oeffentlichkeit nicht übergeben worden.

Wir muffen dies Verfahren in der Natur der Dinge begründet finden. Es handelt sich dabei um zufünftige Verhandlungen, welchen man ihren Gang nicht einseitig vorzeichnen, für die man sich nur bestimmte Grundsätze und Grenzen festsetzen kann, entgegengesetze Eventualitäten ins Auge fassen muß, und sein letztes Wort nicht gleich zuerst aussprechen darf.

Wir beklagen uns also nicht, daß dieser Theil der Verhandlungen der Konferenz nicht wirklich durch die Protokolle zu unserer Kenntniß gestommen ist.

Wir nehmen um so weniger Anstoß daran, als es zur Genüge bestannt geworden ist, daß auch bei dieser vertraulichen Besprechung die vollste Nebereinstimmung unter allen denjenigen Regierungen geherrscht hat, welche sich überhaupt der Auffassung Preußens in Bezug auf die Beschickung des Kongresses angeschlossen hatten.

Auch liegen nicht nur Andeutungen, sondern auch Burgschaften genug über die Stellung vor, welche die Regierungen zu den materiellen Fragen, die den Kongreß beschäftigen sollen, einnehmen werden.

Was zunächst die Bildung eines neuen Interims betrifft, so können wir aus wiederholten früheren Erklärungen Preußens, und aus dem was über die letzten Verhandlungen darüber mit Desterreich zur öffentlichen Kunde

gekommen ift, mit Sicherheit entnehmen, bag Breugen von den Grunds fäßen nicht abgehen werde, welche es bei ber Konvention vom 30. September v. 3. festgehalten hatte, und welche ichon bamals als bas Aeußerste von Zugeständniffen betrachtet wurden. Wie auch bas neue provisorische Bunbes Draan gestaltet werden moge, so wird beffen Kompetenz sicherlich nicht über die ber bisherigen Bundes Rommission hinausgeben bürfen; ja wir wurden bieselbe eber beschränkt wunschen. Denn es ift in ber That so wenig eine große politische Thätigkeit besselben — die boch in bem Brovisorium keine wahre Bedeutung gewinnen konnte - als eine lange Dauer wunschenswerth. Es ift bringend nothwendig, die befinitive Lösung ber beutschen Verfassungs-Angelegenheit zu beschleunigen; und Angesichts biefer allseitig anerkannten Rothwendigkeit und der auf die eine oder die andere Weise sicher zu erwartenden Verwirklichung ift eigentlich nur die proviso= rifche Berwaltung bes Bundes-Gigenthums und die Sorge fur die bamit verbundenen laufenden Geschäfte ein unmittelbar praktisches Bedurfniß für bas Interim. Dies hat im Grunde auch Desterreich anerkannt, indem es in seinem Circular vom 26. April die beutschen Regierungen aufforderte, bie bisherige Bundeskommiffion fur biefen 3wed fortbefteben zu laffen.

Das aber halten wir unter allen Umständen fest, daß die Kompetenz der letteren auch bei dem neuen Organ nicht überschritten werden, und daß namentlich demselben keinerlei Einfluß auf die Versassungs-Angelegen- heit selbst gestattet werden könne. Denn dieser kann nur durch allseitige freie Verständigung unter den Regierungen selbst entschieden werden.

Wir sehen eigentlich nicht ein, warum die bisherige Form der Ueberstragung an Oesterreich und Preußen allein, welche für die Zwecke des Interims den Berhältnissen vollkommen entspricht, nicht fortbestehen sollte? Wir wüßten nicht, in welcher Weise Oesterreich und Preußen das ihnen bewiesene Vertrauen der Regierungen getäuscht hätten; warum sollte dasselbe nicht fortdauern?

Sollte aber einmal eine ausgebehntere Betheiligung der übrigen Resgierungen auch an dem provisorischen Central-Organ beliebt werden, follten — wie Baiern es gethan hat — einzelne Regierungen bestimmt einen solchen Anspruch für sich machen: nun, so haben wir doch mit Sicherheit zu erwarten, daß keine von den verdündeten Regierungen ihre Zustimmung zu einer Bevorzugung Einzelner, oder zu einem Grupplrungssystem (auch nur für das Provisorium) geben werde, welches die Rechte der kleineren

Staaten wesentlich beeinträchtigen oder gefährden, und sie der Mittel berauben würde, ihre Ansprüche, Interessen und Bedürsnisse selbstständig
geltend zu machen. Wenn ein anderes Central-Organ gebildet werden
soll, so kann dessen Zusammensetzung nur auf gleichberechtigter Mitwirkung sämmtlicher deutscher Regierungen beruhen. Wir vertrauen sest darauf, das Preußen und seine Verbündeten an diesem Grundsatzunverbrüchlich sesthalten werden.

Aber die Frage über die Bildung des Interims, welche freilich Oesterreich den nächsten Anlaß zur Berufung des Kongresses gegeben, tritt an Besteutung gar sehr zurück gegen die weiteren Berhandlungen über die fünfstige Verfassung des deutschen Bundes.

Hierüber gehen die verschiedenen Ansichten und Auffassungen noch unendlich weit auseinander, und sind zum Theil noch sehr vag und impgreifbar.

Als bestimmte Formulirungen stehen sich immer nur noch der Borschlag Preußens und seiner Berbündeten vom 26. Mai v. J. und das Münchener Project vom 27. Februar d. J. in Berbindung mit der österreichischen Erstärung vom 13. März, gegenüber.

Hannover hat dem letteren Projekt weder sich bestimmt anschließen, noch bestimmt entgegentreten wollen; es hat unsers Wissens (so wenig wie Sachsen) bis jest erklärt, daß es die von ihm selbst mitgemachten Vorschläge vom Mai 1849 zurückweise, sosen dieselbe, ihrer urssprünglichen Boraussehung gemäß, auf ganz Deutschland Anwendung sinden sollten.

Nach der Wendung, welche die Dinge genommen haben, ist inzwisschen wohl kaum zu erwarten, daß die verbündeten Regierungen diesen Entwurf bald in Frankfurt zur Discussion bringen werden.

Dagegen läßt fich wohl vorausfegen, daß von ber anderen Seite bie Münchener und Wiener Vorschläge junächst in Rebe kommen werben.

Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die verbündeten Regierungen sich nicht auf eine Discussion derselben einlassen sollten. Preußen hat ja fortwährend erklärt, daß es Vorschläge entgegenzunehmen und in Erwäsgung zu ziehen bereit sei; die anderen Regierungen nicht minder. Die allgemeine Stimme in Deutschland hat sich gegen das Münchener Project mit einer Einmüthigkeit und Entschiedenheit ausgesprochen, welche die Urbeber desselben selber schon stußig gemacht zu haben scheint. Ob und wie

es möglich ist, durch angemessene Modification desselben es für die Resgierungen und die Nation annehmbar zu machen, mag dahingestellt sein. Diese Betrachtung liegt nicht in der Aufgabe, die wir uns gesteckt haben. Wir haben nicht prophetischen Blick genug, um vorauszusehen, welche Wendung die Entwickelung der franksurter Berathungen nehmen wird, welche neue Gedanken und Vorschläge dort auftauchen möchten.

Neber die Stellung der verbündeten Regierungen zu allen eventuellen Borschlägen aber kann kein Zweisel sein. Sie ist durch die Thatsachen gegeben, welche einmal Niemand andern kann; sie ist auch in ihrem obersten Grundsat von den Regierungen selbst ausgesprochen worden.

Eine Thatsache ist die engere Union nunmehr geworden; sie ist es durch das ersurter Parlament, durch den Kongreß in Berlin, durch die freie und offene Erklärung der Fürsten dem Könige gegenüber, an dersfelben sesthalten zu wollen, durch die Verwirklichung einer Unionsregierung in dem, wenn auch nur provisorischen Fürstenkollegium.

Diese Thatsache muß bei jeder Form der Reconstruction des deutschen Bundes berücksichtigt, sie muß darin als ein nothwendiges Element aufgenommen werden.

Wir nehmen Aft bavon, daß dies gleich von vorn herein in ber an Desterreich gerichteten Eröffnung ausgesprochen ist. In dem oben gegesbenen Erlaß an den preußischen Gesandten in Wien heißt es:

"Wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß wir keis "ner Neugestaltung des deutschen Bundes zustimmen "werden, welche den Grundsatz der freien Unirung auf "bundesstaatlicher Grundlage nicht allen Regierungen "sichert, welche hiezu das Bedürfniß empfinden."

Gegenüber dieser Thatsache der engeren Union, deren Anerkennung die verdündeten Regierungen zu sordern haben, werden dieselben ihrerseits eine andere Thatsache anzuerkennen haben: das ist die Stellung Desterpreichs zu Deutschland. Die Aufnahme der Gesammtmonarchie in den deutschen Bund ist dis jest freilich nur eine Forderung Desterreichs, über deren Annahme oder Ablehnung die übrigen deutschen Regierungen sich entscheiden müssen, da ihre Gewährung, für welche kein Rechtsanspruch nachgewiesen werden kann, von der freien Zustimmung aller Bundesresgierungen abhängt. Aber diese Forderung ist aus Bedingungen hervorgesgangen, die wir als thatsächlich vorhanden gelten lassen müssen. Sie sind:

einmal die Centralistrung des österreichischen Kaiserstaats, andererseits die Nothwendigkeit für Desterreich und für Deutschland, sich nicht von einsander zu trennen. Wir zweiseln nicht, daß diese Nothwendigkeit gegensseitig wird anerkannt werden; wir müßten sonst an dem deutschen Sinn Deutschlands und Desterreichs zweiseln.

Aber wir sind auch überzeugt, daß die verbündeten Regierungen sich über die nothwendigen Folgerungen aus jener Thatsache nicht täuschen werden.

Der Bund, in welchen Desterreich mit seiner Gesammtmonarchie einstritt, ist nothwendig ein anderer als der bisherige. Wenn in dem letzteren staatsrechtliche Elemente eines Bundesstaats in gewissem Sinn vorhanden waren, obwohl er ausgesprochenermaßen ein völkerrechtlicher Bund war, so kann der neue, "deutsch-österreichische Bund", wie ihn Desterreich selbst genannt, um so mehr nur auf rein völkerrechtlicher Grundslage ruhen.

Es wird demnach für die Organisation desselben der Grundsat maßzgebend sein müssen, daß die herzustellende Bundesverfassung auf das wirkliche Maß des unter diesen Umständen Möglichen aufrichtig zurückgeführt werde.

Nur unter bieser Bedingung und unter der entsprechenden Anerkennung der Union für alle freiwillig zutretenden Staaten, werden die verbündeten Regierungen in die österreichische Forderung der Aufnahme des gesammten Kaiserstaats in den großen Bund willigen können.

Sind diese Bedingungen einmal allseitig anerkannt, so wird die Berständigung über das Weitere wohl keine so große Schwierigkeit mehr haben. Namentlich können wir nicht glauben, daß man selbst von der and beren Seite auf der in München vorgeschlagenen Zusammensehung des Centralorganes beharren werde; so wie wir sest überzeugt sind, daß die verbündeten Regierungen in eine solche niemals willigen werden.

Es liegt barin eine Scheidung der deutschen Staaten in solche, welchen ihr Antheil an der Bundebregierung vorweg gesichert, und 29 andere, die hierin auf eine unbestimmbare fernere Verhandlung hingewiesen sind — eine Scheidung, die weder im Rechte, noch in der Natur der Sache, noch in dem wahren Rugen für Deutschland begründet ist. Jeder deutsche Staat ist vielmehr vollsommen berechtigt, bei der Herstellung der Verkassung des Bundes von 1815 basselbe Maß von Theilnahme an dessen Centralorgan

anzusprechen, als er früher besaß; dazu ist auch gerade in der speziell vorsgeschlagenen Sonderung kein Maßstab zu erkennen, welcher für die Besvorzugung einiger, die Zurücksehung anderer, in der materiellen oder historischen Bedeutsamkeit der einzelnen deutschen Stämme und Staaten seine Berechtigung fände. Welches tiese Unheil dann für ganz Deutschland in einer solchen Zersplitterung — sprechen wir es offen aus — in sieben Deutschländer läge, wie dadurch die Zerrissenheit des Vaterlands nur verewigt werden könne — daß die Urheber des Münchener Projectes das nicht eingesehen oder nicht geachtet haben, hat jeden Vaterlandsfreund mit Schmerz, ja mit Unwillen erfüllt. Daß die verbündeten Regierungen es einsehen und empfinden, davon sind wir überzeugt.

Wir haben in der That Grund zu glauben, daß alle diese Punkte bei den vertraulichen Besprechungen, deren wesentlicher Inhalt ja auch nicht ganz verborgen bleiben konnte, in Erwägung gezogen und in dem Sinne, den wir hier angedeutet haben, entschieden worden sind.

Wir glauben baher mit vollem Vertrauen ber Eröffnung ber Konfesenzen in Frankfurt entgegensehen zu können. Daß daselbst keine unheils vollen Beschlüsse für die deutsche Natur werden gefaßt werden können, dasür bürgt die Anwesenheit und die Nebereinstimmung der verbündeten Regiestungen. Was also dort nicht geschehen kann, das wissen wir. Ob wir aber von daher ein wirkliches positives Ergebniß, eine glückliche Lösung der deutschen Bersassungs-Angelegenheit zu erwarten haben, das wird von dem guten Willen — wir mögen nicht gern sagen, unserer Gegner, — von dem guten Willen Desterreichs und der außerhalb der Union stehenden deutschen Staaten abhängen.

ben. Ramenicht fornen wir nicht glauben, bag man selbst von ber an beren Geite auf ber in Bilingeit Longeschiegung fuschmanneniegung bes

Nach Beendigung auch der vertraulichen Besprechungen hat Preußen in dem Schlußprotokolle der Konserenzen, welches sich unter den Anlagen besindet, nochmals seine Gesammterklärung abgegeben. Danach hat es die Abänderungsvorschläge des ersurter Parlaments angenommen, und betrachtet, ohne dem Parlament gegenüber auf weiten Berbesserungen irgend wie zu verzichten, die revidirte Unionsversassung als rechtlich bestehend. In dieser Ueberzeugung hat es sich mit der Mehrzahl der verbündeten Regierungen vollkommen zusammengesunden. Da jedoch eine Zustimmung aller Glieder

ber Union nicht zu erreichen gewesen, so fann bie Unionsverfaffung nicht gur Ausführung gelangen. Heber bie Errichtung bes Provisoriums fo wie über die Stellung zu ben Verhandlungen in Frankfurt, ift mit Ausnahme einiger Regierungen eine vollständige Bereinbarung erzielt. Preußen wieberholt was es im Laufe bes verfloffenen Jahres ftets burch Wort und That befannt hat, bag es ben beiligen Berpflichtungen treu bleiben wirb, bie es gegen seine Verbundeten und gegen die gute Sache ber nationalen Wiebergeburt übernommen hat. Wenn es auf biefem Wege inne halten muß, so weiß es fich von ber Schuld hiebei frei. Weber Berlodungen noch Einschüchterungen find es, bie seinen Entschluß bann bestimmen tonnen, fondern einzig ber Blid auf basjenige, was bas Wohl Deutschlands in einem folden Augenblide gebietet. -

Mit biefer Erflärung Preußens schließen bie Konferengen. 1leber ben feierlichen Schluß bes Fürstenkongreffes felbft aber am 16. Mai b. 3. enthält ber preußische Staatsanzeiger (Nr. 135) in seinem nichtamtlichen Theile ben folgenden Artifel:

Berlin, 16. Mai. Nachbem bie verantwortlichen Minifter ber in Berlin gufammengetretenen beutschen Fürften und bie Bertreter ber freien Stabte am geftrigen Tage ihre Berathungen gefchloffen hatten, haben Ge. Majeftat ber Ronig heute Mittag bie Furften und Die Bertreter ber freien Stabte zu einer Schluß=Bersammlung im Koniglichen Schloffe zu Berlin berufen.

Se. Majeftat ber Konig begannen bamit, bas Refultat ber ftattgehabten Berhandlungen in furgen Worten barzulegen. Allerhöchstoiefelben fprachen qu= vorberft Ihre bobe Freude über ben rafden Fortgang ber Berhandlungen aus, ber gang ohne Beispiel baftebe und nur burch bie Unwesenheit und ftete Mit-wirkung ber Regenten und bie tieffte, lebenbigfte leberzeugung bon ber Nothwendigfeit eines treuen Bufammenhaltens möglich geworben fei. Gerabe bor acht Tagen um biefe Stunde hatten Ge. Majeftat ben anwesenben Fürften und Bertretern ber freien Stabte bie Sauptpuntte bargelegt, mit welchen man fich gu befchäftigen haben werbe, und beute bereits febe man fich am Riele ber Berhandlungen angelangt.

Ge. Majeftat ber Ronig haben bamals ben verfammelten Fürften und ben Bertretern ber freien Stabte bie ernfte und bebeutungevolle Frage vorgelegt, ob fie und bie freien Stabte bei ber Union verbleiben wollten, ober ob Furften und Regierungen ber freien Stabte nach reiflicher Ermagung ber Berpflichtungen gegen bie ihrer Leitung anvertrauten Bolfer und Stabte fich in ber Rothwen= bigfeit befanden, bas Bundniß zu verlaffen. Auf biefe Frage fei bie Antwort einstimmig burch bie neue Begrundung bes Bundniffes vom 26. Mai 1849

ertheilt worben.

Den Regierungen, die im Bundniß verbleiben wollten, hat bamals Se. Majeftat ber Konig bie Unnahme ber von bem zu Erfurt versammelt gewesenen Barlamente borgefchlagenen Abanderungen bes bemfelben gur Berathung bor= gelegten Berfaffunge-Entwurfs empfohlen. Bei biefem Schritte bat bie Dehr= gahl ber verbundeten Regierungen fich ber Regierung Gr. Dajeftat angeschloffen und bie vorgeschlagenen Abanderungen angenommen. Gine Ginftimmigfeit bat jeboch nicht erzielt werden können, da einige Regierungen bindende Erklärungen nicht haben abgeben können. Unter diesen Umständen hat die Unions = Berfas = fung noch nicht zur Aussührung gelangen können, und es ist daber erforderlich

geworben, ein Broviforium fur bie Union gu bilben.

Mls Grundlage für die Bildung bieses Provisoriums für die Union hat man beschlossen, die rechtlichen Bestimmungen des Bündniß-Statuts anzunehmen. Man hat sich geeinigt, die in dem Bündniß-Statut der Krone Preußen
übertragenen Besugnisse durch dieselbe als provisorischen Borstand serner ausüben zu lassen, die Besugnisse des Berwaltungs-Raths aber einem provisoris
schen Fürsten-Kollegium zu übertragen. Auf diesen Grundlagen wird eine provisorische Unions-Regierung eingerichtet werden. Wenn auch hierüber noch
nicht durchgängiges Einverständniß erreicht ist, so wird doch nichts abhalten
dursen, die unentbehrlichen Einrichtungen successio ins Leben treten zu lassen.

Se. Majestät ber König gingen hierauf auf bas Resultat ber Berathungen über, welche über die Beschickung des Franksurter Kongresses stattgefunden haben. Die Frage über diese Beschickung ist bejaht worden, aus dem Gesichtspunkte, daß man kein Mittel unversucht lassen durse, um mit den anderen deutschen Regierungen zu einer Einigung zu gelangen. Die große Mehrzahl der verbündeten Regierungen hat sich zugleich über ein gemeinschaftliches Berfahren in Franksurt geeinigt. Sie werden bemnach gleichlautende Erklärungen an das Wiener Kabinet und die übrigen deutschen Höße ergehen lassen und übereinstimmende Instruktion an die nach Franksurt abzusenden Bevollmäckstigten ertheilen. Sie einigen sich ferner über gemeinsame Entschlüsse für die Bildung einer interimistischen Behörde zur Leitung der Bundes Angelegenheiten und werden hinsichtlich der Grund Ansichten für die besinitive Neugestaltung des Bundes übereinstimmend versahren.

Bis hierher sind die Beschlugnahmen der verbundeten Regierungen gediehen; fernere Entschlusse, sowohl hinsichtlich der etwanigen Verlangerung des Propisioniums der Union, als hinsichtlich des Ganges der Verhandlungen in Frankfurt bleiben weiterer Verständigung durch die einzusetzenden provisorischen Unions-

Organe vorbehalten.

Se. Majeftat ber König schlossen biese Darstellung ber Resultate ber ftattgehabten Berathung mit einer allgemeinen Betrachtung ber Lage Deutschlands,
und schilberten die Hoffnungen und Gefahren bes Baterlands in eindringlichen Borten, die inmitten dieser ernsten Gesahren (und gerade durch sie) die Zuversicht einer glücklichen Lösung ber eingetretenen Berwickelungen und einer Besestiaung ber Ginigkeit Deutschlands erweckten.

gung ber Einigkeit Deutschlands erweckten. Die Worte Gr. Majestät bes Königs fanden in der Versammlung tiefen Wiederhall, und dem allgemeinen Gefühle ber Zustimmung zu ben Entschluffen Er. Majestät lieben der Kurfürst von heffen und die Großberzoge von Baben,

Sachfen = Beimar und Olbenburg Borte ber tiefften Bewegung.

Die Kaiserlich öfterreichische Regierung wird in ber Beschickung ber nach Frankfurt berufenen Jusammenkunft ber beutschen Regierungen ben ernsten Willen Preußens und ber mit ihm verbündeten großen Mehrzahl ber beutschen Regierungen erkennen mussen, zu jedem Werke wahrhafter deutscher Einigung die Hand zu bieten, und wird in dieser Bereitwilligkeit die Aufforderung zu einem aufrichtigen Entgegenkommen sinden. Jeder Borschlag zu einer Reconstruction des deutschen Bundes, der der Grunds Idee des Bundes von 1815, — der Einigung der Staaten deutscher Nationalität nach Innen und nach Ausen, der Schassung eines Ersabes für das deutsche Reich und die Erhaltung des uralten Verbandes deutscher Nation, — entspricht; der im Innern Intesprität der Staaten und eine lebendige, durch echte Freiheit getragene Einheit des Volkes verbürgt, nach Ausen der deutschen Nation Kraft des Widerstandes gegen die drohende Zerstörung sichert, wird der ernstesten Erwägung durch die verbündeten Regierungen sicher sein.

In bem Bewußtsein, baß ber brohenden Zerftörung nur burch ein lebenbiges und organisches Schaffen bes Rechten ein Damm geseht werden und baß nur die Einigkeit ber Regierungen biesen Damm aufbauen kann, möge für biese Einigkeit eine Bürgschaft gegeben sein. Preußen wenigstens, dem ein höheres Geschick die Kraft verlieben, schon in mehr als einem Falle das Werk bes Verberbens in Deutschland mit den Waffen niederzukämpfen, wird diese seine Aufgabe nie vergessen: von den verbündeten Regierungen erwartet es dafür Vertrauen und herzliches Mitgehen auf den Wegen, die es für Deutschlands heil betreten wird.

ted kann nicht sehlen, das manche Bosierdung der Bastieren, tile sich an ven Seiriertburgen burpfte, zerronten, aber auch manche hoffe numg nur in mäßiger Obelfe erfüllt nörden ist. Wite glanden indes nicht steren, wenn wir bedannen, dast nur die ertrennen Parvelen nichtlich und misgestimmt von seinen Ieinen Ieinen Industrieben find, und zwar ergenalbald, weil sie seine Beseuskanteit unterschäus natzen.

De ee koor van van de eine productung Ericheinung, the arche Rebrohf bereind Kirfien beim Herskeinuch einer vermit gesich vom ven Täufe verfennischt zu feben, der zur Zeie einer andern Krifie der deinfelen Nationaliserfannsburg des Geisters des Kristen de Ernstellung der Geisten

and governor batte. In bin jepigen Brije vieles königs lag idem an ich eine inkativelle Mahmmg. Er kat es aber and noch vien in Leife

Mariete, weigh he treu in this bower grothers, bards oir gladliche Norve-Mariete, weigh he treu in this bower grothers, bards oir gladliche Norvetung ber bluten in behiebigen diene, und beit de feller intellegen bei kar kein

Berke jügwer werbe. Der Gegung an Verciens vergangens Behrehmur gen unn Beiten der Befammicolien ing nave, inch absechtie Gefangening

ekradia. Opier. Der Kille ber Majerlätt der beweichen Regierungen ab derrichen Stäntere kalts in Kranklarr, Berlin und Eriger die Stelle

ants gebüldet. Die Niehegahl des Kürften traffen reiferetz ein hindendes Port an die Krone Abendens ansgelprochen; m welchem he sich erreb nas Streben, det Welanmenerien nach einhortlicherer (Nedelle konnstages

tenden Endelnö fassen, od sie ansbauen, ob sie gende despale aussai. Denden Endelnö fassen, od sie ansbauen, ob sie gende despale aussai. Die stellten auf den Pelege, den sie in deuer Arbersenanna terreien, prei

Separation mit bem Rechub ber Republikation ber alten Juffeine in Demicktand, Rabitsangründe an vie Ratten machte und gelebreitig vie

Forbreumg fiellte, in ben neaften Bund gerfelben eine liebermache bewirer

III. Ergebnisse.

and the second of the worlder

the there was bereilers and the control of

Es kann nicht fehlen, daß manche Befürchtung der Patrioten, die sich an den Fürstenkongreß knüpfte, zerronnen, aber auch manche Hoff-nung nur in mäßiger Weise erfüllt worden ist. Wir glauben indeß nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß nur die extremen Parteien wirklich unbefriedigt und mißgestimmt von seinen Resultaten sind, und zwar des halb, weil sie seine Bedeutsamkeit unterschätzt hatten.

In ber That war es icon eine hochwichtige Erscheimung, Die große Mehrzahl beutscher Fürsten beim Hereinbruch einer neuen Krifis um ben König versammelt zu feben, ber zur Zeit einer anbern Rrise ber beutschen Nationalversammlung die Erifteng ber Fürsten in Deutschland in Erinnerung gebracht hatte. In bem jegigen Rufe biefes Konigs lag ichon an fich eine inhaltvolle Mahnung. Er hat es aber auch noch offen im Kreise ber Berfammelten ausgesprochen, daß er bie mahrhaften Bedürfniffe ber Nation, wenn fie treu zu ihm halten wollten, burch bie gludliche Forberung ber Union zu befriedigen hoffe, und bag er feine Gefahren bei bem Berte scheuen werbe. Der Gebanke an Breugens vergangene Bestrebungen jum Beften ber Gesammtnation lag nabe, noch naber bie Erinnerung an bie, Diefem Streben in ber jungften und unmittelbaren Wegenwart gebrachten Opfer. Der Wille ber Majorität ber beutschen Regierungen und beutschen Stämme hatte in Frankfurt, Berlin und Erfurt bie Stelle bezeichnet, welche Preußen in ber neuen ftaatlichen Geftaltung Deutsch= lands gebührt. Die Mehrzahl ber Fürsten hatten zwiefach ein binbenbes Wort an die Krone Preußens ausgesprochen, zu welchem sie sich burch bas Streben ber Gesammtnation nach einheitlicherer Gestalt verpflichtet fühlten. Jest follten fie Angesichts ber neuen Thatsachen einen entscheis benden Entschluß faffen, ob fie ausharren, ob fie gerade beshalb aushars ren wollten auf bem Wege, ben fie in bester leberzeugung betreten, weil Defterreich mit bem Berfuch ber Rehabilitation ber alten Zuftande in Deutschland, Rechtsanspruche an die Nation machte und gleichzeitig bie Forberung ftellte, in ben uralten Bund berfelben eine lebermacht frember

Nationen aufzunehmen. Dem Wesen bes beutschen Bundes drohte dadurch Bernichtung, mit ihm war die beutsche Nation selbst gefährdet — wenn nicht der Bundesstaat einen neuen national deutschen Organismus von jenem projektirten Ganzen abschloß.

Das Maximum der Forderungen, welche in diesem verhängnisvollen Augenblicke an die Fürsten und Stämme der Nation gerichtet werden konnte, war: die staatliche Begründung der Union sofort in's Leben zu rusen, Desterreichs Ansimnen, sosern es gegen den deutschen Bund und gegen diese Union gerichtet war, aufs förmlichste zurückzuweisen und zu wereiteln. — Aber selbst, wer dieses Maximum der Forderungen stellte, konnte, die Aussührung mit einem Male und zwar unverzüglich auf dem Fürstensongresse nicht erwarten. Die ganze Lage der Dinge war dagegen. Wer aber mit besonnener Ueberlegung die Umstände erwog, dem werden auch die Ergebnisse als solche erscheinen, welche successiv zur Ersüllung auch der höchsten Ansorderungen führen.

Die Verpstichtungen, welche die in Berlin erschienenen Fürsten der Union hatten, waren doppelter Natur. Einmal waren es gegenseitige Verpstichtungen der Fürsten unter sich, sie lagen in dem Bündnisse vom 26. Mai 1849; die andere Seite derselben bestand ihren Staatsangehörisgen und mittelbar der Gesammtnation gegenüber. Sie wurzelte in dem erwähnten Vertrage und hatte ihren Ausdruck in der Unionsversassung erhalten. Diese Auffassung ist wiederholt in der Rede des Königs von Preußen vom 9. Mai ausgesprochen. Darum wollte er erst die Frage über das fernere Verhalten zum Vertrage frei und offen beantwortet wissen. Er wollte auch hierin wieder vor aller Welt zeigen, daß er feinen Zwang gegen die Fürsten übe. Die andere Seite, ihr Verhältniß zur Nation, überließ er ihrem Gewissen.

Reiner der Fürsten, (dies ist das erste günstige Resultat) hat seinen Absall vom Bertrage erklärt; selbst Kurhessen nicht, dessen jezige eigensthümliche Rechtsanschauung über das Bündniß und die Union in dem vierten Protosolle in ganzer Nacktheit erscheint. Sie ist offenbar das Schlimmste, was im Kongresse zu Tage gefördert wurde, und zwar des halb, weil die eigennühigste Politik darin geschickt für baares Recht ausgegeben wird. Kurhessen hält am Vertrage vom 26. Mai sest, dessen Zweck die Realisürung der Union, d. h. die staatsrechtliche Umgestaltung des völkerrechtlichen Bundes ist. Es erklärt aber zugleich, der Unions

verfassung, d. h. der Umgestaltung, auch nicht im kleinsten Stück zur Existenz zu verhelfen. Es will also den Zweck erst, wenn er erreicht ist, die Erreichung ist aber im Sinne Kurhessens eben nicht möglich, wenn es selbst vorher nicht will. Hinter diesem vitiösen Zirkel steckt die politische Absicht. Kurhessen wünscht, das Bündniß, als "Dorn im Auge" der anßerhalb desselben stehenden Regierungen, benutzen zu können und zwar so lange der Kongreß in Franksurt dauert. Das Bündniß ist ihm somit Mittel für seine Zwecke im Franksurter Kongreß, so wie es den Kongreß eben als Mittel in den letzten Berhandlungen der Union brauchte.

Der Anschaumg Kurhessens gegenüber ist es kaum nöthig, auf die preußische Nechtsansicht zu verweisen. Es ist klar, daß wer die Erreichung eines Zweckes wirklich will, irgend welche Mittel zur Nealisstrung anwenden muß. Diese Mittel sind auf dem völkerrechtlichen Boden, auf dem Kurhessen selbst zu stehen vorgiebt, freie Verträge. Nur sie wendet Preußen an. Im Bunde kann es nur durch Gegenwerträge nicht durch Gewalt bestämpst werden, da ein oberstes Geseh des Bundes der Landsriede ist. Wer ihn bricht, bricht den Bund.

Kurheffen hatte nur Strelit und Schaumburg-Lippe und nicht einmal in allen Stücken zu Gefährten. Alle übrigen Fürsten hielten den Vertrag im wahren Sinne fest, in und neben demselben aber auch die Unionsversfassung in ihrem jetzigen Stadium. Dies ist das zweite günstige Resultat; es ist ein Schritt in der Bundesstaatsfrage vorwärts gethan, da die Nevision der Versassung von der großen Mehrheit der Regierungen gut geheißen ist.

Aber, wird man einwenden, der eigentliche Schritt vorwärts lag nicht in der fanktionirten Reviston, sondern in der Verkündigung und im Gewinnen eines neuen Rechtsbodens, welcher zur sofortigen Ausführung des staatsrechtlichen Baues der Union nöthigte.

Wir entgegnen: gerade die Nöthigung war zu vermeiben, — Majoritäten hatten nicht zu entscheiden, Preußens Weg, der Weg der Begründung der Union ist der freie Vertrag, mit ihm hätte es sein Princip aufgegeben, das es doch selbst bei der Neugestaltung des weiteren Bundes
geltend machen muß. Was geschah, wenn dieser Weg verlassen wurde? Es erfolgte der erzwungene Rücktritt der Fürsten, die sich nicht erklären
wollten. War das Werk dadurch gesördert? sicherlich nicht, das Wesen
des Bündnisses, der freie Vertrag war verletzt. Der Bundesstaat in verringerten Dimensionen mußte seinen nationalen Charaster und den nationalen Zweck verlieren, man arbeitete bem Gruppenspftem ber Gegner in bie Sanbe, die Ibee ber Spaltungen war sanktionirt.

Beim Rücktritt vom Vertrage kam aber für die Fürsten, die bazn eine Nöthigung gefunden hätten, noch der Rechtspunkt in Frage. Wir denken dabei an die beiden Heffen. Möglicher Weise wurde das Nechtsbeswußtsein einzelner Stämme gegen ihre Fürsten gekehrt, wahrlich nicht zum Vortheil des Gesammtvaterlandes, eben so wenig der Union.

Diese Klippen wurden vermieden, die Union auch im Umfange nicht alterirt, wenn man die Verkündigung unterließ.

Das dritte günstige Resultat ist die Einsehung des Provisoriums. Hier wird man die Rechtsgrundlage ansechten, weil sie noch außerhalb der Versassung steht. Wir halten es für ein Glück, daß sie im Bündnißsstatut vom 26. Mai gegeben war. Nahm man die Versassung theilweise in Ausführung, so folgte der Rücktritt einzelner Staaten, wie oben erwähnt; eine Additionalakte zur Additionalakte mußte geschaffen und dem Parlament unterbreitet werden. Der Weg war weit, und führte vom Hauptziel ab.

Das Provisorium mußte aber, sollte es anders ein Fortschritt sein, aus Organen bestehen, die den Uebergang zu den verfassungsmäßigen Organen der Union bilden konnten. Dies ist erreicht. Der Unionsvorstand und das Fürstenkollegium sind ja auch Organe des Definitivums.

Der Wille ber großen Majorität der Regierungen hat ihnen Attribute gesichert, die den Uebergang in die desinitive Natur der Union anbahnen. Wir meinen bei dem provisorischen Unionsvorstand unter andern auch die Beziehung zum Heerwesen (eine große Anzahl Regierungen hat sogar wesentliche aus der Unionsversassung hergenommene Nechte für ihn anticipiren wollen); beim provisorischen Fürstenkollegium die Beschlußfähigkeit. Es beschließt nach Majoritäten und giebt sich selbst seine Geschäftsordnung. Der Berwaltungsrath war kaum in der Lage zu beschließen. Schon dieses genügte, um die Anfänge einer wirklichen Unionsregierung nachzuweisen, welche von einigen Staaten mit weniger, von anderen mit mehr Bereitzwilligkeit geschaffen wurden. Wir können dabei mit besonderer Anerkennung Oldenburgs, Braunschweigs, des Großherzogthums Sachsen und der übrigen thüringischen Herzogthümer erwähnen.

Können wir uns aber wundern, daß bei Verhandlungen, wo es sich um Nebergänge aus völkerrechtlichen in staatsrechtliche Verhältnisse handelt,

wo ber Aft ber Selbstverleugnung die Hauptrolle zu spielen hat, sich im Einzelnen hin und wieder ein Sträuben bemerkbar macht?

Hier gerade ermißt man die Schwierigkeit der Stellung Preußens mit seinem Principe freiester Vereinbarung am besten und gewinnt den richtigen Standpunkt zur Würdigung der Resultate. Bei der Einsehung des provisorischen Ministerialorganes wurde diese Seite in der Gestaltung der Union am eingreisendsten berührt.

Dieses Ministerialorgan war, wie natürlich, von ber Majorität als constitutionelles Organ gefaßt, und erhielt fomit nothgebrungener Beise eine berfaffungemäßige Natur. Dun hatte zwar bie große Mehrzahl ber Regierungen bie Rechtsgultigfeit ber Unionsverfaffung anerfannt, allein es war ber übrigen wegen, welche ihr Botum suspenbirt hatten, ober bie Durchführung ber Berfaffung noch beanstandeten, für bas Broviforium eine gemeinsame Bafis gewählt worben, welche noch nicht gang bie Berfaffung, fondern ein Bundnig war. Man fonnte baber die Unionsvorftandschaft als eine belegirte Gewalt, bas Fürstenfollegium als ein nach Maggabe bes Bundniffes Befchluffe faffendes Kollegium von Bevollmächtigten anfeben, und in biefem Falle konnte von einem Ministerium im eigentlichen Sinne bes Worts nicht bie Rebe fein. Nach biefer Auffaffung waren vom Unionsvorstande für bie Verwaltung ber vertragemäßigen Gegenstände Berfonen jebesmal erft zu belegiren. Es verleugneten biefe Auffaffung aber nothwendig alle diejenigen Regierungen (und zwar waren es fämmtliche außer Schwerin, Baben und ben Sanseftabten), welche bie Unerläglichfeit eines verantwortlichen Zwischenorganes zwischen bem proviforischen Unionevorftande und bem Fürstenfollegium, eventualiter bem Barlamente anerkannten. Der Rampf war hier lebhaft, weil er ben Rern ber Sache berührte. Es gab aber ein Auskunftsmittel und dies lag barin, bag man fich über bie Natur bes Organes babin einigte, ben Unionsvorstand bie Bersonen befigniren zu laffen, wobei es ihm anheimfiel, biefelben ftanbig eingufeten. hiemit war bas Wefen ber Sache erreicht und es traten fo aus bem völkerrechtlichen Boben bes Statutes Reime ftaatsrechtlicher Natur herver, welche bas Brovisorium für die Durchführung ber Unionsverfasfung recht geeignet machen. Entscheidend babei ift, bag aus diesem Bevvisorium, welches fich auf die kurze Frift von 2 Monaten erstreckt, ent weber gleich das Definitivum, ober ein verlängertes Provisorium hervor gehen muß und die Kontinuität der rechtlichen Grundlage bes Bertrages nicht mehr unterbrochen werden kann.

Dies ist ein weiteres gunstiges Resultat für die Union, wozu als wesentlicher Moment tritt, daß in den provisorischen Organen selbst hauptsfächlich die Entscheidung über diese zulest erwähnte Eventualität liegt.

Haben nun die Kongreßbeschlüsse den Umfang der Union nicht alterirt, haben sie auch in ihrem Inneren ersprießliche Keime staatlicher Entwickelung gelegt, hat es sich bewährt, daß bei den Theilnehmern, bei welchen die Idee größerer nationaler Konsolivation nicht mehr im Vordergrunde steht, das Separat-Interesse an der Union ein startes Vehisel bildet, so solgt hieraus schon von selbst, daß bei dem zu errichtenden weiteren Bunde die Lage der Union eine günstige ist.

Werfen wir einen Blick nach Frankfurt. — Die Glieder der Union sollen sich in gemeinsamer Handlungsweise an den Konserenzen betheiligen. Die Form dafür konnte eine andere werden, die des Mandats an Preußen, die des Collectivverfahrens. Es scheint nur ein Minimum gewählt. Aber selbst dieses Minimum, das des identischen Berkahrens, ist es denn nicht ausreichend für den Zweck?

Die Unierten treten Defterreich und feinen lediglich für die Regative gegen bie Union gewonnenen Bunbesgenoffen entgegen. Sie find vereinigt burch eine organische Institution, durch einen laufenden Vertrag und durch Die Gemeinsamkeit deutscher Interessen, welche eine engere nationale Einheit ben centralifirten Nationalitäten Desterreichs gegenüber forbert. Dagegen fann von ben jegigen Bunbesgenoffen Defterreichs nur Baiern fich eines bestimmten politischen Gebankens für bie Neugestaltung rühmen. Es ftrebt eine Staatengruppe um fich zu vereinigen. Das Münchener Projekt follte burch Bervielfältigung ber Gruppirung ben 3wed erreichen belfen. Es ift als gescheitert zu betrachten. Die neuen Mittel Baierns, ben Plan in's Werk zu segen, find noch verborgen, schwerlich erschüttern sie aber bie Union. Für die übrigen biffentirenden Staaten außerhalb ber Union bleibt mir die reine Rehabilitirung ber wefentlichen Formen des alten Bunbes übrig. Derselben muß aber Desterreich selbst bald genug widersprechen, wenn es die nächsten Schritte zur Realistrung des deutschöfterreichischen Bundes thut.

In der Union hatte der Fürstenkongreß, wenn es dessen bedurfte, den Sauptgegner jener Rehabilitirung | gezeigt. Selbst Kurhessen hat wohl

eine Bundesbehörde als Postulat für den Bund hingestellt, die Existenz ber alten Bundesversammlung jedoch entschieden geleugnet.

Dieser bestimmt manisestirte Wille der Union genügt, um den Konstituirungsversuch des Plenums und die Rehabilitirung der alten Versafssung zum scheitern zu bringen. Weiter aber werden Preußen und die Uniirten nicht gehen wollen. Sie hatten zum Ausgangspunkte des bundbesstaatlichen Werkes einen innigen Bund Deutschlands mit Desterreich genommen, sie werden auch jetzt als Hauptgegenstand der Einigung in den franksurter Konserenzen daran sesthalten. Sie werden Desterreich gesecht werden, und der Realissrung der österreichischen Gedanken des Nosvember und Dezember 1848, des März 1849 und des März 1850 nicht widerstreben. Denn der deutschseichische Bund ist eine nothwendige Forderung; aber eben seine Realissrung vollendet und sei es nur als Nothakt, den Abschluß des engeren bundesstaatlichen Deutschlands. Der Weg ist schwierig und er will langsam und besonnen zurückgelegt sein, wenn er ein friedlicher bleiben soll.

Deshalb brängt sich uns als Schlußgebanke ber Bunsch auf, baß eine Partei in der Union den schon mehrkach übereilt ausgestoßenen Schrei der Verzweislung nicht bei Erklimmung jeder neuen Stufe wiederholen möge, wenn sie sieht, daß noch mehrere zum Gipfel führen.

gencu beim von den ienigen. Vient etgeneffen Deltenrichs ein Bairen lich

ele Majon, Tir bie Abrigen biffenfrenden Staaten anverbald ber tlanen

Anlagen.

Die Konferenzprotokolle.

Protofoll der erften Sitzung.

Berhandelt Berlin, ben 10. Mai 1850, Abends 7 Uhr, in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preußischen Regierung :

Des Minifter- Prafidenten Grafen von Brandenburg;

bes Königlich Preußischen Ministers ber auswärrigen Angelegtnheiten, Freiherrn von Schleinit;

und

bes Kommiffars der Königlich Preufischen Regierung, General-Lieutenants von Radowit;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministere des Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten, Rluber;

des Legationsraths, Freiherrn von Menfenbug; Seitens der Aurfürstlich Seffischen Regierung:

bes Minifters Saffenpflua;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

und

des Staatsraths Seebect;

Seitens der Großherzoglich Medlenburg-Schwerinschen Regierung: Des Ministers Grafen von Bulow;

und

bes Legationsraths von Schad;

Seitens der Großherzoglich Medlenburg-Strelihischen Regierung: bes Borsigenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Bernestorf;

und

bes Geheimen Juftigrathe von Derten;

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung: bes Borfiandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

Ministerialraths von Gifenbecher;

und

des Oberften Mosle;

Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung: des Ministers Grafen Beuft:

Seitens der Herzoglich Sachsen=Coburg=Gothaschen Regierung:

Seitens der Serzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung: bes Ministers Freiherrn von Bechmar;

Seitens der Berzoglich Naffauischen Regierung: bes Ministers von Bingingerode;

bes Prafidenten Bollpracht,

Seitens der Serzoglich Braunschweigschen Regierung: bes Minifters Freiherrn von Schleinit;

bes Legationsrathe Dr. Liebe:

Seitens der Berzoglich Anhalt-Deffau = und Anhalt-Cöthenschen Regierung:

bes Minifters von Gofler:

und

bes Minifters von Ploet;

Seitens der Serzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung: bes Ministers Sempel;

und

bes Ober-Ronfiftorialrathe Dr. Balther:

Seitens der Fürstlich Schwarzburg = Sondershaufenschen Re-

des Wirklichen Geheimen Raths Chop;

Seitens der Fürstlich Schwarzburg=Rudolstädtschen Regierung: bes Wirklichen Geheimen Rathe von Rober;

Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, alterer Linie: des Geheimen Raths und Kanzlers Otto;

Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung, jüngerer Linie: bes Geheimen Raths und Ministers von Bretich neiber;

Seitens der Fürstlich Lippeschen Regierung:
bes Geheimen Ober-Regierungsrathe Piderit;

Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung: des Regierungs. Prafidenten Barone von Lauer: Munchhofen;

Seitens der Fürstlich Waldedichen Regierung: ber Regierungerathe Binterberg;

Seitens der freien und Hansestadt Lübed:
bes Syndifus Dr. Elder;

Seitens der freien und Sanfestadt Bremen:

des Bürgermeisters Smidt; Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:

des Syndifus Dr. Banks.

Das Protofoll führt der Königl. Preußische Geheime Juftigrath Bloemer.

Ministerpräsident, Graf von Brandenburg, eröffnet die Konferenz, inbem er seine Freude darüber ausdrückt, auf die von Preußen ergangene Einladung so viele Deutsche Regierungen in ihren Bertretern hier vereinigt zu
sehen, um nach altem Deutschen Brauche über die gemeinsamen vaterländis
schen Interessen gemeinschaftlich zu berathen, und hoffentlich übereinstimmende
Beschlüsse baldigst herbeizuführen. Er glaubt in dem Akt dieser Bereinigung
eine gute Borbebeutung für das einträchtige Zusammenwirken und für den
gesegneten Erfolg der Thätigkeit einer Konferenz erkennen und begrüßen zu
dürfen, in die Preußen mit dem unwandelbaren Entschlusse eintritt, eingegangene Verpflichtungen seinerseits redlich zu erfüllen.

Jugleich zeigt Ministerprafident, Graf von Brandenburg, an, daß die Königlich Preußische Regierung fur die Leitung der Berhandlungen biefer Konferenz den General-Lieutenant von Radowit zu ihrem Kommissar ers nannt hat, und daß der Geheime Justigrath Bloemer mit der Protofollfuh-

rung beauftragt ift.

General-Lieutenant von Rabowit bezeichnet als Gegenftande und naturliche Abschnitte ber Berhandlungen der Konfereng:

1) bas Berhaltniß und die Stellung ber verbundeten Regierungen ju ber

Union, und

2) das Berhaltniß und die Stellung derfelben Regierungen gu bem

Frankfurter Rongreß.

Sinsichtlich des erstgenannten Verhältnisses erinnert der Kommissar namentlich an den Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849. In Erfüllung der Bestimmungen dieses Artisels sei das Parlament in Ersurt einberusen, und seien diesem Parlamente Namens der verbündeten Regierungen — von den Gesetzen über das Reichsgericht einstweilen abgesehen — die bekannten Borlagen des Versassungs-Entwurfs, des Wahlgesetzes für das Volkshaus und einer Additional-Afte gemacht worden, letztere Afte diesenigen Bestimmungen umfassend, die die faktischen Zustände des Augenblicks für nothwendig und unentbehrlich erscheinen ließen. Aus der Berathung über diese Vorlagen seien die ebenfalls bekannten Abanderungs-Vorschläge des Parlaments hervorgegangen.

Nachdem General-Lieutenant von Radowit biese Abanderungs Borsichläge mit summarischer Beifügung der Motive, die das Parlament dabei geleitet haben, nochmal der Reihe nach durchgegangen, stellt er die Frage, wie die verbundeten Regierungen sich diesen Borschlägen gegenüber nunmehr zu

verhalten gedenfen.

Die anwesenden Bertreter ber verbundeten Regierungen haben fich bier-

auf ausgesprochen, wie folgt:

Preußen. Ministerpräsident, Graf von Brandenburg. Preußen erflärt, daß es die in Frage gestellten Abanderungs. Vorschläge des Parlaments seinerseits als zweckmäßig anerkennt, und daß es dieselben annimmt. Preußen muß jedoch die Ausführung der Unionsverfassung von den Erklärungen abhangig erachten, welche hierüber von den anderen verbundeten Regierungen abges geben werden.

Baden. Minister Rluber. Baben bedauert, nicht mit gleicher Beftimmtheit auf die gestellte Frage sofort antworten zu können. Die Badensche Regierung ift einer in den Protollar Berhandlungen des Berwaltungeraths

1 4

angefundigten gutachtlichen Aeußerung dieses Kollegiums über die Beschlüffe bes Parlaments gewärtig gewesen, und in dieser Erwartung zu einer formellen Beschließung über Annahme oder Nicht-Annahme derselben ihrerseits bisher nicht übergegangen. Baden besindet sich hiernach in dem Falle, zum Zwecke dieser Beschließung und der Aussprache barüber, zunächst einen Ausstand in

Unfpruch nehmen zu muffen.

Rurfürstenthum Seffen. Minister Saffenpflug. Rurheffen hat der von Preußen ergangenen dankenswerthen Ginladung an die Fürsten der verbündeten Regierungen und an ihre verantwortlichen Minister seinerseits bereitwillige Folge geleistet, hält hierbei aber an der Boraussetzung fest, daß die Konferenz die Grenzen der ergangenen Ginladung nicht überschreite, das heißt, nicht auch Theilnehmer zulasse, denen die Qualität verantwortlicher Minister abgeht. Da der Bertreter Kurhessens sich überzeugen muß, daß diese Boraussetzung hier nicht zutrifft, so findet er sich behindert, auf die gestellte

Frage Die Erflarung feiner Regierung abzugeben.

Großherzogthum Mecklenburg Schwerin. Minister Graf von Bulow. Mecklenburg-Schwerin bejaht die Frage, in sofern es sich dabei zunächst nur von einer Erklärung darüber handelt, ob die Beränderungsvorschläge des Parlaments für Berbesserungen der dem Parlamente gemachten Borlagen erachtet werden. Mecklenburg-Schwerin will durch diese Bejahung keinesweges auf weitere Aenderungen der Borlagen seinerseits verzichtet haben. Es erklärt ferner ausdrücklich, daß die Frage, in wieweit der Art. IV. des Bundniß-Statuts vom 26. Mai 1849 die verbundeten Regierungen verpflichtet, und ob diese Berpflichtung zur Zeit für sie noch besteht, durch diese Bejahung in keiner Weise präjudizirt wird, daß diese Frage vielmehr für Mecklenburg-Schwerin auch nach der jetigen Erklärung eine völlig offene bleibt.

Raffau. Minister von Bingingerobe. Naffau findet gegen die Abanderungsvorschläge des Parlaments nichts zu erinnern; es anerkennt in ihnen wesentliche Berbefferungen der gemachten Borlagen; es erklärt sich für

ihre Unnahme.

Braunschweig. Minister, Freiherr von Schleinig. Der Bertreter Braunschweigs ift in ber erfreulichen Lage, erklären zu können, daß Seine Hoheit, ber Bergog von Braunschweig, die in Frage stehenden Aban-berungen sämmtlich annimmt.

Oldenburg. Ministerialrath und Departementsvorstand von Gifenbecher. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich bereit, die Berfassung nach Maßgabe ber in Frage stehenden Abanderungen anzunehmen.

Sach fen : Beimar. - Minifter von Batborf. Sachfen Beimar

tritt ber Olbenburgifchen Erflärung bei.

Sachfen : Coburg : Botha. Minifter von Geebach. Sachfen:

Coburg. Gotha fchließt fich ebenfalls ber Olbenburgifchen Erklärung an.

Sachsen-Meiningensche Regierung hat sich schon früher für eine unbedingte Annahme der Berfassung, beziehungsweise der in Frage stehenden Abanderungen derselben ausgesprochen, falls einer nachfolgenden Modifikation in einzelnen Punkten, die sie namentlich in Beseitigung des dem Bolkshause gegenüber dem Staatenhause zugestandenen Borrechts bei Differenzen beider Häuser über das Budget, für wünschenswerth hält, keine Folge gegeben werden möchte. Auf dieser ihrer Ansicht und ihrer Erksärung beharrt die Sachsen-Meiningensiche Regierung auch noch gegenwärtig.

Sachfen: Altenburg. Minister Graf Beuft. Sachfen: Altenburg

tritt ben Erflarungen Naffau's bei.

Medlenburg. Strelig. Regierungsrath von Bernstorff. Medlenburg. Strelig erflärt, daß es Bedenken tragen muffe, sich für Unnahme der Erfurter Beschlüffe zu erklären, da einerseits durch die Abditional-Afte, welcher es widersprochen habe, die ganze Grundlage des Reichsverfassungs. Entwurfs verändert sei, und es andererseits rathsam erscheine, die von Desterreich ausgegangene Einladung zu einem Kongresse in Frankfurt vor Weiterem in

Ermägung zu ziehen.

Die Regierungen von: Anhalt. Deffau und Eöthen durch die Minister von Goßler und von Plöt, Anhalt. Bernburg durch den Minister Hempel, Schwarzburg. Sondershausen durch den wirklichen Geheimen Rath Chop, Schwarzburg. Rudolstadt durch den wirklichen Geheimen Rath von Röder, Walded durch den Regierungszrath Winterfeldt, Reuß älterer Linie durch den Geheimrath und Kanzler Otto, Reuß jüngerer Linie durch den Minister von Bretzschneider, erklären sich sämmtlich für unbedingte Annahme der in Fragestehenden Abänderungen.

Schaumburg : Lippe. Regierunge Prafibent Baron von Lauer : Munchhofen. Schaumburg-Lippe ichließt fich ben Erflarungen von Baben,

bon Schwerin und von Strelit an.

General-Lieutenant von Radowig bemerft zu biefer Aussprache, baf bie Erflärungen ber brei anderen Regierungen, bie barin in Bezug genommen

werben, unter einander nicht übereinstimmen.

Regierungs: Präsibent, Baron von Lauer: Münchhofen, erwidert, daß die Erflärung seiner Regierung schließlich keine andere, als die der Regierungen von Baden, Schwerin und Strelit sei, und daß eine gleichzeitige Rückbeziehung auf diese, wenngleich verschieden motivirten Erflärungen anderer Regierungen, für die Entschließung der Schaumburg-Lippeschen Regierung doch um so mehr gestattet bleibe, als für sie die Gesammtheit all' der Motive Platz greife, die für die genannten Regierungen im Einzelnen maßgebend gewesen sind. Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung erfahre in diesem Augenblick zum erstenmale, worüber sie ihre Erflärung abgeben solle. Sie sei volliständig von dem Fortgange und dem augenblicklichen Standpunkte der Berzhandlungen des Berwaltungsrathes ununterrichtet geblieben, so daß sie sich namentlich in dieser letztern Beziehung ganz in der Lage Badens besinde.

General-Lieutenant von Radowith glaubt die behauptete Gleichheit des Falles bestreiten zu muffen. Die Badensche Regierung werde einer ununtersbrochenen Mittheilung über die Berathungen und Beschließungen des Berwaltungsraths sicherlich keinen Augenblick entbehrt haben, und bleibe es daher lediglich die eigene Sache der Schaumburg-Lippeschen Regierung, wenn sie sich durch Zurückziehung ihrer früheren Bertretung im Berwaltungsrathe selbst einer Kenntniffnahme beraubt habe, durch deren Mangel sie ihre Entschließungen jest für behindert erkläre. General-Lieutenant von Radowith ist überhaupt außer Stande, eine Jentität der Erklärungen von Baden, Schwerin und

Strelit anzuerfennen.

Minister Klüber bestätigt die vorstehende Unterstellung des General-Lieutenants von Radowig hinsichtlich Badens durchaus. Baden ist durch seinen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe von dem Verlauf der Wirksamkeit dieses Kollegiums fortwährend in Kenntniß erhalten worden, und die jegige Behinderung sofortiger Erklärung beruht für Baden bloß in dem Umftande, baß sich der lette Bericht des Badenschen Bevollmächtigten mit der Abreise bes gegenwartigen Badenschen Bertreters zu dieser Konferenz gefreuzt hat, so, daß eine Berathung über diesen Bericht Seitens des Großherzoglichen Staatse ministeriums bis zur Stunde noch nicht statgefunden hat.

Lippe. Geheimer Ober-Regierungerath Piderit. Lippe nimmt die Berfaffung mit ben Abanderunge-Borfchlagen bes Parlamente unbedingt an.

Freie und Sansestadt Lübeck. Syndisus Dr. Elder. Der Senat der freien und Sansestadt Lübeck tritt den zu den Berfassungs-Borlagen vom Parlamente gemachten Abanderungs-Borschlägen mit einer einzigen gleich zu berührenden Ausnahme unter der Boraussetzung bei, daß die nach Massade solcher Borschläge, soweit die Regierungen denselben zustimmen werden, abgesänderte Berfassungs-Urfunde und Additional-Afte in allen auf Grund des Bertrages vom 26. Mai v. J. verdündeten Staaten zur Anwendung und Ausführung fommen werde; für den Fall des Ausscheidens eines oder einiger dieser Staaten aus dem Bündniß hält sich der Senat weitere Entschließung in Betreff der dadurch den übrigen Staaten erwachsenden Rechte ausdrücklich vor.

So lange die Berfassung und die Additional-Afte in ben mitverbundeten Konigreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, muß der Senat diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protofoll des Berwaltungerathes für in den

Berhaltniffen und im Rechte begrundet anerfennt.

Derjenige Abanderungs Borfchlag des Parlaments, welchem der Senat seine Zustimmung zu ertheilen ausnahmsweise Bedenken trägt, ist der vom Parlament zu §. 192 des Berfassungs Entwurfs vorgeschlagene Zusat. Der Senat betrachtet diesen Paragraphen als außerhalb der Sphäre eines Bundesstaates liegend, und in die inneren Berhältniffe der einzelnen Staaten,

insbefondere ber freien Stadt Lubed, unnothig eingreifend.

Freie und Sanfeftadt Bremen. Burgermeiffer Smidt. Der Genat der freien Sanfestadt Bremen fann fich mit den vom Parlamente gu ben Berfaffungs-Boichlagen ber verbundeten Regierungen gemachten Abanderungs. Borfchlagen unter ber Borausfetung einverftanden erflaren, bag bie barnach modifizirte Berfaffung gleichmäßig und gleichzeitig in fammtlichen burch bas Bundnif vom 26. Mai 1849 vereinigten Ctaaten gur Anwendung und Ausführung gelange, behalt fich jedoch im Falle abweichender Erflarungen über die Abanderungs. Borichlage ju den Berfaffunge Borlagen, oder eines befinitiven Austritts einzelner Staaten feine fernere Erflarung und weitere Entschließung über jene Borlagen und bie eventuelle Ausübung bes durch ben Austritt anderer Staaten erwachsenden Rechts bevor. - Auch muß ber Genat, fo lange die Berfaffung und Abditional-Afte in ben mitverbundeten Ronigreichen Sachfen und Sannover thatfachlich nicht follten jur Ausführung und Unmenbung gebracht werden, fur Bremen Diefenige Ausnahmeffellung referviren, welche bas 82fte Protofoll des Berwaltungerathes fur in den Berhaltniffen und im Rechte begrundet anerfennt.

Freie und Sanfestadt, Samburg. Sondifus Dr. Bants. Samburg nimmt die Abanderungs. Dorschläge des Parlaments an, jedoch unbeschadet der bekannten in Kraft bleibenden Borbehalte der Sansestädte, und unter der Borqussegung, daß im Falle abweichender Erklärungen über die Berfassungs. Borlagen weitere Beschlufinahme der Regierungen vorbehalten bleibe.

General Lieutenant von Radowit fast bas Resultat ber bisherigen

Erflarungen ber Regieungen alfo gufammen :

Die von dem Parlament in Borschlag gebrachten Abanderungen der bemselben gemachten Borlagen sind angenommen durch die Regierungen von: Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen: Weimar, Sachsen: Coburg: Gotha, Sachsen: Meiningen, Sachsen: Altenburg, Anhalt: Dessaurg: Mudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und Preußen.

Angenommen mit gewissen Borbehalten haben die Regierungen der freien und Hanfestädte: Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Regierungen von Baden, Kurheffen, Mecklenburg. Schwerin, Mecklenburg. Strelit und Schaumburg. Lippe haben zur Zeit noch Anstand genommen, sich auf die gestellte Frage

au erflären.

Seitens ber Königlich Preußischen Regierung — setzt General-Lieutenant von Radowith hinzu — wird aus diesem Resultat der Schluß gezogen, daß die von dem Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen von den zustimmenden Regierungen allerdings festgehalten werden, daß jedoch, da hier ein Mehrheitsbeschluß nicht Anwendung sinde, auch die Verfassung der Deutschen Union zur Zeit noch nicht zur Promulgation und Ausführung gebracht werden könne.

Minister Saffenpflug macht gegen das vorstehende Resume des Kommissars der Königlich Preußischen Regierung bemerklich, das Kurhessen zur Zeit noch gar keine Erklärung abgegeben habe: eine Thatsache, die General-Lieutenant von Radowit ebenso anerkennt, als er sie in dem von ihm gezogenen Resultat der bis jest erfolgten Aussprache der Regierungen konstatirt

glaubt.

Minister Graf von Bulow hebt nachbrucklich hervor, daß seine für Mecklenburg. chwerin abgegebene Erklärung weder eine Berneinung, noch eine Bejahung der gestellten Frage gewesen. Jur Vermeidung sedes Misverständenisses wiederhole und präzisire er das Gesagte dahin, das Mecklenburg. Schwerin den Abänderungsvorschlägen des Parlaments die Anerkennnung von Berbesserungen der dem Parlamente gemachten Borlagen nicht versage, daß es damit aber nicht gemeint sei, sich für die Anerkennung der Verfassung selbst auszusprechen, sondern fernere Verbesserungen frei behalten muffe.

General-Lieutenant von Radowit wiederholt seinerseits, daß Promulgation und Ausführung der Verfassung noch nicht stattsinden könne, weil nicht alle verbündeten Regierungen sich in gleicher Erklärung geeinigt haben. Er habe jedoch zu bemerken, daß, indem Preußen die vorgeschlagenen Verbesserungen des Parlaments annehme, damit in keiner Weise ferneren Verbesserungsanträgen vorgegriffen sei, welche man einem nächsten Parlamente vorlegen könne. Es

moge diefes aber Begenftand naherer Distuffion bleiben.

Minister Graf von Bulow außert, daß er gegen diefe Schlußfolge bes Königlich Preußischen Kommissart seinerseits feine Ginwendung erhebe.

Minifter Saffenpflug. Infofern eine Diskuffion in Diefer Berfamme

lung bezweckt merbe, muffe er feine Gegenwart fur unnöthig erachten.

Der Schaumburg-Lippesche Regierungs-Prafitent Baron von Lauere Munchhofen wunscht von bem Minister Saffenpflug die Angabe seiner besfallsigen Grunde.

Minister Saffenpflug erwidert, weil er viele Perfonen hier versammelt finde, denen er die Berechtigung jur Theilnahme an der Konferent, wozu er

eingeladen fei, und bie, wie bereits vorhin erwähnt, nur als Konferenz ber verbundeten Fürften und ihrer verantwortlichen Minifter qualifizirt worden,

nicht zugefteben fonne.

Der Königlich Preußische Minister Freiherr von Schleinit sieht sich veranlaßt, gegen den von dem Minister Sassenpflug erhobenen Anstand in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Preußen, indem es zu dieser Berathung eingeladen, über die Form der Berathung nichts stipulirt habe. Es habe der Königlichen Regierung fern gelegen, in dieser Sinsicht dem eigenen Ermessen der verbündeten Regierungen irgend vorzugreisen. Dagegen habe sie allerdings glauben müssen, daß die gleichzeitige Einsadung der Mitglieder des Berwaltungsraths zur Theilnahme an der gegenwärtigen Konserenz nach der ganzen Sachlage und bei der genauen Bekanntschaft dieser Mitglieder mit den obschwebenden Fragen allgemein nur für angemessen und nützlich habe erachtet werden können.

General Lieutenant von Radowiß glaubt fich vor dem weitern Fortgang der Verhandlung der Nothwendigkeit nicht entziehen zu durfen, die Borfrage über die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister, beziehungsweise der anwesenden Mitglieder des Berwaltungsraths an dieser Konferenz

gur Entscheibung ber verbundeten Regierungen ju fellen.

Nachdem der Sachsen-Coburg-Gothaische Minister von Seebach eine nochmalige Erflärung des Rurheffischen Ministers Saffenpflug darüber besansprucht hat, ob Letterer bei dem seinerseits erhobenen Anstande auch jett noch beharre, und Minister Saffenpflug sich hierfür mit Entschiedenheit ausgesprochen, erfolgen auf die gestellte Borfrage folgende Erflärungen:

Baben. Minister Klüber. Baben vermag sich die Gründe nicht klar zu machen, die den Minister Haffen pflug dazu bestimmen mögen, auf eine Konferenz bloß verantwortlicher Minister und auf eine Ausschließung der Mitglieder des Berwaltungsraths zu dringen. Baden selbst sieht in der Theilnahme der Mitglieder des Berwaltungsraths an dieser Konferenz so wenig ein Hindernis, daß es darin vielmehr eine wünschenswerthe Förderung anerkennt.

Medlenburg: Schwerin. Minister Graf von Bulow kann eben: falls die Bedenken Kurhessens nicht theilen. Daraus, daß verantwortliche Minister eingeladen seien, könne unmöglich folgen, daß die eingeladenen veranwortlichen Minister nicht in Begleitung anderer Personen sollten erscheinen können, denen die Qualität veranwortlicher Minister nicht beiwohne. Auch werde eine solche Beschränfung durch frühere Antecendentien in keiner Beise gerechtsertigt.

Raffan. Minifter von Bintingerobe fimmt wie Baben.

Braunschweig. Minister Freiherr von Schleinit stimmt ebenfalls gegen die Beschränfung der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister; und zwar mit dem Beifügen, daß eine solche Beschränfung, wenn sie anders jett hier statuirt werden sollte, wahrscheinlich das erste Mal bei politischen Beschungen beschlossen werde.

Dibenburg. Minifterialrath und Departementsvorffand von Gifen:

becher schließt sich ber vorstehenden Erflärung an.

Sachfen: Beimar. Minifter von Babborf findet gegen bie Aust behnung ber Konferenz auf die Mitglieder bes Berwaltungsrathes nicht nur nichts zu erinnern, sondern findet fie in aller Beziehung wunschenswerth.

In gleicher Beife wie Sachfen-Beimar ftimmen: Sachfen-Coburg-Gotha,

Sachfen: Meiningen, Sachfen-Altenburg, Anhalt-Deffau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Condershaufen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß alterer Linie, Reuß jungerer Linie, Lippe, Lubeck, Bremen und Hamburg.

Syndifus Dr. Banks macht bei der Abstimmung für Samburg noch befonders darauf aufmerksam, daß es sich in dieser Konferenz ja ohnehin nicht von Majoritäts-Beschlüffen handle, und daß daher nicht entfernt abzuschen sei, wie durch eine Beschränkung der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister das Recht oder das Interesse der einzelnen Regierung irgend wie gefördert werden möge.

Medlenburg : Strelit fimmt wie Medlenburg Schwerin.

Schaumburg-Lippe. Regierungs-Prassent Baron von Lauere Munch hofen. Schaumburg-Lippe hat den erhobenen Einwand im ersten Augenblick als einen bloß formellen betrachtet, worüber hinwegzugehen sein würde; es glaubt sich aber jett zu überzeugen, daß das formale Bedenken nicht ohne materielle Unterstühung bleibt. Die Einladung gilt wirklich nur den Fürsten und ihren verantwortlichen Ministern. Das Letztere muß einen bestimmten Sinn haben. Schaumburg-Lippe sindet ihn darin, daß die verantwortlichen Minister nicht als Bevollmächtigte ihrer Regierungen, sondern als Regierungsbeamte eingeladen sind, die das hier Beschlossene demnächst vor den Ständen der betreffenden Staaten zu vertreten befähigt sein mussen. Schaumburg-Lippe muß sich also ebenfalls für ein strenges Festhalten an der ergangenen Einladung aussprechen.

General-Lieutenant von Radowit fonstatirt als Resultat ber Abstimmung ber verbundeten Regierungen über Die zur Entscheidung derfelben ftebende

Borfrage:

baß das Bebenken Kurheffens gegen die Zulässigkeit der Theilnahme nicht verantwortlicher Minister an dieser Konferenz nur von Schaum:

burg-Lippe getheilt wird.

Nach biefer Konstatirung, gegen beren Nichtigkeit von keiner Seite ein Einspruch erfolgt, richtet General-Lieutenant von Nadowit an den Kurhefssischen Minister Sassenpflug die Frage, ob er seine von der Majorität der verbündeten Regierungen nicht getheilte Ansicht als eine solche betrachte, die ihn an der ferneren Theilnahme dieser Konserenz behindere, oder wie er sich sonst dem Fortgange der Verhandlungen derselben gegenüber, zu verhalten gedenke?

Minister Saffenpflug erklärt, dabei zu bleiben, daß die an ihn ergangene Sinladung bloß auf eine Konferenz verantwortlicher Minister laute, daß er in Folge dieser Sinladung zu einer Konferenz verantwortlicher Minister, und nur zu einer solchen Konferenz erschienen sei, und daß er nicht gewillt sei, sich über die hier zur Berathung und Beschlußfassung gestellten Gegenstände in einem Kreise auszusprechen, in dessen Sinen Theile er nur ein Zushörerpersonale erkennen könne.

Legationsrath Dr. Liebe weift die von dem Minister Saffenpflug für angemessen erachtete Bezeichnung der Anwesenden, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beiwohnt, auf das Entschiedenste zurück.

Minister von Bagborf tritt ber letten Ausführung bes Ministers Saffenpflug ebenfalls mit ber Erklärung entgegen, baß ber Staatsrath Seebeck ihm im Namen seines Souverains, des Großherzogs von Sachsenzweimar, zur Seite stehe, und biese Assissia in dieser Konferenz eine von seinem Fürsten selbst gewünschte und gebilligte sei.

Die verantwortlichen Minister von Oldenburg, Baben, Naffau und Unhalt Bernburg geben bieselbe Erklärung bezüglich der anwesenden Bertreter ber Großherzoglich Oldenburgischen, Badenschen, Herzoglich Naffauischen und

Bernburgifchen Regierung im Berwaltungerathe.

Der Königlich Preußische Minister ber auswärtigen Angelegenheiten glaubt im Namen seiner Allerhöchsten Regierung bagegen ausdrücklich Berwahrung einlegen zu mussen, baß von dem Kurfürstlich Sessischen Minister die nicht mit der Eigenschaft verantwortlicher Minister bekleideten Anwesenden als Zuhörer bezeichnet seinen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bemerkt dabei, daß dieser Ausdruck in Beziehung auf Personen, die ausdrücklich von der Preußischen Regierung zu dieser Bersammlung eingeladen und zu den dermaligen Berhandlungen mit Bollmacht versehen sind, als ein vollkommen ungeeigneter erscheine.

General : Lieutenant von Radowit erfucht die Konfereng um Forts

fetjung der Berathung.

Medlenburg : Strelit. Regierungsrath von Bernstorff erflart, daß Medlenburg : Strelit die Absidt nicht gehabt habe, sich noch eine Erflarung auf die Frage über die Abanderungs Borschläge des Parlaments vorzubehalten, und daß hiernach das von dem Königlich Preußischen Kommissar vorhin gezogene Resultat der desfallsigen Abstimmung zu berichtigen bleibe.

General-Lieutenant von Nabowit fragt, ob er nach diefer zufählichen Erflärung die Entschließung von Mecklenburg-Strelit dahin zu versiehen habe, daß Mecklenburg-Strelit schon jest definitiv ablehne, und zwar mit der Entschiedenheit, daß es sich darüber auch nicht einmal eine fernere Erklärung vorbehalte; welche Frage der Bertreter der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung bejaht.

Medlenburg. Strelit vermehrt hiernach, wie General-Lieutenant von Rasbowit zusept, die vorgenannten drei Kathegorien der abstimmenden Regierungen um eine vierte Kathegorie, nämlich um die Kathegorie einer desinitiv ablehnenden Regierunge. Für die Rechte der übrigen Regierungen werde durch

Diefe Ablehnung naturlich nicht bas Minbefte geandert.

Auf die von dem Rommiffar der Koniglich Preufischen Regierung vorbin gezogene Schluffolge gurudtommend, erfennt Minifter von Batborf an, daß jedenfalls mahrend ber Beit ber noch zu erwartenden Entscheidungen ber Babenfchen und anderer Regierungen von einer Promulgation und Ausführung ber Berfaffung allerdings abzufteben fein werbe. Er muß fich babei aber ba: gegen aussprechen, daß die Abgabe diefer ruchftandigen Erflarungen nicht einer ungewiffen Bufunft anheimgestellt bleibe, mas nach Lage ber Gache fur Die Regierungen, benen es um die balbige Errichtung ber Union voller Ernft fei, um fo bedenflicher fein werbe, als ja nach ber Erflarung Medlenburg-Schwes rins felbft die Anerkennung und Billigung ber bon bem Parlamente bewertftelligten Berbefferungen bes Berfaffungs : Entwurfs, bas Inslebentreten ber Berfaffung fur Die Gefammtheit Der hier vertretenen unirten Staaten noch feineswegs in fichere Aussicht felle. Miniffer von Babborf halt baber Die Regierungen, Die jest mit bestimmten Erflarungen vorgetreten find, fur eben fo berechtigt ale genothigt, auf Feftfetung einer bestimmten Frift gu bringen, worin bie noch rudftandigen Erflarungen ber übrigen verbundeten Regierungen zu erfolgen haben. Diefe Frift muffe gestellt werden, um ben traurigen Buffand ber Ungewißheit fur Die Regierungen, Die ben Bundesftaat feither ernftlich erftreben, endlich ju beschließen, und fie fonne geftellt werben,

ba, bei aller Verschiedenheit ber politischen Auffassung bes unter ben verbunbeten Regierungen bestehenden Berhältniffes, die Grundlage Dieses Berhältniffes boch keine andere als eine rechtliche fei.

General-Lieutenant von Radowit ift bereit, ber Ronfereng die folgenden

Fragen zu ftellen:

1. Soll den Regierungen, die mit ihren Erklärungen über die diefer Konferenz zuerst vorgelegte Frage noch rückständig sind, zur Abgabe biefer Erklärung eine bestimmte Frist gestellt werden;

2. wie foll fich bis jum Gingange biefer Erklärungen bas Berhaltniß ber Regierungen unter fich und zu bem Unionswerte gestalten?

Sachsen Meiningen. Minister Freiherr von Wechmar bemerkt, daß er der beginnenden Erörterung dieser beiden neuen Fragen, Namens der von ihm vertretenen Regierung, noch die folgende verwahrende Erklärung vorherzuschicken habe. Die Antwort auf die der Konferenz zunächst vorgelegte Frage sei für Sachsen-Meiningen bejahend erfolgt, in der bestimmten Borausssehung, daß auch Seitens der anderen verbündeten Regierungen eine gleiche Zustimmung gegeben werde. Geschehe dies nicht, oder werde die nöttige Zustimmung aller verbündeten Regierungen in eine ungewisse Ferne hinausgessichoben, so müsse damit auch für die jetzt zustimmenden Regierungen eine Pflicht gelöst sein, die eben nur unter der angegebenen Voraussetzung allgemeisner Zustimmung von der einzelnen Regierung eingegangen worden sei, und, der Natur der Verhältnisse nach, eingegangen werden konnte.

Sachsen-Meimar. Minister von Wathorf freut sich in der von dem Königlich Preußischen Kommissar eben proponirten Fragestellung einer Konformität mit seinen eigenen Anschauungen zu begegnen, namentlich in dem Punkte, daß schon jest das Berhältniß in Erwägung gezogen werden soll welches sofort und noch vor Eingang der rückständigen Erklärungen einzelne verbündeten Regierungen unter den verbündeten Regierungen selbst und hinssichtlich ihrer Stellung zum Unionswerfe einzutreten hat und zu beobachten sein wird. Möchten auch manche Nechte zeitweise nicht zur Ausführung gelangen können: die rechtliche Verpflichtung, wiederholt Minister v. Wathorf, sei zur Zeit doch noch für alle verbündeten Regierungen eine gleiche, und auf dieser gesicherten Basis werde sich auch das zwischenzeitliche Verhältzniß zwischen den verbündeten Regierungen unschwer gestalten lassen.

Oldenburg. Ministerialrath und Departements Borstand von Eistende cher. Bei den Gesinnungen und dem entschiedenen Willen seiner Regierung sei er verpflichtet, darauf zu dringen, daß die noch rückständige Erklärung der betreffenden einzelnen verbündeten Regierung in bestimmter Beise und in fürzester Frist erfolge. Oldenburg wolle eine Entscheidung. Es betrachte die Andauer dieses Zustandes der Ungewisheit als ein schweres Unglück, und es sinde es mit dem Gefühl für Recht und Ehre nicht wohl verträglich, einen solchen Zustand länger als unerläßlich nothwendig, fortdau-

ern zu laffen.

Baben. Minister Kluber erklart eine achttägige Frift von bem Schluffe ber gegenwartigen Konferenz an, zur Abgabe ber Babenschen Entsichließung fur ausreichenb.

Medlenburg. Comerin und Schaumburg. Lippe werben jedenfalls in ber von Baben bezeichneten Frift bie schließlichen Erflärungen abgeben. Rurheffen. Minifter Saffenpflug bleibt ber Soffnung, bag ibm bie Gelegenheit zur Kundgebung der Kurheffischen Erklärung in einer der Einsladung homogenen Konferenz nicht werde verfagt werden. Er spreche den Wunsch aus, dies für Kurheffen in einer bloß aus verantwortlichen Ministern

gebildeten Ronfereng balbigft thun zu fonnen.

General-Lieutenant von Nadowiß erfinnt in diesem Bunsche Rurhessens einen neuen Punkt der Berathung. Er stellt den anwesenden Bertretern
der verbundeten Regierungen zur Entscheidung, ob dem Minister Sassenpflug
die Abgabe der Kurhessischen Erflärung in einer bloß aus verantwortlichen
Ministern gebildeten Konferenz zu gestatten, beziehungsweise ob die gegenwärtige
Zusammensetzung der Konferenz zum Zwecke der Entgegennahme der Kurhessischen Erflärung demgemäß in der gegenwärtigen Zahl ihrer Mitglieder zu besichränken sei.

Baben. Minister Klüber sindet sich weniger in der Eigenschaft eines verantwortlichen Ministers, als in der eines Bevollmächtigten Badens in der Konferenz. Er sieht daher in der jetigen Zusammensetzung der Konferenz für Kurheffen keinerlei Beschwerbe, und entbehrt jedes Bestimmungsgrundes, sich für die von Kurhessen geforderte Modisitation der Konferenz entscheiden zu können.

Medlenburg. Schwerin halt den Bunsch Kurhessens allerdings in keiner Weise für motivirt. Eine Konferenz in der von Kurhessen einmal geforderten Beschränkung erscheint aber dessenungeachtet auch zulässig, so daß Medlenburg. Schwerin gestatten will, daß dem Bunsche Kurhessens beserrtt werde.

Raffau glaubt nicht, baß man ben einzelnen Regierungen in ber Freiheit, die Konferenz nach ihren eigenen Entschließungen zu beschicken, vorgreifen burfe. Es stimmt gegen Kurhessen.

Braunichweig ftimmt wie Baben.

Oldenburg ist außer Stande, die Zurudhaltung Kurheffens, sich in dieser Konferenz zu erklären, auch nur annähernd zu wurdigen. Es fann daher, da Grunde dafur nicht angegeben werden, dem Wunsche Kurheffens nicht zustimmen.

Sach fen : Beimar vermag ebenfalls feine Grunde fur ben geftellten

Bunfch aufzufinden. Es ftimmt gegen beffen Gewährung.

Sach fen : Meiningen stimmt ebenfalls bagegen, und zwar weil es, von allem Anderen abgesehen, eine Berletzung darin findet, der Zusammenssetzung einer Konferenz zu widerstreiten, die sich auf Einladung einer Regierung gestaltet hat, der die erschienenen Regierungen alle zu so vielem Danke verpflichtet sind.

Sachfen : Altenburg ffimmt wie Sachfen : Beimar.

Medlenburg. Strelit tritt dem Bunfche Rurheffens bei, ba ihm bie balbige Abgabe ber Rurheffischen Erklärung besonders munschenswerth ift.

Die fammtlichen übrigen Regierungen stimmen ebenfalls alle wider Kurbessen.

Schaumburg Lippe motivirt diese seine Abstimmung dadurch, daß es die Vertretung der in der gegenwärtigen Konferenz vereinigten Regierungen durch verantwortliche Minister dieser Regierungen, allerdings für unerläßlich hält, hierdurch aber auch jeder Anforderung genügt glaubt. Die Afsischen der verantwortlichen Minister, die den Ministern selbst genehm und wünschenswerth ist, kann den Vertreter einer anderen Regierung zur Beseitigung dieser Alssischen nicht berechtigen.

Ministerprasident Graf von Brandenburg macht bem Minister Saffenpflug bemerklich, daß seinem Bunsche, die Rurhessische Erklarung vor einer blos aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz abzugeben, der Bunsch der großen Mehrheit, die Konferenz unverandert so zu erhalten, wie dieselbe einmal gebildet sei, entgegenstehe. Er stellt dem Minister Saffenpflug anheim, ob er unter diesen Umständen, auf seinen Bunsch jest nicht verzichten und zur Abgabe der Kurhessischen Erklarung übergehen könne.

Minifter Saffenpflug erwiedert, bag er Dieferhalb vorher den Ent.

fchluß feines gnabigften Berrn, Des Rurfürften, einzuholen habe.

Nachdem General Lieutenant von Radowit hierauf die Beröffentlichung des Protofolls, als eines Rechenschaftsberichts der konferirenden Regierungen, ausdrücklich vorbehalten, erklärt Minister-Präsident, Graf von Brans denburg, die heutige Situng der Konferenz für geschlossen, und beraumt die nächste Situng auf morgen, den 11ten d. M., Abends 6 Uhr, an.

Der Schluß der Sitzung erfolgt Berlin, wie Eingangs, Abends 10 Uhr. Das Protofoll ber Sitzung vom 10ten Mai c. ift in der Sitzung vom 11ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protofollführer unterzeichnet worden.

Protofoll der zweiten Sitzung.

au betartiffels gaben jedt. Oberen tiefe som ismi antissitelte Etaffel, gegen sie Al elinakung odd Abstractelm. Des Asserpartiensspräcke und Somie eines die

Berhandelt Berlin, den 11. Mai 1850, Nachmittags 6 Uhr, in Gegenwart aller bei der ersten Sigung Unwesenden: Minister-Prafident Graf von Brandenburg eröffnet die Sigung.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protofollführer unter-

geichnet.

General-Lieutenant von Nadowit glaubt die Möglichkeit anerkennen zu sollen, daß die im Beginne der gestrigen Sitzung zur Erörterung und Beschlußfassung der Konferenz gestellte erste Frage von einzelnen Seiten zunächst in einem anderen Sinne aufgefaßt sein möchte, als er, der Königlich Preussische Kommissar, bei ihrer Darlegung damit verbunden, und der Berlauf der Berhandlungen herausgestellt habe. In Anerkennung dieser Möglichkeit bittet er, allenfallsige Erläuterungen, Zusäge oder weitere Erklärungen zu der ersfolgten Aussprache über die erste Frage, wo dieselben nöthig oder angemessen erachtet werden möchten, jetzt sofort und vor weiterem Fortgange der Bershandlungen eintreten zu lassen.

Baben. Minister Klüber. Baben befindet sich zuerst in dem Falle, die Boraussetzung des Königlich Preußischen Kommissars bestätigen zu können. Die von dem Kommissar Eingangs der Sitzung gestellte erste Frage ist im Berlaufe der Sitzung, und zwar namentlich durch die fortschreitenden Erläuterungen Preußens in dem Maaße präzisirt worden, daß der Bertreter Badens, nach umfassender Erwägung ihres ganzen eigentlichen Inhalts sich nunmehr für ermächtigt halten kann, diese Frage auch seinerseits zu bejahen. Demgemäßerklätt er, daß Baden die Berfassungs-Urkunde vom 26. Mai v. J. zusammt

ben bazu von bem Parlament in Vorschlag gebrachten Aenberungen, also bie Versassunge. Urfunde, so wie sie unter Acceptation dieser Vorschläge vorliegt, genehmhält und derselben zustimmt. Baden erklärt zugleich, daß es diese Genehmhaltung und Zustimmung unter der ausdrücklichen Voraussetzung giebt, daß es bei demnächstiger Promulgation und Ausstührung dieser Verfassung der Deutschen Union in der Lage bleibe, sich den Nücksichten nicht zu entziehen, die es in Gemeinschaft mit allen Deutschen Staaten dem Deutschen Bunde schuldet, und denen vollständig zu genügen, nothwendig und für Baden auf das höchste wünschenswerth bleibt. Baden begleite diese seine Erklärung mit dem ausrichtigen Bunsche, daß das unter Ausrechthaltung der vorsiehenden Voraussetzung ins Leben tretende Unionswert den unirten Staaten und dem gesammten Deutschen Vaterlande zu gemeinsamen und dauerndem Segen gereichen werde.

Rurheffen. Minifter Saffenpflug erflart fich veranlaßt, bezüglich bes in ber geftrigen Sittung von ihm relevirten Ginfpruchs gegen Die Theil: nahme der nicht verantwortlichen Minifter an der gegenwärtigen Konfereng junachst die folgende Erlauterung abzugeben. Die Bugiehung der Mitglieder des Berwaltungsrathe zu ber gegenwärtigen Konferenz mar für ihn eine un: erwartete. Er glaubte barin die Absicht zu erkennen, baß fich ber Bermal: tungerath, ale folder, an ber Berathung und Beschluffaffung ber Ronfereng zu betheiligen haben folle. Begen Diefe von ihm unterffellte Abficht, gegen Die Theilnahme und Mitwirfung des Bermaltungerathe, im Ginne einer gefchloffenen Korporation, mar fein Ginfpruch gerichtet. Diefer Ginfpruch mar alfo, feiner Ratur nach, lediglich ein formeller, er fonnte nur der Gache gelten, und wenn ju feiner Begrundung und Rechtfertigung Die Worte der Bor: ladung zu bem gegenwärtigen Kongreß, in icharffter Auffaffung bes Wortfinnes geltend gemacht worden, fo fann nicht erwartet werden, daß darin ein Unariff gegen Versonen erfannt werden fonne. Das verlesene Protofoll, def fen Richtigfeit babei in feiner Beife beftritten werde, laffe indeß auch diefe lettere Auffaffung ju. Diefe Auffaffung aber fei, wie gefagt, feine, des Die nifters Saffenpflugs, Intention nicht gewesen, wie hiermit zur Ausschließung jedes Migverständniffes ausdrudlich erflart werbe. Rurheffen widerspreche nicht, daß die Mitglieder des Berwaltungsraths, in fofern fie hier anders nur nicht in dieser Qualitat, fondern in der Qualitat betrauter Bevollmächtigter der vereinigten Regierungen erscheinen, jur Theilnahme an ber gegenwärtigen Konfereng berechtigt feien, wenn Rurheffischer Geits freilich auch gewunscht werbe, den Rreis der Ronfereng auf bloß verantwortliche Minifter beschranft zu feben. Konne Diefem Bunfche nicht willfahrt werden, fo folle Geitens Rurheffens darauf nicht weiter bestanden werden.

Bas, zur Sache selbst übergehend, die Erklärung Kurhessens auf die erste Frage betreffe, so glaube Kurhessen diese Erklärung die dahin suspendiren zu sollen, daß die Konferenz in die Erörterung der zweiten Frage einzgetreten sei. Die Entscheidung dieser letzteren, zweiten Frage müsse für Kurhessen die Borbedingung seines Berhaltens zur ersten Frage darstellen. Es solle dies des Näheren bei Erörterung der zweiten Frage motivirt und durch diese Motivirung alsdann zugleich die jetzige Ablehnung seder Erklärung auf die erste Frage, gerechtsertigt werden.

Preußen. Minifter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Schleinig. Auf die fo eben vernommene einleitende Erklärung Kurheffens bleibe Folgendes zu erwiedern. Die Ginladung der Mitglieder des Berwal-

tungerathe ju ber gegenwartigen Konfereng fei von Preugen in ber Borque: fegung ber Forberlichfeit ihrer Bugiehung erfolgt: eine Borquefegung, Die burch Die Diefen Mitgliedern Geitens der übrigen Regierungen ertheilte Bevollmach: tigung und burch bie in ber geftrigen Gibung beshalb erfolgten ausbrudlichen Erflarungen Diefer Regierungen ihre verdiente Beffatigung gefunden habe. Der Biderfpruch, ben diefe Bugiehung in ber geftrigen Situng Geitens Rurheffens erfahren , habe bei feiner Allgemeinheit nur im Ginne eines Berfuchs verftanben werden fonnen, bas Recht der eingeladenen Regierungen, fich in Diefer Konfereng nach eigenem Ermeffen vertreten ju laffen, befchranten ju wollen. Dreußen habe fich verpflichtet gefunden, gegen einen folchen Berfuch ausbruckliche Bermahrung einzulegen. Rach ber jetigen ausdrücklichen Erflarung Rurheffens fei indef eine Beschränfung des freien Buftimmungerechts der Regierungen in der Bahl ihrer Bertreter, burchaus nicht beabsichtigt worden. Auf Grund Diefer Erflärung, und unter nochmaliger Bahrung Des in Frage geffellten Regierungsrechte, glaube Preugen den Gegenffand der geftrigen bes: fallfigen Erörterung nunmehr auf fich beruben laffen gu fonnen.

Rurh effen erflart fich hiermit und mit bem nunmehrigen Fortgang

ber Berhandlungen ganglich einverstanden.

Medlenburg. chwerin erflart, daß es fich bereits in der geftrigen Situng dahin ausgesprochen habe, daß es den fraglichen Berbesserungs. Borschlagen seine Zustimmung ertheile, in sofern daraus nicht gefolgert werden solle, daß es damit zugleich seine Zustimmung zu dem definitiven Abschlusse, der Promulgation und der Ausführung der Berfassung ausgesprochen habe. Medlenburg. Schwerin ift daher in der Lage zu erflaren, daß es unter gleichen

Borausfetungen wie Baden die Abanderungs Borfchlage annimmt.

Schaumburg. Lippe hat in der gestrigen Sigung hinsichtlich der ersten Frage mit Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg. Strelit zu stimmen erklärt. Es ist dies aber in einem Augenblicke geschehen, worin die Mecklenburg. Etrelitissiche Erklärung noch nicht für eine ablehnende zu erachten, und von dem Kommissar als eine solche noch nicht qualifizirt war. Nachdem dies im Berlauf der gestrigen Sigung eingetreten, wird die Uebereinstimmung Schaumburg. Lippe's in seiner Abstimmung zur ersten Frage auf die Erklärungen beschränft, die dieserhalb in der gestrigen Sitzung Seitens Badens und Schwerin's gegeben wurden.

Old enburg hat keine weitere Bemerkung und keinen weiteren Borbehalt seiner gestrigen Annahme. Erklärung ber modifizirten Verfassung beigefügt,
weil es davon ausging, daß es sich zunächst nur um den Inhalt der Verfassung und um die Zusäße zu derselben handle. Bei dem Stadium der Ausführung wird Oldenburg allerdings noch zu einer weiteren Aeußerung in Beziehung auf seine besondere Stellung zu Hannover Beranlassung sinden.

Sach sen Meiningen ift bei seiner Erklärung auf die erste Frage nicht gemeint gewesen, seine Zustimmung zu derselben gegenwärtig noch von ber vorigen Erfüllung des bei dieser Erklärung kundgegebenen Wunsches abshängig zu machen. Diese Zustimmung ist viel mehr eine unbedingte gewesen, was der größern Bestimmtheit wegen, ausdrücklich zugefügt wird.

Siermit ift die Borfrage bes Kommiffars über etwaige gufatliche Erfla-

rungen ju ben Abstimmungen in ber geftrigen Gigung erledigt.

Die Berhandlung wird fortgefett.

General-Lieutenant von Radowit tragt vor. Da, wie bereits geffern erflart worden, die Berfundigung und Ausführung ber Berfaffung ber Deuts

fchen Union, Mangele Zustimmung fammtlicher unirten Regierungen zu berfelben, jur Beit noch nicht erfolgen fonne, fo fiebe jur Ermagung, welcher Buftand zwischenzeitlich, b. h. von jest an und bis zu dem Augenblick der Berfundigung und Ausführung ber Berfaffung fur Diejenigen Regierungen eingutreten habe, die Diefe Berfaffung ihrerseits als feststebend erachteten. Die fehr umfangreiche Frage über Diefes Proviforium theile fich, ihrer Natur nach, in Die beiden Unterfragen über die rechtliche Grundlage, auf die bas Provisorium zu errichten, und fodann über bas Drgan, womit bas Provisorium auszuruften fein werde. Preufen muffe als Dienlichen Borfchlag gur rechtlichen Grundlage biefes Provisoriums, die Bestimmungen des Bundnifftatute vom 26. Mai 1849 erachten, ba es fich überzeugt halte, baf auf Diefer Grund: lage der Sauptzweck des Provisoriums: Die Union felbft in's Leben zu rufen, erreicht, und ben gemeinsamen Intereffen ber unirten Staaten überbem eine wirffame und gedeihliche Forderung jugewendet werden fonne. Bei Unnahme diefes Borfchlages werde fich fodann die Frage nach bem Organ des Proviforiums, beziehungsweise die Frage, wie fich die proviforische Unions-Regierung ju gestalten habe, anschließen. Als nachfte und erfte Frage fiebe bemnach jur Umfrage:

Erachten die verbundeten Regierungen es mit Preußen fur dienlich, baß bas bis zur Berfundigung und Einführung der Unions Berfaffung zu statuirende Provisorium, auf die Grundlage ber Bestimmungen des Bundnis-

ftatute vom 26. Mai 1849 gestellt werde?

Kurheffen kann das Bedürfniß zu einer bergleichen provisorischen Institution, wie sie durch den Kommissar der Königlich Preußischen Regierung zur Frage gestellt worden, überhaupt nicht anerkennen, und muß sich daher ablehnend erklären. Die politische Stellung, die die Union zu Deutschland einnehmen wird, sei für jede fernere eingehende Erörterung zu maaßgebend, als daß sie nicht erst vollständig und mit Sicherheit zu übersehen sein müsse, ehe auf eine solche Erörterung eingegangen werden könne. Kurhessen stelle das Unsuchen, sich die nähere Nechtsertigung dieser Aussalfung bis zur Erörterung der von dem Kommissar Eingangs der Konferenz angekündigten zweiten Frage, der Frage über die Stellung der verbündeten Regierungen zu dem Frankfurter Kongreß, vorbehalten zu dürsen.

Baben ift nicht im Stande, ben Bebenken Kurheffens gegen die Errichtung einer provisorischen Unionsregierung beizutreten. Es ist im Gegentheil ber Ueberzeugung, daß das gemeinsame Bestreben der unirten Regierungen, die Union ins Leben zu rufen, eines gemeinsamen Organs nicht entbehren dürfe. Nur durch ein solches Organ werde es möglich werden, die Union successive in sich selbst zu festigen, ihr Verhältniß zu den andern Staaten zu ordnen, und so den eigentlichen und ursprünglichen Zweck der Union, als einer organischen Gemeinschaft wenn nicht aller, doch der meisten Deutschen Staaten auf dem kürzesten und sichersten Wege herbeiführen. Baben erklärt sich hier-

nach auf die gestellte Frage beiffimmend.

Me klenburg : Chwerin stellt das Bunschenswerthe der von dem Königlich Preußischen Kommissar in Antrag gebrachten provisorischen Einrichtung nicht in Abrede, glaubt aber doch beanspruchen zu mussen, daß die konfrete Korm des bezweckten Provisoriums vorher näher dargelegt werde.

General-Lieutenant von Radowit muß diesen Unspruch Mecklenburg-Schwerins an sich eben so berechtigt als natürlich erachten. Da aber von Seiten Kurheffens bas Provisorium bereits unter jeder Form abgelehnt ift, fo wird die Frage, ob ein Provisorium überhaupt eintreten folle, nicht mehr zu umgehen, und auf der gestellten Frage also zu beharren fein.

Medlenburg : Schwer in bejaht hierauf bie Frage unter Borbehalt völligster Freiheit in Entscheidung über die Formation des Provisoriums felbst.

Raffau halt die Errichtung des beantragten Provisoriums fur munschenswerth und nothwendig, indem es sich ebenfalls seine Entschließung über
die Modalitäten besselben bis zu deren nahern Auseinandersetzung vorbehalt.

Braunschweig vernimmt mit der lebhaftesten Befriedigung, daß Preufien gewillt ift, den ersten so nothwendigen thatsächlichen Schritt zur Serstellung der Unionsregierung zu thun. Es stimmt dem desfallsigen Borschlage Preußens durchaus bei. Ueber die näheren Modalitäten, worunter die provisorische Regierung einzutreten hat, behält sich Braunschweig seine Erklärung vor.

Sachfen: Beimar, Sachfen: Coburg: Gotha, Sachfen: Meisningen, Sachfen: Altenburg, Anhalt: Deffau und Cöthen, Unshalt: Bernburg, Schwarzburg: Sondershaufen, Schwarzburg: Rudolftadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, und

Lippe stimmen fammtlich wie Braunschweig.

Medlenburg: Strelit ift der Ansicht, daß die von dem Königlich Preußischen Kommissar als Gegenstand dieser Konferenz gestern angekündigte zweite Frage mit dem jest zur Verhandlung stehenden ersten Gegenstande zu enge zusammenhängt, als daß es bei der Separatstellung, welche es in der gestrigen Sitzung hat einnehmen mussen, über einzelne Detailfragen eine Erklärung abgeben fann. Es muß daher um die Erlaubniß bitten, sich in einem weiter vorgerückten Stadium der Verhandlung über die von ihm einzunehmende Stellung zur Union aussprechen zu durfen.

Old enburg wunscht eben so lebhaft wie Braunschweig, bag etwas Birfliches balbigft zu Stande fomme. Kann bas in ber von Preugen proponirten Form ber provisorischen Unions-Regierung geschehen, so fann Olden-

burg biefer Form nur ganglich guftimmen.

Schaumburg. Lippe tritt der Auffassung des Königlich Preußischen Kommissars, daß der nächste Zweck der Union zur Zeit und unter den obwaltenden Umständen die Union selbst sei, allerdings völlig bei, glaubt aber, daß es gerade aus Rücksichten für die Erreichung dieses Zweckes wohl zu erwägen stehe, ob nicht vordersamst von Errichtung jedes Provisoriums besser abzusehen sein möge. So lange namentlich das Verhältniß Sachsens zur Union nicht entschieden sei, möchte ein Provisorium schon aus diesem Grunde für bedenklich erachtet werden. Die Schaumburg-Lippesche Regierung ist von dem Wunsche durchdrungen, daß die Deutsche Union auf gesicherten Grundlagen, Preußen an der Spitze, ins Leben treten möge. So lange es aber an diesen Grundlagen noch sehlt, vermag dieselbe diesen Wunsch in Errichtung des in Frage stehenden Provisoriums nicht gesördert zu sehen.

Die dieser Aussprache nachfolgende Frage des General : Lieutenants von Radowith, ob er den Vertreter der Schaumburg:Lippeschen Regierung recht verstehe, wenn er aus dem Borgetragenen abnehme, daß Schaumburg-Lippe eine Erklärung über Errichtung einer probisorischen Unions:Regierung auf Grundlage der Bestimmungen des Bündniß: Statuts vom 26. Mai 1849 für jett noch ablehnen zu muffen glaube, wird von dem Baron von Lauer-Münchhofen Namens der Schaumburg-Lippeschen Regierung besaht.

Die freien und Sanseftadte Lubed und Samburg ftimmen wie

Medlenburg-Schwerin.

Die freie und Sanfestadt Brem en behalt fich ihre Erflarung vor.

General-Lieutenant von Radowith erflärt als Resultat der Abstimmung, daß sammtliche anwesende Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelit, Schaumburg-Lippe und Bremen, auf die zur Umfrage gestellte Anfrage besahende Antwort ertheilt haben.

Die Konferenz schreitet zur Erörterung der ferneren Frage über die nahere Gestaltung, die der provisorischen Unions Regierung auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundniß Statuts vom 26. Mai 1849 zu geben sein

werde.

Die Gestaltung wird, wie der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung auszusühren fortfährt, durch die Stellung und die Wirksamkeit bedingt sein, die in der provisorischen Unions-Regierung

1. ber Unions Borftand, Onning San mis Elenant

2. das Fürsten Rollegium und und

3. das Organ zwischen Beiben Bernen aus in Bernen auf in den find

einnehmen.

Preufen fellt in Bezug hierauf folgende Borichlage ju freiefter Er-

waauna:

Soviel es zunächst den Unions: Vorstand betrifft, so möge dem Unions: Borstand das Maß der Rechte zugetheilt werden, die die betreffenden Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 der Krone Preußen beitlegen.

Bei bem Fürften-Rollegium ber provifchen Unions. Regierung werde ins

Muge zu faffen fein :

1. die Zusammensetzung diefes Kollegiums und

2. beffen Rompetenz.

Bezüglich der Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums der einstweiligen Unions-Regierung erachte Preußen es nothwendig, die Formation der Kurien angemessen zu modificiren, ohne jedoch dadurch deren Hauptnormen zu andern. Preußens desfallsiger Borschlag sei folgender:

Die Ifte Kurie: Preußen mit einer gangen ober zwei halben

madamado e Stimmen.

Die 2te Kurie: a) Königreich Sachsen eine halbe Stimme.

b) Sachsen: Beimar, Sachsen: Meiningen, Sachsen: Coburg-Gotha, Sachsen: Altenburg, Anhalt: Dessau und Cöthen, Anhalt: Bern: burg, Schwarzburg: Sondershausen, Schwarzburg: Nudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie: eine halbe Stimme.

Die 3te Rurie: a) Sannover: eine halbe Stimme.

b) Braunschweig, Medlenburg-Schwerin, Medlenburg-Strelit, Dldenburg, Lubed, Bremen, hamburg: eine halbe Stimme.

Diie 4te Kurie: Baden: eine halbe Stimme.

Die 5te Kurie: Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Walbeck, Schaumburg-Lippe, Lippe: eine ganze Stimme, ober:

a) Rurheffen, Balbed, Schaumburg-Lippe, Lippe: eine halbe Stimme.

b) Großherzogthum Seffen, Naffau: eine halbe Stimme.

Die Bildung der Stimmen und die Stimmführung in den Kurien wurde vorschlagsweise in folgender Beise eintreten:

1. jeder Einzelftaat hat bas Recht, einen Bevollmächtigten in bas Für-

ftenfollegium zu fenden ;

2. bei den Abstimmungen des Fürstenfollegiums wird die Stimme jeder der halben und zusammengesetten Kurie zuerst durch Abstimmung innerhalb der Kurie ermittelt. Das Berhältniß hierbei würde von der Zahl der Mitglieder zu entnehmen sein, welche jeder Staat in das Staatenhaus zu senden hat.

Die Kompetenz der provisorischen Unionsregierung wurde ebenfalls zunächst nach den Bestimmungen des Bundnissestatuts vom 26. Mai 1849 sestzustellen sein: so wie sich in dem gegenwärtigen Stadium der Unionsbildung die Aufgaben eines Unionsministeriums auf folgende Punkte beschränken

möchten:

1. die Anerkennung der Union im Auslande und beren Stellung gu bem

weitern Bunde durchzuführen;

2. Die Angehörigen der Union im Auslande und fofern es durch die Konferenz fo bestimmt wurde, auch im Inlande, gegenüber den nicht unirten Deutschen Regierungen, zu vertreten;

3. die Borlagen fur die nachfte Sitzung des Parlaments zu bearbeiten

und fie in bemfelben geltend zu machen.

Sierzu wurde es nach dem Borichlage Preufens genugen :

1. daß fur die Geschäfte ad 1. und 2. der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten von den übrigen Unionsregierungen mit Bollmacht versehen werde, um diese Angelegenheiten, sowohl ben auswärtigen als den Deutschen Regierungen gegenüber zu besorgen;

2. daß der Unionsvorstand einen zweiten Minister ernenne, welcher die ad 3. gedachten Arbeiten leitet und ausführt, wenn anders nicht besliebt werden sollte, auch die Leitung und Ausführung dieser Arbeiten einem Mitgliede des Königlich Preußischen Ministeriums zu übertragen; und

3. daß durch eine angemeffene Geschäftsordnung bas Berhaltniß diefer

beiden Minifter ju dem Fürstenfollegium festgestellt werde.

Auf Anfrage des Ministers von Wathorf erklärt General-Lieutenant von Rabowit ausdrücklich, daß Preußen keinesweges gemeint sei, mit diesen Borschlägen der Berhandlung über die Bildung der provisorischen Unionsrezgierung schon jest eine bestimmte Grundlage zu geben. Es beabsichtige mit diesen Borschlägen bloße Anhaltspunkte für die Erörterung. Jeder anderweitige Borschlag sei selbstredend gestattet, und zur Erörterung der Konferenz gestellt.

Bon mehreren Seiten wird die Nothwendigfeit hervorgehoben, die hier von Preußen gemachten Borschläge, vor Abgabe einer bestimmten Erklärung barüber, einer eigenen näheren Erwägung im Einzelnen vorher unterwerfen

zu muffen.

Der Königlich Preußische Kommissar erkennt die Nothwendigkeit völlig an, und sest die Umfrage über die proponirte Gestaltung einer provisorischen Unionsregierung deshalb für eine nächste Sitzung aus. Er halt es aber dabei für wünschenswerth, wenn von einer oder der andern Seite durch eine vorläufige Bemerkung der nachfolgenden eingehenden Berathung schon jest eine bestimmte Richtung gegeben werden könnte.

2 *

Sierauf bekennt sich Braunschweig für die hinsichtlich Bilbung der provisorischen Unionsregierung gemachten Eröffnungen Preußen zu Dant verspflichtet. Es ist der Meinung, daß die sammtlichen Geschäfte der Unionsregierung in diesem Stadium wohl am angemessensten und wirksamsten durch Preußische Minister geführt werden möchten. Dagegen hegt es Zweisel, ob die der Krone Preußen in dem Bündniß. Statut vom 26. Mai 1849 beigeslegten Besugnisse auch für den Borstand der provisorischen Unionsregierung ausreichen.

Sachfen : Beimar muß bie gemachten Borfchlage im Allgemeinen zwedmäßig finden, fich jedoch jede nahere Erflarung im Ginzelnen vorbehalten.

Unhalt. Dessau und Eöthen, Anhalt. Bernburg und Balbek haben sich ber vorstehenden Erklärung Braunschweigs; Sachsen. Coburg. Gotha, Sachsen. Meiningen, Sachsen. Altenburg, Oldenburg, Reuß alterer Linie, Reuß jungerer Linie der vorstehenden
Erklärung Sachsen. Meimars angeschlossen; Oldenburg mit der zugefügten Frage über die Stellung der provisorischen Unionsregierung hinsichtlich
der Militairverhältnisse und mit der darauf von dem Kommissar der Königlich
Preußischen Regierung gegebenen Erklärung, daß auch in dieser Beziehung die
Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 von Preußen für
maßgebend erachtet würden.

Medlenburg: Schwerin, Raffau und die freien und San: festädte Lubed, Samburg und Bremen behalten fich jede nabere Er-

flärung vor.

Auf mehrfeitig geaußerten Bunich geht ber Kommiffar ber Königlich Preußischen Regierung bazu über, die Ansichten seiner Regierung über bas Berhaltniß und die Stellung barzulegen, welche die verbundeten Regierungen

gu bem Frankfurter Rongreffe einzunehmen haben wurden.

Die Gründe, welche einer Theilnahme an diesem Kongresse entgegenständen, seien weltfundig; nicht unbekannt auch die Gründe, die dieser Theilnahme bennoch das Wort redeten. Un der Spiße dieser lettern Gründe stehe für Preußen der Bunsch, kein Mittel unversucht zu lassen, das als solches von Deutschen Genossen zur Vereinigung des ganzen Vaterlandes dargeboten werde. Zum Zwecke dieser Vereinbarung erachte Preußen es indeß für nothwendig, daß — von der Form der Einberusung des Franksurter Kongresses und von dem Resultat dieses Kongresses einstweisen abgesehen, — die verbündeten Rezgierungen sich vorher sowohl über ihre Stellung zu diesem Kongresse als über ihr Verhalten zu den dort bevorstehenden Fragen unter einander genau versständigen, und

daß sie vor Beschickung besselben sich über Obiges sowohl gegen die anberen Deutschen Regierungen als gegen die Nation selbst in der offensten Weise aussprechen.

Alls hierzu gehörig erfenne Preugen:

a) daß die verbundeten Regierungen sich vorher sowohl über das Interim als über das Definitivum des weiteren Bundes unter einander vereinbaren;

b) daß sie ihre Bevollmächtigten übereinstimmend instruiren und sie anweisen, bei den Berhandlungen des Kongresses in voller Gemeinschaft aufzutreten;

c) daß fie ihre Einwilligung, ben Kongreß zu beschicken, durch eine in Bien abzugebende und sammtlichen anderen Deutschen Regierungen

mitzutheilende Erklärung motiviren, welche folgenden Puft beutlich ausspricht:

1. man willige ein, sich an bem Kongresse zu betheiligen, um fein Mittel unversucht zu lassen, das zu einer Berftandigung über die Deutschen Berhaltnisse führen könne;

2. man lehne jedoch ausdrucklich die Sinweisung auf eine Ginberu- fung des Rongreffes aus den erloschenen Prafibial-Befugniffen der

rechtmäßig aufgelöften Bundes-Berfammlung ab;

3. ebenso erkenne man nicht an, daß dieser Zusammenkunft der Charafter des Plenums der frühern Bundes. Bersammlung beiwohne, sondern betrachte sie lediglich als eine Bereinigung der 35 Deut-

fchen Regierungen zu bestimmten 3meden;

4. man gestehe daher dieser Zusammenkunft keinerlei Recht zu, Besichlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diesenigen Deutsschen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegesten ben haben. Für lettere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung sinden;

5. die verbündeten Regierungen erklären von vorne herein, daß sie feiner Neugestaltung einer Bundes-Berfassung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechtiate Stelle in derfelben sichere;

d) über diese Stellung der Union zu der Theilnahme an dem Frankfurter Kongreß werden die verbündeten Regierungen sich in einem zu veröffentlichenden Aktenstücke in der Form eines Schluß-Protokolls oder einer Ansprache an ihre Länder offen aussprechen.

Die vorstehenden Eröffnungen ber Königlich Preußischen Regierung werden vielseitig mit Befriedigung entgegen genommen. Die Mitglieder der Konferenz werden dieselben in Erwägung ziehen, und möglichst beschleunigte Erstlärungen barüber porbereiten.

Minifter : Prafident Graf von Brandenburg ichließt die Gigung,

Berlin wie Gingangs, Abende 10 Uhr.

Die nachfte Sitzung ber Konfereng ift burch benfelben auf Montag ben

13ten Mai c., Mittage 12 Uhr anberaumt.

Das Protofoll ber Situng vom 11ten Mai c. ift Eingangs dieser Situng vom 13ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz gesnehmigt und von diesen und bem Protofollführer unterzeichnet worden.

to wirden für dieielben ein nährrek Artistlishig, forselber Werde herguselittenr 1. Körefeltung der Manworln ihr Artistans der Jurefe die Vrouge

Protokoll der dritten Sitzung.

Berhandelt Berlin, ben 13. Mai 1850, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart ber bei ber erften und zweiten Sigung Anwesenden, so wie

Seitens der Großherzoglich Seffischen Regierung:

Minister. Prafibent Graf von Brandenburg eröffnet die Sigung. Das Protofoll ber Sigung vom 11. Mai c. wird verlefen, von den in biefer Sigung anwefend gewefenen Mitgliedern genehmigt, und von biefen und bem Protofollführer unterzeichnet.

Die Zahl der Mitglieder ber heutigen Sigung ift um ben zwischenzeitlich von Darmstadt bier eingetroffenen Bertreter ber Großbergoglich Seffischen

Regierung, Geheimen Rath Freiheren von Level, erweitert.

General Lieutenant von Radowit glaubt bie ber Konferenz für heute vorliegende Erörterung über die Bildung einer proviforischen Unionsregierung am geeignetsten damit einzuleiten, daß er das in der letten Sitzung als die Grundlage dieses Provisoriums in Antrag gebrachte Bündnifftatut vom 26. Mai 1849 seinen drei Hauptzwecken nach der Konferenz in Erinnerung bringt.

218 biefe Zwede find zu bezeichnen und ju unterscheiben:

a) ber Schntz der verbundeten Regierungen gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art, Art. II. bes Bundnifftatute vom 26. Mai 1849;

b) die Gewährung einer Berfaffung, Art. IV. ibidem und

c) die Institution eines Bundes: Schiedegerichte, Art. V. ibidem.

In welchem vorgeruckten Stadium sich bie beiden letten Zwecke, Gewähr ber Verfassung und Einsetzung des Bundes-Gerichtes, seit dem Tage des Absichlusses des Bundniffstatts bis jest befinden, um in das Provisorium der Union überzugehen, leuchte ein.

Es bleibe baher nur ber erfte ber angeführten 3mede naher zu prazifiren:

"Schut gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Urt."

Preußen verstehe hierunter, daß die Union auch in ihrem Provisorium jedem Staate, der in der Union verharre, diesen Schutz stets und vollständig zu leisten habe. Den Staaten gegenüber, welche sich hingegen definitiv außers halb der Union stellen, erlösche die Pflicht des Unionsbeistandes mit dem 1. Juni 1850. Es verbleibe für sie nur die allgemeine Berpflichtung, welche allen Gliedern des Deutschen Bundes obliegt, deren Ausführung jedoch von der Herstellung der Berfassung dieses Bundes abhängig sei.

Bei der provisorischen Unionsregierung, welche auf dieser Grundlage des Bundnifstatuts vom 26. Mai 1849 zu errichten sein möchte, wurden nach den von dem Kommissar der Königlich Preußischen Regierung bereits in der letten Situng gegebenen Andeutungen, folgende Punkte in gesonderte Erwä-

auna treten :

a) ber proviforifche Unionevorstand.

Sollten dem provisorischen Unionsvorstand die in dem Bundnifftatut vom 26. Mai 1849 der Krone Preußen zugewiesenen Befugniffe zugetheilt werden, so wurden fich dieselben in naherer Präzistrung folgender Beise herausstellen:

1. Oberleitung ber Maßregeln zur Erreichung ber 3wecke bes Proviforiums, Art. III. §. 1. des Bundnifftatuts vom 26. Mai 1849;

2. Führung ber biplomatischen Berhandlungen, sei es zur Abwendung außern Krieges, ober zum Abschluß von Allianzen, oder zur Herstellung bes Friedens, Art. III. §. 4.

3. Leitung der militairischen Operationen, Art. IV. §. 5.

4. Borsit im Fürsten-Kollegium, Letteres eine Attribution, die in den Bestimmungen des Bundnifstatuts zwar keinen ausdrücklichen, nach der bisherigen Stellung Preußens im Berwaltungsrathe aber jedenfalls ihren usuellen Nachweis fande.

b) Das provisorische Fürsten-Kollegium.

Alls Befugniffe des provisorischen Fürsten-Kollegiums wurden sich nach Anglogie des Verwaltungerathes darftellen:

1. Aufnahme neuer Mitglieder ber Union, Art. III. &. 3.;

2. Maßregeln zur Realifirung der Unions Berfaffung, Art. III. §. 2. u. 3.;

3. Ernennung und Inftruirung der Kommiffarien bei Gesuchen um Sulfeleiftung, Art. III. §. 3.;

4. Kenntnifinahme des Ganges der diplomatischen Berhandlungen, Art. III. §. 4.;

5. Gutachten bei Maßregeln, welche der Beschlufinahme des Unionsvorftandes anheimfallen, Art. III. §. 2.

Sinfichtlich ber Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums fei ber Borschlag Preußens bereits in ber vorigen Sitzung ausführlich entwickelt worden. Es

werdeg enugen, hierauf zuruckzuweisen.

Der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung erklärt nach Maßgabe dieser Darlegung nunmehr zur nahern Fragestellung überzugehen. Er
stellt an den Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung das vorläufige Unsuchen, sich darüber auszusprechen, wie er sich im Allgemeinen zu diesen Fragen zu stellen gedenke.

Geheimer Rath Freiherr von Lepel befindet fich nicht in der Lage, ohne hinlängliche Kenntniß des bisherigen Berlaufs der Konferenz über die zu stellenden Fragen Namens feiner Regierung Erflärungen abzugeben. Er ift überdem genöthigt, vor Abgabe dieser Erflärungen sich erst der Ansichten seiner

Regierung zu vergewiffern.

Nach dieser Aussprache des Geheimen Raths Freiheren von Lepel wird der Kommissar der Königlich Preußischen Negierung bei den in der heutigen Sitzung nachfolgenden Umfragen von dem Vertreter der Großherzoglich Seisischen Negierung, und nach den früheren Erklärungen von Kurhessen, Mecklenburg-Strelit und Schaumburg-Lippe auch von den Vertretern dieser Negierungen abzusehen haben, so, daß sich diese Umfragen lediglich auf die übrigen in dieser Konferenz vereinigten Negierungen beschränken werden.

Die bon bem Rommiffar ber Koniglich Preußischen Regierung gur Ent:

icheidung der Konfereng gestellten Fragen lauten alfo :

Erfte Frage:

Soll die provisorische Unioneregierung auf Grundlage des Bundniffs flatute vom 26. Mai 1849 hergerichtet werden?

Baben erflart feine unbedingte Buftimmung.

Brauusch weig hätte allerdings gewünscht, daß die Befugnisse des Unionsvorstandes mährend der Dauer des Provisoriums über die Grenze des Bündnißstatuts hinaus erweitert würden; es verzichtet aber auf diesen Bunsch, weil Preußen selbst eine solche Erweiterung nicht beansprucht, und weil es grundsätzlich entschlossen ist, seine eigene Ansicht der Ansicht der Maziorität unterzuordnen, soweit dadurch der Hauptzweck der Berhandlung selbst nicht gefährdet wird. Dafür möchte es einen andern Bunsch heute zu neuer Erwägung stellen, den Bunsch nämlich, daß wenigstens ein Theil des §. 12. der Unionsversassung schon während des Provisoriums in Wirksamseit trete. Braunschweig glaubt diesen Bunsch als einen tief begründeten empfehlen zu dürsen, bei dessen Gewährung, soviel sie von hier ausgehen kann, sich die Rechte der betreffenden Staaten überdem durchaus gewahrt sinden, da schließlich hier ja doch Alles von der eigenen Genehmigung und Mitwirkung dieser Staaten abhängig bleibt. Endlich nimmt Braunschweig auf No. 3. zu Art. 5.

ber Abditionalafte Bezug, ben es als Ausgangepunft fur Die Bafis eines Provisoriums überhaupt bezeichnet.

Dedlenburg Schwerin fimmt der Anficht bei, daß ein ale noth: wendig erkanntes Provisorium auf die Grundlage ber Bestimmungen bes Bundniffes vom 26ften Dai 1849 ju ftellen fein werde. Es ift jedoch jugleich der Unficht, daß ein Singusgehen über die burch bas Statut bes Bundniffes ichon bargebotenen Drgane nicht erforderlich fei, indem biefe, bei angemeffener Bestaltung, fur Die Zwede Des Provisoriums genugen werden.

Der Bertreter Raffau's, Minifter von Bingingerobe, erflart junachst, und zwar zu biefer, wie gleichzeitig zu ben übrigen Fragen, bag er fich bei feiner Aussprache Die Ratififation Geiner Sobeit, Des Bergoas von Raffau, vorbehalten muß und vorbehalt. Dies vorausgeschickt, ftimmt er bem Provisorium auf Grundlage bes Bundnifftatute vom 26ften Mai 1849 bei. halt aber biefe Grundlage auch fur die Zwede bes Provisoriums fur ausreis chend, und glaubt ein Uebergeben bes Provisoriums in ein großeres Detail, als es nach Maggabe biefer Grundlage gestattet fein wird, namentlich in fofortiger Berwirklichung bes &. 12. ber Unionsverfaffung, fur eher fforend als

förderlich bezeichnen zu muffen.

Sachfen : Beimar hat fich bereits in ber letten Situng mit dem Bundnifftatut vom 26ften Mai 1849, als der Baffe ber eintretenden proviforischen Unions : Regierung, einverftanden erflart. Indem es biefe feine Er: flarung bestätigt, giebt es berfelben heute folgenden erlauternden Bufat: Gachfen : Beimar geht bavon aus, baf die Dauer bes Proviforiums auf bas gerinafte Zeitmaß beschrantt werden muffe. In Erwartung, daß diefer Borausfegung durch die bald nachfolgende That ber Ginfegung des Definitivums entsprochen werbe, hat es fich mit ben proponirten Grengen ber Dragnifation, Des Provisoriums einverftanden erflart. Uebrigens theilt Sachsen-Beimar im Allgemeinen ben von Braunschweig empfohlenen Bunfch ber fofortigen theilweisen Berwirklichung bes f. 12. der Unions. Berfaffung burchaus. Es wurde Diefen Bunfch aber feinerfeits zur Zeit babin beschränten, bag bem proviforifchen Unions : Borftande fofort das Recht der Infpettion über die Truppen ber unirten Regierungen, und nebftdem, daß ibm die nothige Borbereitung gur bemnachstigen unverzüglichen Berwirklichung bes von Braunschweig empfohlenen Paragraphen ber Unions Berfaffung übertragen werden moge.

Sachfen-Coburg-Gotha, Sachfen-Meiningen, Sachfen-Altenburg, Unhalt-Deffau und Cothen, Schwarzburg . Sondershaufen, Schwarzburg . Rudolffadt, Reuß alterer Linie, Reuß jungerer Linte und Lippe ftimmen fammtlich wie Sachien-Beimar; Die beiben Schwarzburgifchen Fürftenthumer und bas Fürftenthum Lippe mit bem Beifugen, daß fie unter bem bem proviforifchen Unions : Borftande zugutheilenden militairischen Ober : Aufsichtsrecht auch das

Recht der militairischen Oberleitung mitverstanden wunschen.

Unhalt-Bernburg und Balbedt ftimmen mit Braunschweig.

Der Bertreter Didenburg's fann bem proponirten Provisorium auf Grundlage bes Bundniß. Statuts vom 26ften Mai 1849 nur guffimmen. Er muß biefe Grundlage fur bas Proviforium um fo mehr als hinreichend maggebend erachten, als er ben bringenden Bunfch begt, bas gange Proviforium fo balb als möglich geschloffen, und aus dem Proviforium Alles fern gehalten zu feben, mas in Olbenburg ale eine blofe Erneuerung ober Ber: langerung bes fruheren Bundniffes erachtet werden fonnte.

Die Bertreter ber freien Sanfeftabte Lubed, Bremen und Samburg

sprechen sich für die Angemessenheit der proponirten Grundlage des Provisoriums aus. Sie qualifiziren diese Aussprache aber ausdrücklich als ihre persönliche Ueberzeugung, und halten ihren Regierungen die Ratihabition derselben völlig frei. Der Hamburgische Bertreter erklärt zudem, daß er nur in dem von Mecklenburg. Schwerin dargelegten Sinne dem Provisorium zugestimmt habe.

General-Lieutenant von Radowit erflart als Refultat ber Abftim:

mung über bie erfte Frage,

baß der Borschlag Preußens: ber provisorischen Unions Regierung ben rechtlichen Inhalt des Bundniß. Statuts vom 26sten Mai 1849 zu geben, von fammtlichen Botanten der Konferenz angenommen ist.

baß die Bertreter von Raffau und ber brei Sanfestabte fich babei die Ratififation ber Regierungen biefer Staaten vorbehalten

haben;

daß Braunschweig, unter Zutritt von Anhalt. Bernburg und Walbeck, eine größere, Sachsen: Beimar, unter Zutritt von Sachsen: Coburg: Gotha, Sachsen: Meiningen, Sachsen: Altenburg, Anhalt: Dessau und Cöthen, Schwarzburg: Sondershausen, Schwarzburg: Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe, eine geringere Aussehnung der Besugnisse des Unions: Borstandes bezüglich der Militair: Berhältnisse gewünscht haben,

und endlich :

baß durch das für Medlenburg. Schwerin und für die freie Hanseitadt Samburg abgegebene Botum die Borfrage über die Nothwendigfeit der Bildung eines neuen Organs für die Zwecke der provisorischen Regierung in den Kreis der gegenwärtigen Ubstim-

mungen hereingezogen ift.

General-Lieutenant von Radowiß glaubt die Feststellung dieses Resultats für den Vertreter Braunschweigs und für die ihm zustimmenden Vertreter von Anhalt. Bernburg und Waldeck mit der Betrachtung verbinden zu sollen, daß, wie einleuchtend an und für sich auch die Gründe seien, die der Verwirklichung des Varagraphen 12. der Unions. Verfassung schon während der Dauer des Provisoriums das Wort reden, doch in diesem Augenblick von dem geäußerten Bunsche besser abgesehen werden möge. Nach dem hier einschlägigen Zusatz zur Abditional-Alfte solle das Heerwesen der Union mit Beziehung auf den Deutschen Bund geordnet werden. Ein diesseitiges Worgehen in allgemeinen militairischen Feststellungen würde demnach uur beschlossen werden können, wenn man zugleich gewillt sei, diese Feststellung auch als Vorbedingung für die Organisation des Bundes-Heerwesens geltend zu machen; eine Maßregel, die aber schon um deswillen bedenklich erscheinen müsse, weil man ja noch zu bessern Formen der Heeres-Einrichtung, als der sest in Anstrag gebrachten, gelangen könne.

Dagegen findet General-Lieutenant von Radowith gegen ben von Sachsen-Beimar geäußerten Bunsch, dem provisorischen Unions-Borstande die Aufsicht über die Truppen der unirten Staaten zu übertragen, in dem Sinne, daß der Unions-Borstand, ohne dabei in die bestehende Organisation des Heerwesens einzugreifen, das mangelhaft Befundene andeute und sich von der Ausstehung dieses Mangels später überzeuge, so wie ferner, daß er während bes Provisoriums die geeigneten Ausarbeitungen bewerkstelligen lasse, um die

Berwirklichung des von Braunfchweig bezogenen Artifels ber Unions. Berfaffung rechtzeitig vorzubereiten, nichts zu erinnern.

Gegen die Unficht des Rommiffars ber Koniglich Preußischen Regierung

erhebt fich fein Wiberfpruch.

Medlenburg. Schwer in erklärt auf desfallsige Anfrage, daß es sich zu einer Theilnahme an dieser letten Erörterung nicht veranlaßt sehe, sowohl, weil es nach seiner frühern Erklärung die Nothwendigkeit verabrede, bei Leitung des Provisoriums über die bestehenden Organe des Bündniß. Statuts vom 26. Mai 1849 irgendwie hinauszugehen, als auch ganz im Speziellen, weil die hier zu entscheidende Frage für Medlenburg. Schwerin, das mit Preußen in Militair. Konvention siehe, ohne Gegenstand sei.

Die an Mecklenburg Schwerin gerichtete fernere Frage des Kommissars der Königlich Preußischen Regierung, ob es in strengem Festhalten an dieser seiner früheren Erklärung, sich jeder ferneren Mitbetheiligung bei Erörterung der Formation der provisorischen Unionsregierung enthalten werde, wird von Mecklenburg. Schwerin schließlich verneint, da ja noch Modalitäten der in Borschlag gestellten Unionsregierung denkbar seien, mit denen die Aufrechthaltung seiner prinzipiellen Ablehnung derselben zu vereinen bleiben möge.

Die freien Sanfeffadte Lubed, Bremen und Samburg erflaren,

daß fie fich diefer Unschauung und Auffaffung Schwerins anschließen.

Gegen die hierauf zur Frage gebrachte Zutheilung der vorhin erwähnten Attributionen an ben provisorischen Unionsvorstand erfolgt von keiner Seite ein Einspruch.

Die fernere von dem Kommiffar der Königlich Preußischen Regierung der Konferenz vorgelegte Frage betrifft das provisorische Fürstenkollegium, und zwar zuerst deffen Befugnisse.

Sie lautet:

Sollen die Befugniffe des Berwaltungerathe, fo wie fie vorhin enumerirt worden, an das provisorische Fürstenfollegium übergeben?

Diefe Frage erhalt bie Buftimmung fammtlicher Botanten.

Die nachste Frage betrifft die Jufammen fetzung des Fürstenkollegiums. Der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung wiederholt dabei, daß der jum Zwecke dieser Zusammensetzung Preußischer Seits gemachte Borschlag lediglich als eine Unsicht zu erachten sei, durch deren Darlegung man die Diskussion habe erleichtern wollen.

Dedlenburg : Schwerin fchict ber Frageftellung über bie Bufam-

menfetung des Rurffenfollegiums noch die Frage voraus,

ob es im entschiedenen Sinne der Königlich Preußischen Regierung liege, daß die neue berathende Korporation des Provisoriums unter dem Namen des Kürstenkollegiums fungiren solle,

welche Frage General-Lieutenant von Radowit fur Preußen auf bas Be-

ftimmtefte bejaht.

Oldenburg tritt diefer Erklärung Preufiens sofort bei; ja, es murbe fich in der Lage befinden, seine frühere Erklärung modifiziren zu muffen, sofern von dem Fürstenkollegium, als einem bestimmten Organe der provisorischen

Unioneregierung, abgegangen werden folle.

Die Abstimmung über diese von Mecklenburg. Schwerin angeregte neue Frage, zu deren sofortiger Vornahme General-Lieutenant von Radowit sich bereit erklärt, unterbleibt auf den Antrag Sachsen Weimar's und unter Beiftimmung Mecklenburg. Schwerin's bis zur Abstimmung über die Zusam-

menfetjung des Fürsten : Kollegiums. Gie wird dann eventualiter wieder auf-

General Lieutenant bon Radowit fellt hierauf über bie Bufammens febung Der Aurien bes provisorischen Furften Rollegiums folgende Fragen:

I. Erflart fich die Konferenz mit bem bei Jusammensetzung der Kurien bes provisorischen Fürsten Kollegiums von Preußen vorgeschlagenen Prinzip der halben Kurien einverstanden?

Die Frage ift von fammtlichen Botanten bejaht.

General-Lieutenant von Radowit ift der Ansicht, daß die sich hier anschließende Frage darüber, ob die 5te Kurie als ungetrennte Kurie zu bestes hen oder ob ihre Trennung einzutreten habe, bei dem augenblicklichen Standpunkte der beiden größeren Staaten dieser Kurie, Nassau und Großherzogsthum hessen wohl zur Zeit nicht zu entscheiden sei.

Diefe Unficht bleibt unwiderfprochen.

II. Wird für bienlich erachtet, baß jeder Staat sich in dem provisorifchen Fürsten-Kollegium durch einen Bevollmächtigten in dem Sinne
vertreten lasse, daß der Bevollmächtigte in dem Kollegium gegenwartig fein, reseriren und mitberathen fonne?

Sammtliche Botanten bejahen auch biefe Frage.

III. Soll bei Bildung der Stimmen innerhalb der halben und zusammengesetzten Kurien für das Gewicht der Abstimmung das Stimmenverhältniß maßgebend sein, in welchem die betreffenden Staaten

jum Staatenhause mablen?

Sachsen Beimar erklärt, daß die Festhaltung dieses Prinzips ihm in seiner, der zweiten Kurie, gegenüber den übrigen dieser Kurie zugetheilten Staaten, allerdings die gunstigste Position gewähre, daß es aber im gemeinssamen Interesse wünschen musse, daß daß in Gemäßheit der vorstehenden Frage herzustellende Berhältniß unter den einzelnen Staaten, die mit Sachsseiner zu einer halben Kurie verbunden sind, der Bereinbarung dieser Staaten unter sich selbst frei gelassen bleiben möge. Der Kommissar der Kösniglich Preußischen Regierung erklärt, daß der Gewährung dieses Bunsches bei Zustimmung dieser Staaten nichts entgegen stehen könne, worauf diese Zustimmung von allen diesen Staaten, von Sachsen Meiningen, Sachssen Eodurg. Gotha, Sachsen Alltenburg, Anhalts Dessamlen, Schwarzburg: Sondershausen, Schwarzburg: Kondershausen, Schwarzburg: Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie ertheilt wird.

Dlbenburg wunscht fur feine halbe Rurie Diefelbe Freiheit der Bereinbarung innerhalb ber bazu gehörigen Staaten; fieht aber fpater von Die-

fem Bunfche wieder ab.

Im Uebrigen ist die Zustimmung zur Frage eine allseitige. Die freien Sansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg haben sich dabei ausbrücklich dagegen verwahrt, daß die jestige provisorische Rurieneintheilung dem ipatern Definitivum präjudiziren möge, Bremen mit nachdrücklicher Servorzhebung des Umstandes, daß auch hier das befolgte so vielfach verderbliche, Prinzip der bloßen Bestimmung nach der Kopfzahl falsch sei, und daß namentlich die Hansestätz zu erwarten hätten, daß man sie bei Errichtung des Definitums die Nachtheile dieses falschen Prinzips nicht ferner werde büßen lassen.

Dag bie Gefchaftsordnung des Fürsten-Rollegiums von diesem felbst auszuarbeiten, bag barin nach Majorität abzustimmen und hierbei das

Pringip ber halben Rurienstimmen maßgebend fei, wird feiner ferneren Grorterung unterfiellt, fondern allseitig gnerfannt.

Bur vollständigen Serstellung der provisorischen Unioneregierung gehört nach der Darlegung des Kommissars der Königlich Preußischen Regierung schließlich ein Ministerialoragn,

beffen Birffamfeit, feinen Sauptbeziehungen nach, in Folgendem bezeichnet mare:

Die Bertretung ber Unions-Angehörigen im Auslande;

die Berbeiführung der Unerfennung der Union: im Berhaltniß jum Deutschen Bunde,

im Auslande;

die Magregeln jur Ausführung ber Berfaffung;

die legislativen Borarbeiten zur Borlage beim nachsten Parlament;

bie Leitung biefes nachften Parlaments.

Es wurde, wie der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung zusest, zunächst ganz in das Ermessen der einzelnen verbündeten Regierungen
gestellt bleiben, ob und unter welcher Form sie geneigt sein möchten, während
der Dauer des Provisoriums, die Bertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande und die Erwirfung der Anerkennung der Union durch das Ministerialorgan der provisorischen Unionsregierung ausführen zu lassen. Für diesenigen unirten Regierungen, die sich hierzu überhaupt bestimmt erachteten, wurde
nach der früheren Erklärung Preußens dann die Frage lauten:

Soll dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegensheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regiezrung die Bertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirfung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande, — Form und Modalität vorbehalten, — übertragen werden?

Muf biefe Frage erflart fich Baben ablehnend.

Braunichweig bagegen zustimmend, und zwar mit ber Maggabe, bag diefe Zuftimmung als ein Kommissorium Braunschweigs fur ben Koniglich

Preußischen Minifter ber Auswartigen Angelegenheiten beflarirt ift.

Medlenburg: Schwerin muß sich auf seine frühere Erklärung zurückbeziehen. Es hat vorher den Sat vorangestellt, daß es die bestehenden Organe des Bündnisses vom 26. Mai 1849 auch für die Wirksamkeit des Provisoriums für ausreichend erachte. Es hält an diesem Satze fest, und wünscht vor weiterem Fortgang in der Abstimmung der vorliegenden Frage, vorher die Abstimmung über die Vorfrage:

ob überhaubt ein Minifterium der provisorischen Union, von Form und Modalität der Birffamfeit beffelben einstweilen völlig abgesehen,

bestellt werden folle.

Der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung stellt diese Vorfrage. Die Vorfrage ist von allen Votanten, mit Ausnahme Badens, Medelen burg. Schwerins und der drei Hanselfadte bejaht. Für die Bejahung ist namentlich von Sachsen-Altenburg und Sachsen-Beimar auf die Nothwendigkeit eines verantwortlichen Zwischen-Organs zwischen dem provisorischen Unionsvorstande und dem Fürsten-Kollegium, eventualiter dem Parlamente hingewiesen worden, während Baden und Mecklenburg-Schwerin darauf beharren, die bestehenden Organe des Bündnisstatuts oder doch nahe liegende Analogien dieser Organe für ausreichend zu bezeichnen.

General Lieutenant von Radowit versucht die auseinander gehenden

Ansichten ber Botanten burch ben Bermittelungsvorschlag zu vereinigen, daß es dem Unionsvorstande selbst überlassen bleiben möge, sich diesenigen Personen, sei es aus dem Königlich Preußischen Ministerium oder anderweitig, zu bestimmen, denen er die in Frage stehende Wirfsamkeit zu übertragen geneigt sein werde: ein Borschlag, dem Baden seinerseits unbedenklich und die freie Sansestadt Lübeck im vollen Umfange zuzustimmen erklärt, während Mecklenburg. Schwerin auch diesen Borschlag, in sofern dessen materieller Inhalt über die Besugnisse des Unionsvorstandes, als des Inhabers der Exesutivmacht hinausgeht, unter Zustimmung von Bremen und Hamburg, ablehnt.

General Lieutenant von Rabowit glaubt ben Umftand nachdrücklich hervorheben zu muffen, bag nach ber bleibenden Auffassung Medlenburg. Schwerins ber provisorische Borstand, soviel es seine Bertretung im Fürsten Rollegium und diesem Kollegium gegenüber betreffe, eine Stelle einzunehmen haben wurde, die von der jedes anderen Mitgliedes des Fürsten-Kollegiums durchaus nicht unterschieden ware, welche Schluffolge doch vielleicht nicht beabsichtigt werde.

Medlenburg & chwerin will die Entscheidung ber obschwebenden Frage bis zur Entscheidung über die Geschäftsordnung ausgesetzt wissen, da sie nur im Zusammenhange mit der Geschaftung der Geschäftsordnung völlig zu bemessen seine Ansicht, der General-Lieutenant von Nadowit nicht beizupflichten im Stande ist, da die Feststellung der Geschäftsordnung das sossipplichten Machtverhältnis der einzelnen Organe der provisorischen Unionspreaserung als ihre Grundlage voraussesse.

Rachdem im weitern Fortgange ber von mehreren Geiten aufgenommes nen Distuffion, in der namentlich Gachfen : Beimar und Unhalt : Def. fau und Cothen fich in thesi auf bas Entichiebenfie fur bie von bem Kommiffar ber Koniglich Preufischen Regierung vertretene Unficht aussprechen, und Medlenburg. Schwerin ebenfalls erflart bat, baß es gegen Delegirte bes Unione : Borftandes zu Geschäften einer bestimmten Urt nichts einzuwenden finden werde, weil es junachft nur die Ginfegung eines eigentlichen Miniftes riums ber provisorischen Unioneregierung, ale einer neuen Inffitution, beftreite, bemerft Minifter Saffenpflug, baf er nach ber Stellung, Die er feinerfeite jum Begenftande ber gegenwartigen Grörterung habe einnehmen muffen, zwar burchaus nicht berechtigt fei, in die Diefuffion einzugreifen, daß er aber von feiner faftischen Unwesenheit bei Diefer Erorterung Die Erlaubnif gu ber Bemerfung hernehme, daß ihm das Gewicht ber Frage, worüber die Botanten biffentiren, barin gu beruhen icheine, ob man auf ber Beftellung bes Bertreters bes provisorischen Unione : Borftandes, ale auf ber Kreirung einer persona moralis, verharren muffe. Konne man hier bie persona singularis jugeben, fo fcheine die Differeng praftisch ausgeglichen, ba ja auch alebann die Macht bes Unions Borftandes unbeftreitbar fei, fich im einzelnen Falle Die erforder: liche Bertretung zu bestimmen.

Medlenburg : Schwerin bezeichnet biefe Auffaffung des Rurheififchen

Bertreters als eine völlig richtige.

Auch der Bevollmächtigte des Großherzogthums Sessen, Geheimer Nath Freiherr von Lepel, glaubt in ähnlicher Weise die Gegenfate zu vermitteln, indem er dieselben auf bie Frage zurückführt, ob in Bertretung des Unions-Borstandes ein verfassungsmäßiges oder ein Berwaltungs. Organ geschaffen werden solle.

General-Lieutenant von Radowit formulirt diesemnach die bei der Abstimmung über die Frage nach der dem Koniglich Preußischen Minister ber

auswärtigen Angelegenheiten zu übertragende Bertretung ber unirten Staaten im Auslande u. f. w. von Medlenburg : Schwerin angebrachte Borfrage

nunmehr dahin:

Wird bem provisorischen Unions. Vorstande die freie Befugniß zuges ftanden, mahrend der Dauer des Provisoriums die Personen zu bes stellen, deren Zuziehung er zur nöthigen Wahrnehmung der Gesichäfte für angemessen erachtet;

Diefe Form der Borfrage mit dem erflarenden Bufate begleitend,

daß es dabei wahrscheinlich nicht in der Absicht des Fragenden liegen werde, zu verlangen, daß es wechselnde Person sein mußten, denen der Unions-Borstand die fragliche Stellung anweisen wurde.

Heiner Seite ferner versagt. Die Borfrage ift also erledigt, und die Ab-

ftimmung über die Sauptfrage, die Frage nämlich:

Soll dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Bertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirfung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande — Form und Modalität vorbehalten, — übertragen werden?

die bei Braunschweig abgebrochen murde, nimmt ihren Fortgang.

Mecklenburg. Schwerin wird sich nach Maßgabe des einzelnen Falles über diese Frage entschließen. Ebenso Oldenburg, und schließlich auch Baden, welches Lettere seine frühere Beantwortung der Frage in der von Mecklenburg. Schwerin bezeichneten fakultativen Weise verstanden hat.

Naffau, Sachfen: Beimar, Sachfen: Coburg: Gotha, Sachfen: Meiningen, Sachfen: Altenburg, Anhalt: Deffau und Eöthen, Anhalt: Bernburg, Schwarzburg: Sondershaufen, Schwarzburg: Nudolftadt, Baldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jungerer Linie und Lippe bejahen die Frage in ihrem ganzen Umfange, indem sie Preußen für die Darbietung der in Frage gestellten höchst wünschenswerthen

Bertretung zugleich ihren Danf auszusprechen.

Die Bertreter der Sanfestädte erflären: Da im 82sten Protofolle des Berwaltungsrathes den Sansestädten die selbstständige völkerrechtliche Bertretung auf so lange, als nicht die Berfassungs-Urfunde und Additional-Afte in ihrem vollen Umfange auch in den Königreichen Sachsen und Sannover gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten werde zur Ausführung gebracht werden, vorbehalten worden sei, so hielten sie sich, wenn sie gleich in allen übrigen Punkten die Genehmigung ihrer Senate vorbehalten hätten, doch hierfür vollkommen ermächtigt, auszusprechen, daß die Senate die völkerrechtsliche Vertretung der Städte auch während des Provisoriums beibehalten würden.

Das Refultat ber Abstimmung wird von dem General Lieutenant v. Ra-

dowit dahin festgestellt:

Die Frage ist in fakultativer Beise bejaht von Medlenburg. Schwes rin, Oldenburg und Baden;

vorbehalten haben fich ihre Erflarungen die freien Sanfeftabte.

Die übrigen votirenden Regierungen haben der Frage sämmtlich vollsftändig zugestimmt, Rassau unter bem stillschweigenden Borbehalte ber Ratissfation Seiner Soheit des Bergogs.

Der lette Punft, auf ben bas Bundnif-Statut vom 26ften Dai 1849

im Sinne einer Grundlage ber provisorischen Unions-Regierung zurücksührt, wurde, wie der Kommissar der Königlich Preußischen Negierung schließlich ausführt

die Instituirung eines Schieds. Gerichts der Union, an der Stelle des bisherigen provisorischen Bundes. Schieds. Gerichts sein. Die Regulirung dieses Gerichts wurde nach Maßgabe der provisorischen Kurien Eintheilung zu erfolgen haben. Zunächst und vor Allem aber wurden die Bollmachten der Mitglieder des bisherigen Schieds. Gerichts, die ihrem Ablaufe nahe sind, unter geeigneten Modisstationen unverzüglich zu erneuern bleiben.

Gin Einwand hiergegen ift von feiner Seite erhoben. Das Schieds-

Minister-Prafident, Graf von Brandenburg, schließt die Gigung,

Berlin, wie Gingangs, Rachmittage 41 Uhr.

Die nachfte Gigung ift burch benfelben auf morgen, ben 14. Mai c.,

Bormittage 11 Uhr anberaumt.

Das Protofoll der Situng vom 13ten Mai c. ist in dieser Situng vom 14ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protofollführer unterzeichnet worden.

Protokoll der vierten Sitzung.

Berhandelt Berlin, den 14. Mai 1850, Bormittags 11 Uhr, in Gegenwart der in den frühern Sitzungen Anwesenden.

Minister-Prafident Graf von Brandenburg eröffnet die Sigung.
Das Protofoll der Sigung vom 13. d. wird verlefen, von den Mitgliebern der Konferenz genehmigt und von diefen und dem Protofollfuhrer unter-

zeichnet.

Der Kommissar der Königl. Preußischen Regierung, General-Lieutenant von Radowit, hat der Konferenz bezüglich des in der gestrigen Sitzung sessessellten Provisoriums noch die Schlußfrage vorzulegen, ob die Konferenz es für dienlich erachte, die Dauer dieses Provisoriums sofort mit einem Termin zu versehen. Es werde diese Terminbestimmung für den ernsten Willen der verdündeten Regierungen, das Definitivum fest im Auge zu behalten, ein öffentliches Zeugniß geben, so wie sie die Regierungen zugleich gegen die Verdächtigung schützen werde, als liege es in deren Absicht, den durch die Nothwendigseit gebotenen nächsten provisorischen Zustand einem Definitivum zu unterschieben. Preußen verkenne dabei die Schwierigseit nicht, die mit einer dergleichen Terminbestimmung verbunden sei; es habe aber geglaubt, sich dennach seinerseits für dieselbe aussprechen und etwa den 15ten Juli d. J., als den Schluß des Provisoriums vorschlagsweise annehmen zu sollen. Der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung stellt hiernach zur Umfrage:

Salt die Konfereng es fur dienlich, fur die Dauer des Proviforiums

und im Bejahungsfalle

halt sie es für angemeffen, ben Schluß des Provisoriums mit bem 15ten Juli d. J. eintreten zu laffen?

Nachdem vorher ber Bevollmächtigte des Großherzogthums Seffen, fo wie die Bertreter von Kurheffen, Mecklenburg-Strelit und Schaumburg-Lippe die Boraussetzung des Kommissars, daß sie nicht beabsichtigen wurden, sich bei der Aussprache über die Frage zu betheiligen, bestätigt haben, erfolgen folgende Erklarungen:

Baben findet die in Frage ftehende Terminbestimmung wunschenswerth. Deutschland marte auf ein baldiges Resultat ber bisberigen Beftrebungen fur feine politische Rengestaltung; fonne biefer Erwartung auch zur Beit noch nicht entsprochen werden, fo werde die Begrengung Des Provisoriums boch beweisen, baß man um beswillen feineswegs gemeint fei, ben Gegenftand ber Erwartung aufzugeben. Indem Baben alfo ber Terminbestimmung guffimme. muffe es boch ben vorgeschlagenen Termin felbft fur ju nabe gefett erachten, jumal bie Berathungen in Frankfurt noch nicht begonnen hatten, und beren Abichluß fur die Dauer bes Provisoriums von erheblichem Ginfluß ericheine. Baben fpreche indeß, foviel es ben verlangerten Termin betreffe, bloß einen Bunich aus, und erflare im Boraus, fich Dieferhalb ber Majoritat ju unterwerfen. Es fete gu, daß nach bem Borgefagten ber furgere ober ausgedehntere Termin des Provisoriums mit von dem Tage bes Gintretens der verbunbeten Regierungen in den Frankfurter Kongreß abhangig fein werde, und es ftelle beshalb anheim, ob nicht über ben Augenblick Diefes Gintretens, vor Firirung Des in Frage ftehenden Endtermins, eine Bereinbarung unter ben verbundeten Regierungen fattfinden moge.

General Lieutenant von Rabowit fann die Richtigfeit der lettern Erwägung nicht völlig zugeben, da ja die Möglichfeit eines Richtseintretens der verbündeten Regierungen in den Frankfurter Kongreß zur Zeit noch vorliege, und auch im Falle dieses Richt: Eintretens der verbündeten Regierungen die Frage nach dem Endtermin des Provisoriums verbleibe. Sollte Basden seinerseits beabsichtigen, einen ausgedehnteren Termin vorzuschlagen, so werde die Konferenz diesen, gegen den Vorschlag Preußens abzuwägen haben.

Baben schlägt hierauf ale Endtermin des Provisoriums die Frift von 3 Monaten, nach dem Schluß biefer Konfereng, vor.

Braunschweig erkennt das dringende Bedürfniß an, das Provisorium baldmöglichst zu beschließen, und in einem Definitivum den gerechten Erwartungen der Nation zu entsprechen. Es stimmt für den Borschlag Preußens in seinem ganzen Umfange.

Medlenburg: Schwerin, Raffau, Balbed, Lippe, und

Die freien Sanfeftabte ftimmen wie Baben.

Oldenburg, Anhalt-Deffau und Cöthen und Anhalt-Bernburg wie Braunschweig.

Sachfen : Beimar ftimmt gang wie Preugen.

Sach sen. Coburg. Gotha und Sach sen. Meiningen besgleichen. Auf Anlaß des Lettern wird von dem Kommissar der Königlich Preußisschen Regierung die gestellte Frage dahin näher präcisirt, daß am Schlusse des Provisoriums entweder einfach eine Berlängerung oder eine Modisstation desselben, oder endlich das Definitivum eintreten, und zwischen diesen dreien Möglichfeiten dann zu entscheiden sein werde.

Medlenburg. Schwerin erflart, baf es bie Frage in feinem anbern

Sinne, als bem eben bargelegten, verftanden und beantwortet habe.

Die übrigen Regierungen, welche bereits abgestimmt haben, finden keine Beranlassung, ihr gegebenes Botum zu modifiziren.

Die verbleibenden votirenden Regierungen: Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß altere Linie und Reuß jungere Linie, treten fammtlich Sachsen-Weimar bei.

Das durch den Kommissar festgestellte Resultat ift eine allseitige Bejahung der gestellten Frage über den Termin des Provisoriums überhaupt und eine Bejahung des Schluß-Termins auf den 15. Juli c. mit 12 gegen 8 Stimmen.

Sierauf wiederholt Baden die Erklärung auch in Bezug auf die Dauer ber Terminbestimmung, der Majorität beizutreten. Naffau und die fre ie Sanfestadt Samburg, so wie die übrigen Stimmen der Minorität treten ebenfalls bei, die beiben erstgenannten Staaten jedoch mit dem Zufügen, daß sie auch jest noch den ausgedehnteren Termin im Interesse der Sache für den bessern halten.

Der Schlußtermin des Provisoriums ist demnach von allen votirenden Regierungen auf den 15. Juli d. J. festgestellt. Gegen den Schluß dieses Termins wird, wie der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung nochmal zusetzt, durch die Organe des Provisoriums zu bestimmen sein, ob das Provisorium in der Beise, wie es jest in's Leben tritt, oder in einer andern Gestalt zu verlängern, oder aber, ob es alsdann in das Definitivum einzutreten haben wird.

Sach fen : Be i mar legt barauf, baß biefe Entscheidung von ben Organen bes instituirten Provisoriums, und nicht mehr von ben einzelnen Regierungen auszugehen haben werde, besonderen Nachbruck, und wünscht in biefer Sinsicht volle Gewißheit.

Samburg im Gegentheil bestreitet dies. Darüber, was nach Ablauf bes Provisoriums zu geschehen habe, könne von den Organen des Provisoriums selbst nicht statuirt werden, diese Bestimmung musse vielmehr der völlig freien und alleinigen Entschließung der Regierungen überlaffen bleiben.

Medlenburg : Schwerin und Lubed ichließen fich biefer Unficht Samburge an. Bremen ift ber Meinung, bag eine andere Unficht überhaupt

nicht wohl Plat greifen fonne.

Der Kommissar der Königlich Preußischen Regierung erklärt, daß es allerdings die Ansicht Preußens sei, die Frage über einsache oder modisizirte Berlängerung des Provisoriums oder über das Eintreten des Definitioums demnächst durch die Organe des Provisoriums berathen und entschieden zu sehen. Die kundgewordenen gegenseitigen Ansichten muffen ihn indeß jeht zu der Zwischenfrage nöthigen:

Ob die vorermähnte Berathung und Entscheidung durch die Organe des Provisoriums, oder, unabhängig von dem Provisorium, durch die

Regierungen felbst zu erfolgen habe.

Bei der Umfrage über diefe Zwischenfrage erklaren fich die votirenden

Regierungen wie folgt:

Baben, das in dem Kursten-Kollegium einer zusammengesetzten Kurie nicht angehört, hat bei der Frage kein näheres Interesse. Zur Sache selbst ist es indes der Meinung, daß der Gegenstand der Frage kein anderer, als die Erneuerung des jest zu instituirenden Organs ist, und daß diese Erneuerung, ebenso wie die jestige Instituirung desselben, nur von sämmtlichen Resgierungen ausgehen könne.

Braunschweig stimmt wie Preußen. Die Bedeutung des Provisoriums werde fast zu nichts herabsinken, wenn bem Organe des Provisoriums, dem Fürsten-Kollegium, die hier fraglich gewordene Attribution entzogen werden

3

solle. Auch siehe ja überhaupt nicht zu gewärtigen, daß bas Fürsten-Kollegium in einer Frage so weit greifender Art, wie die über Berlängerung oder Mobisstation des Provisorii oder über Eintreten des Definitivums, anders als per unanimia oder nach qualifizirter Majorität, entscheiden, und dieserhalb eine andere Bestimmung in seine Geschäfts-Ordnung ausnehmen werde. Am Schlusse des Provisoriums abermals zur Konferenz und damit wieder ganz zu dem gegenwärtigen Stadium zurückzusehren, könne von Braunschweig unmöglich als sachdienlich erachtet werden.

Medlenburg. Chwerin fann nicht zugeben, daß die hier in Frage stehenden Bereinbarungen durch die Organe des Provisoriums erfolgen können. Die Funktion dieser Organe ist vielmehr ganz von den Dispositionen abhängig, wodurch sie in's Leben gerusen wurden, und diese Dispositionen waren bloß auf das Provisorium selbst gerichtet. Ueber die Grundsätze, nach welchen das Fürsten-Kollegium in dem Provisorium seine Beschlüsse fassen wird, ob nach Stummen: Einheit, einfacher Mehrheit, oder wie sonst, ist zudem setzt feine Gewipheit zu erlangen. Mecklenburg-Schwerin stimmt daher dafür, daß die fraglichen Bereinbarungen lediglich Sache der unmittelbaren Entschließungen der Regierungen bleiben.

Raffau refervirt die hier in Frage fichende Bestimmung ebenfalls

lediglich ben Regierungen.

Sach sen Deimar tritt ber Erflärung Preußens mit ber von Braunschweig angegebenen Modalität bei, baß in ber zu erlassenden Geschäfts. Ordenung barüber noch bestimmt werde, ob im vorliegenden Falle nach Stimmenseinheit oder nach qualifizirter Majorität zu entscheiden sei, hat übrigens seinerseits die Frage nur angeregt, um darauf ausmerksam zu machen, daß die jetigen Beschlüsse wegen Bildung eines Provisoriums das bereits bestehende Rechtsverhältnis nicht alteriren können.

Olbenburg, Sachsen:Coburg:Gotha, Sachsen:Meiningen, Schwarzburg: Sondershausen, Schwarzburg:Rudolftadt, Balbeck, Reuß alterer Linie, Reuß

jungerer Linie und Lippe ffimmen wie Gachfen-Beimar.

Schwarzburg. Sondershausen unter ber zugefügten Boraussetzung, daß das Fürstenfollegium des Provisoriums die fragliche Entscheidung nicht per majora fasse. Sachsen Altenburg und Anhalt-Bernburg stimmen wie Braunschweig.

Die freien hansestädte: Samburg, Lubed und Bremen stimmen wie Medlenburg. Schwerin.

Der Rommiffar ber Königlich Preußischen Regierung tonftatirt hiernach

als Resultat ber Abstimmung über die Zwischenfrage,

daß von den votirenden Regierungen, 14 Stimmen: Preußen, Braunsschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sonderschausen, Schwarzburg-Rudolsfadt, Walbeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe, sich dafür ausgesprochen, daß beim Schlusse des Provisoriums über einfache oder modifizirte Verslängerung desselben oder über Eintreten des Definitivums, von den Organen des Provisoriums selbst zu entscheiden sein wird, während 7 Stimmen: Baden, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Anhalt-Dessaund Cöthen, Lübeck, Bremen und Hamburg, diese Entscheidung bloß den unmittelbaren Entschließungen der Regierungen selbst anheimstellen.

Preußen, fo erflart General-Lieutenant von Radowit, fann hier: aus nur ben Schluß ziehen, baß es ben Regierungen, bie hier bie Majoritat

bilben, unverwehrt bleiben muß, daß sie ihrerseits innerhalb des Fürsten-Kollegiums ihre Entschließungen geltend machen, während die Regierungen der Minorität auf unmittelbare Entschließungen bestehen mögen; so, daß das Resultat
dieser Abstimmung zu den Fällen gezählt werden kann, worin die Minorität
so wenig die Majorität, wie sonst die Majorität die Minorität zu binden im
Stande ist.

General Lieutenant von Radowit fragt, ob gegen biefe Auffaffung

bes vorliegenden Resultats ber Abstimmung Ginfpruch erhoben werde?

Gin Ginfpruch ift nicht erfolgt.

General-Lieutenant von Radowig erflart hiermit ben erften Abschnitt ber Konfereng: Berhandlungen:

bas Berhaltniß und bie Stellung ber verbundeten Regierungen gu

der Union,

jur Zeit für erledigt, indem er fofort dazu übergeht, den zweiten Abschnitt biefer Berhandlungen:

das Berhaltniß und die Stellung derfelben Regierungen ju dem

Frankfurter Ronares.

nach Maggabe der von ihm Eingangs der Ronferenz desfalls gegebenen Ueber, ficht zur Erörterung zu ftellen.

Es wurde hier junachft ju entscheiben fteben :

Db bie verbundeten Regierungen auf die ergangene Aufforderung der Raiferlich Defterreichischen Regierung den Kongreß beschicken werden,

und im Bejahungsfalle:

Mit welchen Erklärungen und unter welchen Modalitäten? eine Entscheidung, an die sich die Berständigung unter den verbundeten Res gierungen über ihr Berhalten auf dem Kongresse selbst, den dort zu fassenden Entschließungen gegenüber, anzuschließen hätte.

Die besonderen Fragen wurden lauten:

1. Sollen die verbundeten Regierungen ben Kongreß beschicken?

2. Soll bies unter ber in ber Sigung ber Konferenz vom 11. Mai c. von Preugen mitgetheilten Erklarung geschehen?

und

3. Wie werden fich die verbundeten Regierungen auf dem Kongreffe felbft, den bortigen Fragen gegenüber, ju ftellen haben?

Preußen will bei Beantwortung Diefer Fragen mit der eigenen Unficht

nirgend zuruchalten; und fo erflart es

daß es eine Verbindlichkeit zur Beschickung des Kongresses in keiner Weise anerkennt, daß es diese Verpflichtung vielmehr entschieden leugnet, und daß es nur um einer höhern, von aller Berechtigung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung völlig unabhängigen Pflicht, der Pflicht nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, das zur endlichen Verständigung über die politischen Vershältnisse Deutschlands führen kann, sich seinerseits zur Beschickung des Konzaresses bestimmt erachtet.

Bei ber Umfrage erflaren bie übrigen Regierungen wie folgt:

Baben erkennt sich ebenfalls zur Folgeleistung auf die ergangene Aufforderung nicht verpflichtet; bennoch bejaht es die Frage, weil es den Kongreß aller Deutschen Regierungen selbst, für höchst wunschenswerth und nothwendig halt.

Rurheffen. Minifter Saffenpflug. Wenn bei Erörterung biefer Frage junachft bamit begonnen worden, bag man die Pflicht jur Beschickung bes Rongreffes leugne, fo muffe Rurheffen befennen, daß diefe Unficht nicht die seinige sei. Die Biener Schlufiafte so gut wie die Bundesafte beffehe noch in Rraft. Rur die feitherige Bundesversammlung habe ihre Eriffeng eingebuft. Bie aber ber Urt. IV. ber Bundesafte, wonach bie Ungelegenheiten bes Bundes durch eine Bundesversammlung beforgt werden follen, bei ber Schlufafte gur vollen Geltung gefommen, fo muffe berfelbe Artifel auch gegenwärtig, wo es an jeder Berfammlung jur Bahrung der Bundesintereffen mangele, als ein rechtsgultiger Titel fur ben Bufammentritt einer hierauf abzwedenden Berfammlung ber Deutschen Regierungen betrachtet werben. Bu einem folchen Busammentritt Beranlaffung ju geben, murbe auf Grund Des bezogenen Urt. IV. ber Wiener Schlufafte jedem einzelnen Deut: ichen Staate ohne Unterschied zugeftanden haben; fo, baß hierzu auch ber Raiferlich Defterreichischen Regierung Die Befugnif nicht wohl werde gu beftreiten fein. Sabe biefe Regierung fich babei irgend eine Prafibial Qualififation beigelegt, fo fonne bies freilich nicht gebilligt werden, ba bas Praffdium einer nicht mehr beftehenden Bundesversammlung felbftredend nicht mehr eris Defferreich fonne in Diefer Qualififation nur ale ein praecipuum membrum ericheinen, gegen welche Qualififation alebann ein erheblicher Ginwand nicht zu erheben fein werde. Uebrigens fei Diefer Umffand Rebenfache, gegenüber ber Thatfache, baf bas bisherige Organ bes Deutschen Bundes, die Bundesversammlung, wie auch er zugebe, zerffort worden, und daß ein neues grundgefetliches Organ noch nicht an Die Stelle bes gerfforten eingetreten; mahrend fortwahrend das Grundgefet beffehe, daß eine Berfammlung ba fein muffe, welche die Ungelegenheiten bes Deutschen Bundes zu beforgen Rurheffen beflarire alfo die Mitwirfung ber Deutschen Bundebregierungen bagu, baf bie Ungelegenheiten bes Deutschen Bundes burch eine Berfammlung beforgt werden, für eine gemeinsame Bundespflicht, welcher gu genugen es einerfeits bereits feinen Bertreter nach Frankfurt abgefandt habe. Dort werde man durch eine freie Bereinbarung ju einem neuen gefetmäßigen Organ für den Deutschen Bund zu fommen suchen muffen, und bort Defferreich und Preugen bie Berudfichtigung juguwenden haben, worauf bie Macht und Stellung Diefer Staaten naturlichen Unfpruch habe.

Gobann ju bem Berhaltnif bes Bundniffes vom 26. Mai 1849, und namentlich ber barin beichloffenen Berfaffung ju bem Deutschen Bunde felbft, übergebend, wird von Minifter Saffenpflug die gefetliche Unguläffigfeit ber Union ohne allfeitige Buftimmung ber andern Regierungen baraus gefolgert, daß fein Bundniß ftatthaft fei, welches gegen die Gicherheit des Deutschen Bundes angehe, wie Urt. XI. ber Bundes, Afte befage, Diefe Sicherheit aber verlett werde, wenn ein Bundniß mit den grundgefeglichen Beffimmungen ber Bundes : Berfaffung in Biderfpruch trete. Außer dem Mangel an Zuftimmung Seitens aller Deutschen Regierungen ju ber Berfaffung bes Bundniffes vom 26. Mai 1849, werden in einer umfaffenden Ausführung ale einzelne Sauptpunfte Diefer Ungulaffigfeit namentlich noch hervorgehoben: Die bei ber Durchführung ber Berfaffung eintretende Berlettung ber einzelnen Staaten im Punfte der Rechtsgleichheit, ber Gelbfiffandigfeit und ber Unabhangigfeit, fo wie endlich die baburch herbeigeführte Unmöglichfeit bes ferneren Fortbeffandes bes Deutschen Bundes, als eines volferrechtlichen, und in dieser Gigenschaft für unauflöslich erklarten Bundes. Gobald ein bestimmter Theil ber einzelnen

Deutschen Staaten innerhalb des Deutschen Bundes durch Majoritätsbesschlüsse gebunden werde, sei die Gleichheit und Selbsiständigkeit dieser Staaten dahin, und von dem Deutschen Bunde als einem völkerrechtlichen Bereine nicht mehr die Rede. Kurhessen solgere aus dieser seiner Rechts-Auffassung, daß es seinerseits nichts dazu thun durfe, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unions-Berfassung zur Existenz zu verhelsen, womit denn die Nichtbetheitigung Kurhessens bei der Institutrung des Provisoriums so erklärt als gerechtsertigt sei. Kurhessen solgere dagegen nicht aus seiner Rechts-Auffassung, daß man das Bündniß vom 26. Mai 1849 selbst aufgeben solle. Es sei ihm im Gezentheil auf das Entschiedenste wichtig, an demselben festzuhalten. Das Bündniß senigstens dis zum Schlusse des Frankfurter Kongresses verlängern, und so während dieser Zeit die Stellung der Regierungen stärken, gegen die widerssprechenden Staaten sichern, um diese zu nöthigen, den Art. 4. des Bündnissezur Bollziehung bringen zu helsen.

Nochmal aber spreche Kurheffen sich gegen ein Beitergehen in den seite herigen Verhandlungen über die Einführung der Unions Verfassung mittelst des projektirten Provisoriums aus. Die vorhandene Gereiztheit der widersprechenden Staaten werde gesteigert werden; der alte Ausweg, Differenzen der Bundesgenossen bei der Bundes Versammlung zum Austrag zu bringen, sei leider vermauert, und so die Möglichkeit der surchtbarsten Folge nicht zu leugnen, daß der Krieg mit all' seinem Unglück die Entscheidung in Deutsch-

land übernehmen werbe.

Die Konklufion des Ministers Saffenpflug geht für Rurheffen schließ: lich babin:

1. im Bundniß vom 26. Mai 1849 ju bleiben,

2. baffelbe bis zum Schluß bes Frankfurter Kongreffes zu verlängern,

3. zu verhindern, daß zwischenzeitlich irgend etwas ins Leben trete, was bisher bezüglich der Union verhandelt und vorbereitet worden.

Minister Saffenpflug erflart zufählich, baß die Stellung Kurheffens inmitten ber obichwebenden Fragen eine unabhängige fei, die fich auf das

Recht flute und nicht auf die Politif.

General Lieutenant von Radowit erwiedert: Der Vertreter der Kurhessischen Regierung habe es für angemessen gefunden, sein Votum über die zur augenblicklichen Abstimmung anstehende Frage mit den die jetzt vorbehaltenen Erklärungen zu verknüpfen. Er glaube, daß es nöthig sei, dabei sofort auszusprechen, wie Preußen diese Erklärung seinerseits betrachte. Er werde deshalb mit Erlaubniß der Konferenz die Abstimmung abbrechen, und sich dieser Betrachtung sosort zuwenden.

Die rechtlichen Grundlagen, von benen die Argumentation des Bertreters der Kurhessischen Regierung ausgehe, seien in sofern durchaus die der Preußischen Regierung, als auch die Königlich Preußische Regierung den Deutsichen Bund selbst noch als bestehend anerkenne, und nur die Berfassung des Bundes für ausgehoben erachte. Die Königlich Preußische Regierung habe es dieserhalb zu allen Zeiten als die Pflicht jeder Deutschen Regierung anerkannt, zur Reugestaltung der Bundesverfassung die Sand zu bieten.

Der eigentliche Unterschied zwischen ber Kurhessischen Erklärung und ber Preußischen Auffassung beginne erst ba, wo ber Kurhessische Minister zu ber Annahme übergehe, daß jene Pflicht auch die Verbindlichfeit ausgege, am 10.

b. M. ber ergangenen Aufforderung ber Kaiserlich Deftreichischen Regierung in Frankfurt Folge zu geben. Diese Berbindlichkeit werde von Preußen allerbings entschieden geleugnet. Preußen erkenne keinerlei Nothwendigkeit an, einer Aufforderung zu folgen, wobei eigenmächtig über wo, wie und unter welchen Umft and en, bei Androhung erheblicher Rechtsnachtheile, bestimmt sei; es werde jede Einladung zu dem fraglichen Zwecke jederzeit in Erwägung ziehen, aber niemals einer Sommation gehorchen.

Die nächste Betrachtung des Kurhefsischen Ministers gelte ber rechtlichen Stellung der Union zum Deutschen Bunde. Man könnte vielleicht finden, daß diese Betrachtung etwas Unerwartetes habe von Seiten einer Regierung, die bis vor wenigen Monaten an den Borbereitungen der Union überall thätigen Theil genommen. Doch solle diese Frage, da sie nicht rechtlicher Natur

fei, auf fich beruhen bleiben.

Die Erifteng bes Bundes, beife es in der vernommenen Ausführung bes Rurheffifchen Minifters, folle durch die Union gefahrdet, in ihrer Gicherheit bedroht fein. Preugen antworte: Das Bundnif fonne nicht gegen die Sicherheit bes Bundes gerichtet fein, ba es fich vor Allem biefelben 3mede vorfete, welche ber Bund ale bie feinigen bezeichne. Aus ber Uebereinftim: mung ber Biele aber einen Angriff auf Die Gicherheit bes Bundes abzuleiten, erscheine schwer begreiflich. Wenn man fich barauf jurudziehe, bag burch ein Bundniß ju gleich em Zwede bie Fortbauer bes Deutschen Bundes gefährbet werde, fo muffe bagegen hervorgehoben werden, bag bas Bundnifftatut und bie nachfolgenden Afte allen nicht gur Union gehörenden Deutschen Staaten die Rechte aus dem Bunde von 1815 ausdrucklich vorbehalte. Berbe nun bas gange Gebiet ber verbleibenden Möglichfeit in ben beiben Fallen befchloffen fein, bag entweder nicht gang Deutschland, ober baß gang Deutschland in die Union eintrete, fo muffe im erften Falle fur Die Rlage bas Dbjeft, im lettern ber Rlager fehlen. Die einzelnen Staaten follen fich, wie behauptet werde, um ihrer bundesrechtlich nothwendigen Gelbfiffandigfeit willen, in ber Union nicht ber Majoritat unterordnen burfen, und boch fei eine Uebertragung fogar ber gangen Staatshoheit von bem Souverain bes Ginen Deutschen Staates an ben andern, fei es burch Ceffion, fei es burch Erbgang bundes, rechtlich vorgefeben, und an feinerlei Buftimmung ber andern Bundes: Bas die rein politische Betrachtung des Rurheffi: glieder gebunden. fchen Miniftere und die von bemfelben in Bezug genommene Gefahr eines Rrieges, in Unlag ber vorschreitenden Union, betreffe, fo merde allerdings ein folches Ereigniß, wenn es eintreffen follte, überaus fchmerglich und tief gu beflagen fein. Daffelbe werde aber nicht Rrieg, fondern gandfriedensbruch fein. Moge die Bundes-Berfammlung aufgehoben fein, ber oberfte Grundfat, ber hoch über allen Ginrichtungen und Formen erhaben fei, beffehe noch, und er befehle, daß die Glieder des Deutschen Bundes unter einander fteten Frieden halten und ihre Streitigfeiten nie burch Bewalt ausmachen follen. Konne die Bundes : Berfammlung nicht zur Schlichtung des Zwiftes angerufen werden, fo fei es Pflicht ber Betheiligten, andere Bege aufzufuchen, um zu einer unpartheiischen Erledigung bes 3wiefpaltes zu gelangen. Ber hier verwegen genug mare, fich an bem Frieden Deutschlands ju vergreifen, murbe bem Ungegriffenen bas volle Recht der Nothwehr einraumen, und nur der wurde die Schuld bes Unglude tragen, der undeutsch genug ware, das innerfte Befen des Deutschen Bundes mit Fugen gu treten.

Preußen wurde aufrichtig bedauern, wenn es ben Schluß ziehen mußte,

daß Kurheffen es nicht mehr angemessen fande, den bisherigen gemeinschaftlichen Weg zur Verwirklichung der Union mit ihm zu gehen, da es dringend wünsche und hoffe, daß der Union eine so bedeutende und wichtige Regierung nicht entfremdet werde.

Minister Saffenpflug relevirt noch den Unterschied zwischen dem gänzlichen Aushören einer Souverainität durch den Tod oder die Cessson ihres augenblicklichen Inhabers, und zwischen der Schmälerung der Souverainität unter der Herrschaft der Majorität eines Kollegiums; sodann, daß von Seisten Kurhessen der Wunsch wie der Anlaß zu einem Krieg außer allem und jedem Betracht gestanden, und daß es im Uebrigen für das Kriegs-Unglück ohne Erheblichkeit sei, ob man den Krieg Krieg, oder Landfriedensbruch nenne.

General-Lieutenant von Radowit glaubt auf das Lette nur noch furz erwiedern zu sollen, daß Preußen allerdings auf die rechtliche Seite der Kriegsfrage den verdienten Werth lege, daß es ihm schwer werde, eine gleiche Boraussetzung bei Andern aufzugeben, und daß es, von dieser Seite der Betrachtung aus, im gegebenen Falle wirklich keinen Krieg zu führen, sondern einen Landfriedensbruch zurückzuweisen hätte. Die militairische und poslitische Seite einer solchen, hoffentlich nie eintretenden Katastrophe könne übrigens, der Natur der Sache nach, nicht Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlungen sein, sondern bleibe den Erwägungen vorbehalten, welche die Ehre und Pflicht den betheiligten Staaten vorschreiben würde.

Minister Saffenpflug giebt die Soffnung nicht auf, daß noch vor dem Schluß der Konferenz eine neue Erwägung eine Unnaherung der versichiedenen Unsichten herbeiführen wird, was General Lieutenant von Radowiß bei dem fortgerückten Stadium der Konferenz und den gefaßten Be-

schlüffen bezweifelt.

Die Abstimmung über die erfte Frage wird fortgefett.

Braunschweig fann als Antwort auf Die Frage bloß wiederholen, was es auf die Ginladung der Kaiferlich Oesterreichischen Regierung bereits erwiedert hat, daß

es bereit fei, an ben Berathungen Theil ju nehmen, fich babei aber Beit und Ort und Berftandigung mit feinen Berbundeten vorbehalte.

Medlenburg. Chwerin bejaht bie Frage aus Grunden ber Dienlichkeit, so wenig wie Preußen aber in Anerkennung einer Pflicht; namentlich nicht aus Art. IV. ber Schlußafte.

Nassau, Sachsen: Weimar, Sachsen: Koburg. Gotha, Sachsen: Meiningen, Sachsen: Altenburg, Oldenburg, Anhalt: Dessau und Söthen, Anhalt: Bernburg, Schwarzburg: Sondershausen, Schwarzburg: Nudolstadt, Walded, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und die drei freien Hanselsädte stimmen sämmtlich wie Preußen. Auch Schaumburg: Lippe, Kurhessen und Mecklenburgs Strelit bejahen die Frage, letteres jedoch ohne dabei auf die Frage der Verspsichtung zur Beschickung des Congresses eingehen zu wollen.

Die erfte Frage ift von allen Botanten bejaht.

Der Kommiffar der Königlich Preußischen Regierung stellt die zweite Frage zur Abstimmung:

Werden die verbundeten Regierungen ben Congreß beschicken unter ber in ber Sigung ber Konferenz vom 11. Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklarung?

und er erläutert biefe Frage, mas die Form der Mittheilung betrifft, bahin, baß diefelbe in einer identischen Rote Seitens ber verbundeten Regierungen

in Wien abgegeben werden solle, so wie ferner, daß die schließliche Redaftion der Mittheilung, vorbehalten bleibe, und daß der mildere Ausdruck überall eintreten solle, wo es die nothige Bestimmtheit des Ausdrucks zugiebt.

Baden erklärt sich mit dem Inhalt der Königlich Preußischen Mittheilung überall einverstanden, wünscht aber in der Form jede Milde, da ja auch durch diese Mittheilung nicht eine Trennung, sondern die so nöthige Ausgleischung und Berständigung beabsichtigt wird. Zum 5. Punkt hat Baden den besonderen Munsch, daß man dabei auf Art. XI. der Bundesakte ausdrückstichen Berneten

lichen Bezug nehme.

General-Lieutenant von Radowit findet diese Bezugnahme sehr bebenklich, einmal weil der Art. XI. als Titel für eine bundesstaatliche Unirung
von den Gegnern des Bundesstaats bekanntlich bestritten wird, und sodann
weil ganz unbhängig von diesem Artikel der Bundesstaat auch in dem seit dem
2. März 1848 datirenden neuen Bundesrechte eine viel direktere Begründung
findet, so, daß in den Bundesbeschlüssen seit jener Zeit der Bundesstaat bereits
beschlossen liegt.

Rurheffen muß feine Beiftimmung zu der in Frage ftehenden Mitthei:

lung auf die erfte Rummer berfelben beschranten.

Medlenburg: Schwerin stimmt ganz mit Preußen, indem es zugleich in formeller hinsicht zur Erwägung stellt, ob nicht ein stringenterer Effett der Mittheilung zu erreichen sein möchte, wenn dieselbe auf dem Kongresse selbst zu Protofoll eingereicht wurde: eine Erwägung, die der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Schleinit mit der Bemerfung begleitet, daß eine dergleichen Eröffnung in Frankfurt auf formelle Schwierigkeiten stoßen könnte, und daß daher die Sicherheit zu erheischen schwierigkeiten stoßen könnte, und daß daher die Sicherheit zu erheischen schwierigkeiten, auf der Notisstation in Wien zu beharren.

General-Lieutenant von Radowiß glaubt, daß die vorherige Notififation der Mittheilung in Wien mit der spätern Abgabe füglich zu vereinigen sein werde. Für Preußen sei der Vorschlag der Mittheilung in Wien überdem um deswillen nicht unwesentlich, weil die Veröffentlichung des mitzutheilenden Aftenstückes bezweckt werde. Diese Veröffentlichung werde bei dieser Form der Mittheilung gesichert sein, während sie bei der einer Eingabe zu Protofoll von anderweitigen

Beschlüffen abhangig werbe.

Die folgenden Abstimmungen find auf bestimmtes Anfragen bes General-Lieutenants von Radowit in Diesem ausgedehnteren Sinne erfolgt. Die porhergegangen Botanten haben sich dieselben ebenfalls angeeignet.

etgegungen Dotunten guven fich vielewen evensuns angeet

Braunschweig ftimmt gang wie Preugen.

Naffau, Sachien-Beimar, Sachien-Coburg-Gotha, Sachien-Meiningen, Sachien-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Deffau und Cothen, Unhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Nudolstadt, Waldeck, Reuß alterer Linie, Reuß jungerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe und die freie Hansestadt

Lubed ftimmen ebenfalls gang wie Preugen:

Lippe Schaumburg mit der zugefügten Erflärung, daß es allerdings bereits einen Bevollmächtigten bei dem Frankfurter Kongresse habe, daß dies aber aus dem rein zufälligen Umstande eingetreten, weil die Einladung nach Frankfurt der Schaumburg-Lippeschen Regierung eher zufam, als dieselbe die Einladung nach Berlin empfangen hatte, und daß der Bevollmächtigte in Frankfurt inftruirt ift, sich einstweilen jeder Erklärung zu enthalten.

Medlenburg: Strelit tragt Bebenfen, eine einschlägige Erflärung

abzugeben.

Bremen. Der Bertreter der freien Sanfestadt Bremen stimmt nicht bei, insofern er seiner Regierung die Wahl vorbehält, den Inhalt der vorgeschlagenen Note mundlich oder schriftlich mitzutheilen.

Samburg. Der Bertreter ber freien Sanseftadt Samburg ftimmt ebenfalls nicht bei, weil er fich nicht bafur entscheiben fonne, bag die Mittheilung Samburgs an die Kaiserlich Deftreichische Regierung mit ber von ber

Koniglich Preufischen Regierung vorgeschlagenen gleichlaute.

General-Lieutenant von Radowit fiellt als Resultat der Abstimmung fest, daß alle votirenden Regierungen, mit Ausnahme von Kurheffen, Mecklenburg-Strelit, Bremen und Hamburg, der zweiten Frage völlig und in der Ausdehn ng zugestimmt haben, daß die von Preußen vorgeschlagene schriftliche Mittheilung bei der Kaiserlich Desterreichischen Regierung in Wien, und in Frankfurt bei dem Kongresse zu erfolgen habe.

General-Lieutenant von Radowit fchlagt vor, bag über die jest noch jur schließlichen Berathung und Beschluffaffung der Konferen; anftebende Frage:

hinfichtlich des Berhaltens der perbundeten Regierungen auf dem Kongreß in Frankfurt, und den dort ju fassenden Beschlussen gegen: über,

eine lediglich vertrauliche Berftandigung eintrete, und über diefelbe ein Gesparat. Protofoll aufgenommen werde.

Die Konfereng giebt ihre Buftimmung.

Demnach wird das Protofoll über diefen erften Theil der Situng vom 14. Mai c. geschlossen, zu Berlin, wie Eingangs, Mittags 2 Uhr.

Die Gigung felbft wird ohne Unterbrechung fortgefest.

Das Protofoll über den erften Theil der Sitzung vom 14. Mai c. ift am 15. Mai c. verlefen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protofollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:
Graf von Brandenburg.
Freiherr von Schleinit.
von Radowit.

Für Baden: Rlüber. Freiherr von Menfenbug.

Für Rurheffen: Saffenpflug.

Für Großherzogthum Seffen: Freiherr von Lepel.

Für Sachsen: Weimar; von Wattorf. Seebeck.

Für Medlenburg. Schwerin: Graf von Bulow. von Schad.

Für Medlenburg-Streliß: von Bernstorff. von Derhen. Für Oldenburg: von Eisendecher. Moste.

Für Sachsen:Altenburg: Graf Beuft.

Für Sachsen: Coburg: Gotha:

Für Sachsen-Meiningen: Freiherr von Bechmar.

Für Nassau: von Wingingerode. Vollpracht.

Für Braunschweig: Freiherr von Schleinitz. Dr. Liebe.

> Für Anhalt:Dessau und Anhalt:Cöthen: von Goßler. von Ploetz.

Für Anhalt-Bernburg: Hempel. Dr. Walther.

Für Schwarzburg: Sondershaufen:

Für Schwarzburg-Rudolffadt:

Für Reuß älterer Linie: Otto.

Für Renß jungerer Linie: von Bretfchneiber.

Für Lippe: Piderit.

Für Schaumburg-Lippe: Baron von Lauer : Münchhofen.

Für Balbed: Binterberg.

Für Lübed. Dr. Elber.

Für Bremen: Smidt.

Für Samburg: Dr. Banks. Auf die vertrauliche Besprechung der Konferenz folgt das nachstehende Schlufprotofoll, welches dieselben Unterschriften wie das vorangehende der 4. Sigung trägt mit der einzigen Ausnahme, daß es ein anderer Protofollsführer unterzeichnet hat.

arried and the area of Bernan managing Comme but divisit and tun asses

Nachdem hiemit die zur Berathung vorliegenden Gegenstände erschöpft find, wird von dem Kommissarius ber Preußischen Regierung der Standpunkt, welcher sich für dieselbe aus den nunmehr geschlossenen Berathungen ergiebt, in nachstehender Schluß-Erklärung dargelegt:

Preufen habe die Abanderungs : Borschläge des Erfurter Parlaments angenommen. Es betrachte baher, ohne dem Parlamente gegenüber auf weitere Verbefferungen irgendwie zu verzichten, die re-

vidirte Unions-Berfaffung als rechtlich beftebend.

In dieser Ueberzeugung habe sich Preußen hier mit der Mehrzahl der verbundeten Regierungen vollkommen zusammen gefunden. Da jedoch eine Zustimmung aller Glieder der Union nicht zu erreichen gewesen sei, so könne die Unions-Verfassung noch nicht zur Ausführung gelangen.

Sieraus fei die Rothwendigfeit eines proviforifchen Buftandes fur

die Union hervorgegangen.

Wie sich die einzelnen Regierungen zu der Gestaltung dieses Provisoriums verhalten, ergebe sich aus den Protofollen der Konferenz und daher auch, welche nächsten Schritte zur Einrichtung des Provisoriums nunmehr zu geschehen hatten.

Auch darüber, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu den Berhandlungen in Frankfurt nehmen wurden, fei mit Ausnahme einiger Regierungen eine vollständige Bereinbarung erzielt worden.

Preußen durfe schließlich dasselbe wiederholen, was es im Laufe bes verflossenen Jahres stets durch Wort und That bekannt habe; es werde den heiligen Verpflichtungen treu bleiben, die es gegen seine Verbündeten und gegen die gute Sache der nationalen Wiedergeburt übernommen habe.

Wenn es auf diesem Bege in irgend einem Augenblicke inne zu halten genöthigt sei, so wisse es sich von der Schuld hiebei frei. Weder Verlockungen, noch Einschüchterungen seien es, die seinen Entschluß dann bestimmen könnten, sondern der Blick allein auf daszienige, was das Wohl Deutschlands in einem solchen Augenblicke

gebiete.

Mit dieser Erflärung Preußens wird die heutige Berhandlung geschlossen. Es bleibt noch zu erwähnen, daß hierauf von Mecklenburg-Strelit die Anfrage gestellt wurde, ob es Strelit gestattet sei, jest die früher theilweise vorbehaltene Erflärung noch abzugeben? Nachdem hierauf von Seiten des General-Lieutenant von Radowit bemerkt war, daß dies wegen des bereits erfolgten Schlusses der Verhandlung nicht geschehen könne, wurde von Mecklenburg. Strelit entgegnet, daß ein deutlich erfennbarer Schluß der Haupt-Verhandlung und des in das Separat-Protokoll verwiesenen Theils der Verhandlung nicht vorgekommen sei. General-Lieutenant von Radowit be-

merft barauf, er muffe babei fichen bleiben, bag ber Schluß ber Berhandlungen biefer Konferenz eingetreten fei und baher weitere Erlärungen an bie

Regierungen zu richten fein möchten.

Auch der Bertreter Oldenburgs außerte den Bunich, eine in einer früscheren Sitzung vorbehaltene Erflärung in das Protofoll niederzulegen, nahm aber auf den Bunich des General-Lieutenants von Radowit von diesem Berlangen Abstand und behielt sich vor, jene Erflärung nachträglich dem Berwaltungsrath vorzulegen.

Schließlich sprachen die anwesenden Minister von Baden und Kurhessen im Namen der verbündeten Regierungen gegen Seine Majestät den König von Preußen und gegen die Preußische Regierung Borte des Dankes und der Anerkennung aus für ihre, durch die Beranstaltung der Fürsten-Konferenz von Neuem bethätigten eifrigen Bestrebungen zu einer, dem Bedürfnisse der Nation entsprechenden politischen Neugestaltung Deutschlands, worauf der Preußische Minister-Präsident in einer kurzen Erwiederung seine Hoffnung ausdrückte, daß das große Ziel der Bestrebungen Preußens unter dem Beisstande seiner Berbündeten werde erreicht werden.

Die gegenwärtige Registratur ift in der Sitzung vom 15ten Mai 1850 vorgelefen, von ben Bertretern der Regierungen genehmigt und von ihnen

rains straines straines a serbe-did and the Princess and the Reviews upd takes and welder medical Ediente ser Crimicana der Reviews

und dem Protofollführer unterschrieben worden.

Siegralekientenant von "Aufvervige bemerk zwar, dagt klief nigen die kerente